

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Vom Brodtbacken.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443



Vom Brodtbacken.



S bezeuget die Heilige Schrift/das Gott der Herr durch das Wort und den Geist seines Mundes/im Anfange der Welt/ und alle Creaturen aus nichts / zu Ehren seiner Göttlichen Allmächtig-keit/ Wahrheit und Güte/ um des Menschen willen erschaffen hat/ zu dem Ende/ daß alle Dinge den Menschen dieneten / damahln gebot Gott der Herr dem Menschen und sprach/ du solt essen von allerley Bäumen im Garten / aber vom Baum des Erkantniß gutes und böses solt du nicht essen. Als aber durch die Schlange / den Feind Gottes/ erslich Eva / darnach Adam verführet/ von dem verbotenen Baum assen / und also in Gottes Zorn/ Ungnade und Straffe durch den Unge-

E iij

horz

horsam geriethen/ darieff G^ott der H^err dem
 Adam/ hielt ihm die Ubertretung seines Gebots
 für/ und nach eingewandter vermeinter entschul-
 digung procediret G^ott der H^err summa-
 riter, fällt das Urtheil / und ließ nicht alleine als-
 bald die Straffe über den Menschen Adam und
 die Eoam/ sondern auch über die Schlange / die
 den Menschen zum Ungehorsam gebracht / ohne
 einige citation und exception ergehen / wegen
 der Verbrechen aber verflucht G^ott der H^err
 die Creaturen/ sonderlich den Acker / daß derselbe
 hinfort nicht mehr gute Früchte / sondern an statt
 derselben Dornen und Disteln tragen sol / und zur
 Straffe aufferleget G^ott der H^err dem Men-
 schen/ daß er hinfort den Acker bauen / und das
 Brodt im Schweiß seines Angesichts essen solte.
 Aus erzehleten ist offenbahr / daß im Anfange
 G^ott der H^err die Speise und sein Gebot zu-
 gleich gegeben/ und daß unter allen andern Crea-
 turen / so G^ott der H^err erschaffen / das liebe
 Brodt zu Auffenthaltung des menschlichen Le-
 bens das aller nützlichste/ notwendigste und vor-
 trüglichste sey/ ohne welches nulla viræ huma-
 næ pars consistere, nemo omnium homi-
 num vivere potest, und daß zugleich ohne Brodt/
 Gesez/ Urtheil und Recht die Welt nicht bestehen
 könne/

könne/ darvon Christus Matth. am 4. Cap. Der Mensch lebet nicht allein vom Brodt / sondern von einem jeglichen Wort / das durch den Mund Gottes gehet/ Erodiam 3. Cap. Du solt das Recht deines Armen nicht beugen in seiner Sachen/ den Unschuldigen und Gerechten soltu nicht erwürgen/denn ich lasse den Gottlosen nicht recht haben.

Wann demnach zu jezigen Zeiten höchst erheischender Nothdurfft das Beckerwerck auffm Grunde und ausführlich solte beschrieben werden/ müste gründlich Bericht geschehen / wie im Anfange ein jeder für sich selbst das Brodt zugerichtet/ gesotten/ geröstet / gekocht und gebacken habe / darvon im 2. Buch Sam. am 13. Cap. Und Thaman nahm einen Teig und knetet / und sots für seinen Augen/ Hippocrates lib. 2. de victus ratione : Fornacei panes magis nutriunt, quamquam in foco aut veru assati sunt, quod minus ab igne exurantur , wer von Art und Natur des lieben Korns und anderer Früchte/ so zum Brodtbacken gehörig / fürnehmlich aber von dem grossen reichen milden Segen Gottes/ daß aus 5. Pfund Mehl 7. Pfund Brodts / und consequenter aus 100. Pfund Mehls 140. Pfund Brodts können gebacken werden.

E jo

werden. Doctor Luther hat oft mit grosser Verwunderung dieses reichen überschwenglichen Segen Gottes gedacht/ da er unter andern erzehlet/ daß GOTT das Korn auffm Felde und in der Scheunen/ das Mehl im Troge / das Brodt im Ofen/ wie auch im Munde so reichlich segene/ daß er nicht glauben könne/ daß GOTT so viel Garben wachsen lasse/ als Menschen darvon essen/ so wunderbarlich ernehret und erhält GOTT das menschliche Geschlecht noch immer fort. Die weisen Philosophi und Naturkündiger haben diesen Segen Gottes dem Gesetz der Natur zugeschrieben/ darvon Plinius lib. 18. Cap. 7. Lex certa naturæ, ut in quocunqve genere pani militari tertia portio ad grani pondus accedat.

Ferner müste erzehlet werden/ wie Brodtbacken hernacher Weiber Arbeit gewesen / darvon Alexandr. in lib. 7. cap. 11. Und in H. Schrifft Samuel 8. cap. stehet: Er wird ihre Töchter nehmen/ daß sie Köchin und Beckerin seyn/ und wie vieler Königen und Fürsten Frauen das Brodt ihren Herrn selbst zugerichtet und gebacken haben/ welches aus dem Exempel Perdica Phocionis zu sehen/ wie dann auch noch/ daß die Frauen/ das Brodt auff den Kauff backen / zu jetzigen unsern Zeiten in vornehmen Städten im Gebrauch ist/ als

als zur Wilda/ Gradua/ Posen/ Geissen/ Bram-
burck/ fürnemlich aber in Portugal ist den Frauen
ein sonderlich Privilegium von der Obrigkeit/
daß sie alleine das Brodt auff den Kauff backen
mögen/ gegeben/ und solches fürnehmlich darum/
weil vermerckt / und in Erkundigung gebracht/
daß der Armuth und dem gemeinem Nutz darmit
gedienet/ und in viel Wege zuträglich ist.

Endlich müste mit mehren gemeldet werden/
wie ein gutes / herrliches und wohl zugerichtetes/
wohl gewirktes / ohne Vortheil und Recht auß-
gebacken Brodt des Menschen Herz stärckete/ und
dem Menschen zu Erhaltung seiner Gesundheit
und Leibes Kräfte sehr dienete/ also hinwiederum
ein übel außgearbeitet Brod/welches überschwem-
met von Kleyen/ und nicht recht außgebacken/ die
ungesundeste und unverdäulichste Speise sey/wel-
ches gleich/ wie das Wachs den Bähren/ der Ho-
nig gefressen / also das liebe Brodt den Menschen
im Leibe liegt / dardurch viel Kranckheiten / und
sonderlich die Gliedesucht/ und das Podagra bey
vornehmen und gelehrten Leuten / die viel stille
sitzen geursachet werden / solches beschreiben viel
gelehrter Leute/ fürnehmlich aber der fürtreffliche
und uhralte Medicus Galenus lib. de cibis boni
& mali succi, cap. 4. Qvicumq; igitur panes,

SINTE

C b

ne-

neque fermenti neque salis, quod satis sic, habent, neque plurimum subacti sunt, neque in clibano probe tosti, eorum crassus supra omnes succus est.

Davon mit mehrern Umständen und ausführlichen zu lesen/ in dem Herbario des weit und hochberühmten Medici Jacobi Tabernæmontani fol. 327. die Schola salernitana de conservanda valetudine hat diese kurze Verflein darüber begriffen:

Panis sit salsus, fermentatus, bene coctus
Purus sit sanus, non talis sit tibi vanus.

So wäre auch wohl nothwendig zu gedencken/ wie nach der Sündfluth Könige und Fürsten ihre Becker gehabt/ darvon Genes. am 40. cap. Und wie hernacher fürnehmlich bey der Juden Zeit die Becker haben zugenommen / welches dann daraus gewiß/ daß dem gefangenen Propheten Jeremia ein Leublein Brodt täglich aus der Becker Gasse gegeben worden / (an dero statt zu unsern Zeiten die Brodtbäncken auffgekommen/) welches gewesen ist/ 427. Jahr/ ehe man zu Rom von öffentlichen backen gewußt.

Ängleichen / wie das Brodtbacken viel grosse und treffliche Leute getrieben / darvon Justus Lips. Dial. 16. fol. 168. De Pane etiam, quem vetuit

vetuit Metellus vendi coctum. Quid ergò? Singuli ipsi Pistores, & è prosapia atqve artificio Plaut? Ita verò, & hæc sua ratio nolebant curiosé, & ab professo opifice, panem coctum edi, sed subitarium, & quem suâ manu miles parâsset. Scio me omnia mira loqui: sed quid faciam, si in tantum mores nostri prisca divertunt? sua manu dico, coqvebant illi ingenui, illi cives. Quid? Imò ipse aliquis Imperator, nec ex Curiis, aut Fabriciis, sed novitiis Antoninis. Herodianus nobis autor, Antoninum Caracallam, cum duriciem & robur perferret, omnia militariter egisse: atqve etiam inquit: Panem addebat subitarium & negligenter factum, Triticum enim sua manu molens, quod ipsi satis esset, massamqve ex eo conficiens, & in carbonibus coquens, vescabatur.

Vom Platone in Gorgia wird der Thearion ein edler Becker zu Athen genennet / also sind auch viel andere zu grossen Ehren erhaben und hoch berühmet worden / daherò das Geschlecht zu Rom so Pistores genant / ihren Nahmen empfangen / und heutiges Tages viel ehrlicher gelehrter Leute, und Geschlechter Molleri & Pistorii,

Storii, Müller und Becker genennet werden/ daß etwan ihre Eltern sich davon ernehret / oder aus sonderlicher Zuneigung den Nahmen angenommen/ und wie endlich eine ehrbare Zunft/ und eine gute ehrliche / nützliche / GOTT wohlgefällige Handthierung daraus entstanden / wo ferne den Armen/ wie auch den Reichen in Erkauffung des Brodts sein Pfennig vorgelten / und nicht Unrecht geschehe.

Ob nun wohl vom Anfang der Welt/ biß auff diese Zeit immer viel hochverständige / gelehrte/ geschickte / weltweise Leute entstanden / die viel heilsamer nützlicher Sachen zu Nutz und Frommen menschlichen Geschlechts erfunden / dieselbe/ so viel menschliche Wiß und Verstand hat begrieffen/ können erkundiget/ und der Posteritet in ihren Zeugnuß und Schrifften hinterlassen / welche hernachmals auch durch die Nachkömmlinge/ auff welche es geerbet/ immer fort gepflanzt / weiter untersucht und vermehret werden / daß fast nichts übrig/ so immer so wohl zu allgemeinem Nutz/ als auch einer jeden Privat-Person zu Nutz und Frommen gereichen möchte / nicht also stattlich und vollkommenlich dargethan und excolirt wäre/ also daß die Kunst nach Brodt zu gehen / fast in ein gemein Sprichwort gerathen. So findet man

man doch von ob angedeuteten Stücken / so zu jes-
 tigen unsern Zeiten zum außföhrlichen Bericht
 des Probbackens gehörig / bey den Scribenten
 Hippocrate, Aristotele, Platone, Cicerone,
 Cornelio Cello, Herodoto, Varrone, Colu-
 mella, Galeno, Mathiolo, Plutarcho, Avi-
 cenna, Schola Salernit. Jacobo Tabernæ-
 montano, und andern/ wohl etwas/ jedoch we-
 nig/ und darzu nur stückweiß außgenommen/ was
 C. Plinius secundus, der fürtrefflichsten und
 vornehmsten Naturkündiger einer/ in diesem Stück
 præktiret, der da nicht allein aller Früchte Na-
 tur und Eigenschafft beschrieben / sondern auch/
 wie man die Früchte/ so zum Brodtbacken gehö-
 rig/ damahln und zur selbigen Zeit gemahlen/ und
 zum Backen zugericht/ gesichtet/ eingesäuret und
 gebacken/ mit allem Fleiß und aus dem Grunde
 beschrieben/ davon mit mehrern und gründlichen
 zu lesen/ lib. 18. cap. 7. 8. 9. 10. 11.

Ausser des Durchlauchtigsten/ Hochgebohr-
 nen Churfürsten Friederichs/ Pfalzgraffen beyrn
 Rhein/ Mühl- Brodt- und Becker-Ordnung / so
 Ihr. Churf. Durchl. benebens einer hochlöblichen
 Policen-Ordnung / Anno 1599. in Druck außge-
 ben/ zu jeziger unserer Zeit wußte ich keinen / der
 etwas

etwas von Mahlwerck und Brodtbacken / und was dem allen anhängig/ beschrieben hätte / und ob wol Joliannis Coleri Oeconomia , so zu Nuze und Frommen fleißiger Haußväter colligiret und zusammen getragen / nicht geringschätzig zu achten/ darinnen er dann vor allen Dingen/ vom Höchsten biß auff das Geringste/so zur Haußhaltung gehörig/ herrlichen / nützlichen und außführlichen Bericht thut. Darnach aber / da er auff das Brodtbacken kömmt/ muß er selber/ daß keiner zu unsern Zeiten aus dem rechten Fundament und Grund geschriben/ bekennen / wie er dann auch dieses Stück selbstn übergangen/ in dem er sich mit solchen Worten erkläret/ wann ich vom Backen nothdürfftig und rechtschaffen schreiben solte/müßte ich zuvor das ganze Becker-Handwerck aus studiren und sagen von mancherley Kennen und Behendigkeiten der Becker/ von der Natur und Eigenschafft eines jeden Geträides/ Mehles / Kleyen/ von der Müller Tücken und Büberen/ und mancherley Formen und Arten der Backöffen. Item des Brodts/ dann ehliches ist wie ein Horn/ ehliches wie ein Ronpusch/ ehliches wird aus Geträide / als aus Roggen / Weizen/ Gersten/ Haber/ ehliches aus Mehl und Honig/ ehliches ist Becker-Brodt/ ehliches ist Hausbacken.

cken Brodt/ ehliches ist gesäuert / ehliches ist un-
gesäuret Brodt/ ehliches wird im Ofen / ehliches
wird auff Erden gebacken/ als Panis subcineri-
cius, Escher-Kuchen / ehliches in Mörseln oder
Mörsel-Kuchen nennen. So ist auch mancher-
ley Gebäck/ man becket Pfeffer-Kuchen / Birn/
Kirschen/ Aepffel/ Pfirschen/ Pflaumen/ Fisch/
allerley gute Küchlein und grosse Kuchen / Glas-
den/ Marzipan/ Pfann-Kuchen/ Pflisken/ Pa-
stedlen/ Wefche Tortten und dergleichen viel an-
dere wunderbahre Dinge mehr, Hactenus ille.

Demnach im Anfange des Zwists mit den
Beckern / was nicht allein diesen Landen Preus-
sen/ sondern auch weit abgelegenen Landen / an
Mahlwerck/ Brodt und Probbacken/ wie auch an
einer richtigen/ recht supputirten Mühl/ Brodt-
und Becker-Ordnunge/ zu Erhaltung guter Po-
licey/ gelegen/ ich vermercket / auch noch täglich
vermercke/ spüre und sehe/ also hatte ich mir (doch
auff vielfältiges Anregen und embsiges Anhal-
ten vieler vornehmer Leute) das Mahlwerck/ wie
auch das Kunstreiche Brodtbacken / und was de-
me allen anhängig / doch so viel ich mich desselben
von den Weltweisen und Naturkündigern / auch
der vornehmsten Potentaten/ Mühl und Becker-
Ordnung / und erfahrenen geschickten Meistern/
wie

wie auch Gefellen / und endlichen durch den leiblichen Handgrieff / vielfältig Brodt und Probbascken erkundiget und ergründet / zu beschreiben für genommen.

Weil aber im Anfang / daß zu solchen grossen / doch sehr nützlichen und nothwendigen Werck / nicht alleine viel Zeit / grosse Mühe / Fleiß und Arbeit / sondern auch grosse Unkosten darzu gehören wolten / ich vermercket und gesehen / also und deswegen habe ich vor dißmahl mein Fürnehmen einstellen / und zu besserer Gelegenheit sparen müssen / (Geliebtes G Dtt) kurz nach diesem soll nicht unterlassen / sondern dem gemeinen Nutz und lieben Vaterland zu gut von mir beschrieben / (wie denn allbereit der Anfang gemacht) und in Druck außgegeben werden / wil anjeto nur bey dem gemeinen Backen bleiben / und für dißmahl nach der Substantz , Eigenschafft und Natur des Korns / wie auch nach Art mahlens / sichtens / einteigens / säurens und backens dieser Lande Preussen / so viel einer jeden Obrigkeit zu wissen von nöthen / auch einem jeden Proviand-Meister / Verwalter / Hauß Vater nützlich und dienstlich / sonderlich aber demjenigen / so in der theuren Zeit den Armen das Brodt zu gute auff den Kauff backen / kurzen ein-
fältig

fältigen Bericht thun/ und um mehrer Nichtigkeit
in drey Theil abtheilen.

I.

Der erste Theil vom Probbacken hält in sich
dreyzehn General - Regeln und observatio-
nes zum Geträide/ Mahlen und Probbacken ge-
hörig.

II.

Der ander Theil von differentz und Unter-
scheid des Mehls/ Kley/ wie auch Brodts/ be-
greift in sich/ wie viel Kley und wasserley Mehl
aus einem ganzen vermestten Scheffel Korn oder
Weizen/ Königsbergisch Maaß gemahlen/ auch
wie viel und mancherley Brodts daraus gebacken
werde/ und desgleichen in was Werth/ fürnehms-
lich/ wenn nur ein Pfund Brodt für 1. Groschen
gegeben würde/ das Brodt käme in sieben unter-
schiedlichen Exempeln.

III.

Der dritte Theil von Abtheilung des Brodts
kauffs/ meldet von dreyen fürnehmen Punkten/
so nach gehaltenem Probbacken müssen observi-
ret, und zu Anordnung und Abtheilung einer
richtigen/ recht supputirten Brodt-Taffel/ Ta-
xa und calculation gehörig.

Allhier muß ich ein wenig erinnern: Ob wohl

D

in

in der Stadt Franckfurt am Mäyn/ und ehlichen
umliegenden Städten / laut der Stadt Franck-
furt am Mäyn in Druck ausgegangeneh Brodt-
Ordnungen constituiret , wie auch noch im
Brauch ist: So oft ein Bürger dem Becker 2.
Pfund Mehls liefert/ so oft muß der Becker dem
Bürger 3. Pfund Brodt hinwieder liefern/ wel-
chen Gebrauch die weitberühmten / hochgelehrten
Philosophi und Naturkündiger Beyfall geben/
davon/ wie oben gedacht/ Plinius lib. 18. cap. 7.
Weil aber durch vielfältig Probbacken in diesen
Landen Preussen/ daß aus 5. Pf. Mehl mit der
augmentation, Wassers/ Salzes/ und eines
Stück Sauerteigs 7. Pf. Brodt können erbacken
werden/ befunden/ und auch der mehrer Theil des
vornehmsten Reichs/ wie auch der See und Ansee
Städten/ Brodt und Becker-Ordnungen dar-
auff gerichtet seyn: So oft ein Bürger dem Be-
cker 5. Pf. Mehl reichet / so oft muß der Becker
dem Bürger 7. Pf. Brodt liefern / also/ und aus
den Grunde sol auch/ daß aus 5. Pf. Mehl 7. Pf.
Brodt / und consequenter aus 90: Pf. Mehl
126. Pf. Brodts / nach Abgang 2. oder 3. Pf.
Kleye/ 120. Pf. Brodt/ und nach Abgang 15. Pf.
Kleye aus 75. Pf. Feinmehl 105. Pf. Brodt könn-
en erbacken werden / mein Fundament seyn.
Demz

Demnach es nicht allezeit mit den Kleyen / ganz
gleich in Absichten kan getroffen noch gehalten
werden / als kan auch nicht allezeit auff ein Gros-
schen Brodt / (wie ehliche ganz ungerühmt dürf-
fen fürgeben /) im backen auff 3. Schock / Quart
und Quintlein kan berechnet noch getroffen wer-
den / dertwegen in Absichtung der Kleyen 2. 3. Pf.
im Backen 5. 6. 10. Pf. Brodts / in gleichen 3. 4.
Groschen minder oder mehr aus einem Scheffel
erbacken / meinen Intrent allhier nichts geben noch
nehmen können / in fleissiger Erwegung / daß / was
ich secundum præscriptum Arithmetico-
rum Exempli gratiâ einführen muß / dahin
nicht gerichtet / daß ich bedacht / alles auff's genau-
ste abzurechnen / und hierin eine gewisse / unfehl-
bahre Regel oder Ordnung fürzuschreiben / son-
dern alleine zu dem Ende / daß ich den Grund und
das Fundament dieser Sachen / so bißhero vor der
Obigkeit vertuschet / bementelt / und in grosser
Geheim gehalten / benebens den begangenen er-
rorem calculi, welcher in der guten Kauffzeit den
Beckern selbst / hinwieder in der theuren Zeit / zu
Land / Leuten / sonderlich den lieben Armuth / zu
einem unerträglichen Schaden gereichet / zuvor aus
Gott zu Ehren / der Gerechtigkeit zur Steuer / und
meinem gnädigen Fürsten und Herrn in seiner

D ij

Hoffe

Hoffund Haushaltung zu grossem Nutz und Frommen / dem lieben Vaterland allgemeinen Besten/ und lieben Armuth / nicht allein in diesen Landen / sondern auch andern Orten zu gutem Nutz und Frommen/ desto ausführlicher / klärlicher/ und im Augenschein durch die eingeführten Exempel und Rechen-Kunst, ratione substantiæ möge an Tag gegeben werden.

Der erste Theil von Probetbacken.

I.

Erstlich/ und vor allen Dingen soll ein Scheffel Korn/ gut Kauffmanns Gut gemässen / auffrichtig gewogen/ und die Gewicht zur Nachrichtung auffgezeichnet werden.

II.

Zum andern/ soll dasselbige Korn vom Staub rein gefeget/ der Abgang gewogen / gleichfals anzemercket werden.

III.

Fürs dritte / sol gedachtes Korn ein wenig mit Wasser besprenget / fürnehmlich der Weizen/ welcher mit einem mehrern muß genehet werden/ der Zugang des Wassers abermahl gewogen/ und ebenmässig ad notam genommen werden / dar-
von

von Plin. lib. 18. cap. 9. Nam quæ sicca moluntur, plus farinae reddunt, quæ falsa aqua sparsa, candidiorem medullam, verum plus retinent in furture.

IV.

Zum vierdten / muß dem Müller / (ehe und wann das Korn in die Mühle gebracht) angezeigt / und mit Ernst befohlen und aufserleget werden / daß / ehe er die Mühle zurichte / den Stein mit allem Fleiß haue / denselben nicht mit Kleyen / sondern mit seinem eigenem oder andern guten Korn / wie sich gebühret / recht wohl bemahle / und den Stein vollständig speise / das Korn nach der Becker Art mit allem Fleiß mahle / damit sich das Mehl im Backen wohl könne ergeben / das Brodt fein und ohffe möge gebacken werden / dann wo das Mehl kieffig / oder sonst verdorben / wird das Brodt ganz unohffe / und kan derwegen die Prob / demnach die Substantz in pejus transferiret, secundum qualitatem nicht bestehen.

V.

Zum fünfften / nachdeme in Erkundigung gebracht / daß dem Mehl in mahlen an einem pondere nichts abgehet / sondern vielmehr einen Zuwachs bekömmt / der nichts (weil er gar geringe) zu achten.

Derwegen ist constituiret, daß der Müller

D iij

die

die behörliche und völlige Gewichte aus der Mühlen liefern soll und muß/ und also bestehet die Probe im Mahlen/ secundum quantitatem mensuræ atqve ponderis.

Wo ferne aber das Korn oder der Weizen mit Wasser besprenget oder genehet/ muß der Zugang des Wassers am Gewicht wieder aus der Mühlen geliefert werden.

VI.

Zum sechsten stehet der Obrigkeit alleine zu/ wie viel Pfund Kley die Müller den jenigen / so das Brodt auff den Rauff backen / von einem Maas oder Scheffel Korn abbeuteln sollen / anzuordnen und zu constituiren.

Es ist aber in gemein/ daß 100. Pfund / nicht mehr denn 10. Pfund Kley oder 15. Pfund zu seinem Essen Brodt sollen abgebeutelt oder abgesichtet werden/ constituiret und angeordnet.

VII.

Zum siebenden/ wann das Korn richtig und vollständig zu Mehl gemacht ist / muß dasselbige mit laulichem Wasser / mit zuthun eines guten Stück Sauerteigs/ der dann der Werck-Meister ist/ augmentiret und treibet das Werck / eingeweicht werden/ der Zugang gewogen / und zur Nachricht annotiret werden.

VIII.

VIII.

Zum achten muß ein Hauß-Vater des Waßfers und Salzes an der Maas und Gewicht / so viel dessen nach Gelegenheit des Mehls zum einweichen und zum zukneten gehöret / gewiß seyn / das mit in einem oder andern nicht zu viel oder wenig geschehe. Es ist aber durch vielfältige / gehaltenen / richtige und ohne Vortheil gebackene Proben / in Erkundigung gebracht / das 100. Pfund Mehl in gemein 60. Pfund Wassers an sich nehmen / bißweilen ein wenig ein mehrers / auch wohl ein minders / darnach das Mehl gut / treuge oder feucht ist / welches in gemein ein Dritttheil einbäckt / daraus folget / daß aus 100. Pfund Mehl 140. Pfund Brodt können gebacken werden / von diesem Plinius lib. 18. cap. 7. Sic ait optimum frumentum esse, quod in subactu congium aquæ capiat.

IX.

Zum neunften muß derjenige / so das Brodt bäcket / wie viel er Teig auff ein drey Pfennig / Schilling oder Groschen Brodt einlegen sol / gewiß seyn. Es geben aber alle richtige Becker Proben und Ordnungen / fürnehmlich der Stadt Regensburg / wie auch die Proben / so die Becker Anno 97. den 9. Augusti in Königsberg gebacken

D 10.

cken

ffen haben / daß auff ein Pfund Brodt an Teig ein Pfund 6. Schott Gewicht eingelegt wird/ auff ein halb Pfund 27. Schott-Gewicht/ auff ein Viertel vierzehende halb Schott-Gewicht.

X.

Zum zehenden/ muß der Ofen mit einer rechten behörlichen Hitze versehen werden/ dann ohne dessen durch die linde Hizen wird das Brodt zu hart aufgebacken / und muß sonderlich darauff gute Achtung gegeben werden/ daß das liebe Brodt/ wie es zu des Menschen Nahrung und Gesundheit am zuträglichsten ist / gar wohl aufgebacken/ und zu rechter Zeit aus dem Ofen gezogen werde/ davon schreibet der vorhero gedachte/ übertreffliche/ hochgelehrte Medicus Galenus lib. 1. cap. 2. De alimentorum facultatibus concoctu autem inter panes sunt facilimi, qvi plurimum sunt fermentati & pulcerrime subacti, qviqve in clibano igne moderato fuerint assati. Nam ignis ardentior primo statim occurſu superficiem externam circumurens, intestæ modum indurat, acciditqve duplici nomine parum panem fieri, priori quidem, qvod partem internam habeat crudam & illaboratam: posteriori verò, qvod exteriorem siccam habeat, ac præ-

præassatam & testaceam, porrò, ignis moderato remissior panem minus bellè elaborat, sed ipsum crudiores relinquit & maxime partem omnem ejus internam, qui autem igne moderato longiore spacio per totos seipsos æqvabiliter assati tuerint, ei bellissime tum in ventriculo concoquuntur, tum ad cæteras actiones, qui coctionem consequuntur, erunt accomodatissimi.

XI.

Zum eilfften / wil sich auch gebühren / das Brodt/ wenn es erkaltet/ aufzuschneiden/ und ob es fein ohffe sey / mit allem Fleiß zu besichtigen/ wo ferne aber Mangel gespüret / daß der Müller (welches im Probbacken gar oft pfleget zu geschehen) ein Stück und Vorthail gebraucht / so / daß der Müller das Mehl übel und dermassen zurechtet und gentahlen / daß die feine und ohffe des Brodts nicht hat können erreicht werden / darvon oben in der vierdten Regel gedacht/ diesem zu begegnen/ ist durch vielfältige Mühe / Fleiß und Arbeit in Erkundigung gebracht / daß kein besserer/ leichterer und gewisserer Weg sey/ die quantitatem & qualitatem secundum substantiam & materiam des Mehls zu erreichen / als eben durch diese nachfolgende Probe.

D v

I. Daß

1. Daß ein Haus-Vater zu einem Becker in sein Haus gehe / und von seinem Mehl 75. Pfund fein Mehl / so viel dann ein Scheffel Korn / nach Abziehung der gebührliehen Meße und Aleye giebet / aus seinem Sacke / wie der Müller dasselbige dem Becker gemahlen und gebeutelt hat / unvermerckt erkauffe / und zu verbacken bewahre.

2. Fürs andere / noch 90. Pfund Mehl schlecht gemahlen / und wie es vom Reine abgelauffen / erkauffe und sichte denselbigen / wie von der Obrigkeit constituiert, auch 15. Pfund Aley ab / den Rest des feinen Mehls als 75. Pfund zu verbacken behalte.

3. Zum dritten abermahl 90. Pfund Mehls von den Beckern erkauffe / wie das vom Steine abgelauffen / und nach Abzug zwey oder drey Pfund Aleye / den Ueberrest in gleichen zu verbacken bewahre / diese drey Sorten Mehls kan ein fleißiger Haus-Vater selber verbacken / oder in Manglung dessen / müssen solche drey Sorten unverdächtig Beckern überreichet und zu verbacken übergeben werden / das Mehl eines jeden Scheffels muß besonders mit allem Fleiß ein Gewicht / der Zugang am Wasser / Salz und Sauerteig gewogen / die Gewichte desselbigen muß zum Gewicht des Mehls addiret, und zur Nachrichtung
auch

auch auffgezeichnet werden/ hernacher/ wann der Teig gewircket/ muß ein jedes Stücke insonderheit eingelegt und gewogen werden/ die Summa addirt kömmt die Wicht mit der vorigen des Mehls und des Wassers überein / so ist richtig und recht zu gegangen/ und kein Vortheil begangen. Folgens muß der Teig gezehlet / und in den Ofen geschoben werden/ und nach deme das Brodt wohl aufgebakken und erkaltet / muß gleichfals das Brodt gezählet / und mit allem Fleiß gewogen werden / befindet sich alsdann die Anzahl der Brodt wieder / und daß aus 5. Pfund Mehl 7. Pfund Brodt/ oder aus 3. Pfund Mehl 4. Pfund Brodt sind erbacken worden/ so ist die Probe richtig / und kan für recht bestehen. Also kan auch deme zu Folge ein jeder Hauß-Vater durch solchen geschwinden Proceß ohne grosse Mühe / Arbeit und Unkosten / wie auch ohne vielfältig des Kornes sacken/ mahlen und bakken / die feine und öhße des Brodts (darvon dann im Probbacken der größte Zwist und Streit zu jeder Zeit gewesen/ auch noch ist) aus dem Grunde erreichen und erlangen.

Dergleichen Proben zu bakken / ist durch einen solchen geschwinden Proceß in Deutschland an vielen Orten in Gebrauch kommen / wie aus der Stadt Leipzig Brodt-Ordnung zuersehen. An-

Anno 1531. Hat der Wohlgebohrne Herr Ernestus von Schönberg gleichmässigen summarischen Proceß/ ohne der Becker Sacken und Mahlen mit seinem Becker gehalten / welcher sich gegen seinem Nachbar gerühmet : Ob schon das Korn theuer wäre/ könnte er gleichwol anderthalben Gulden auff einem Scheffel verdienen / da nun solches für den Herrn Ernestum von Schönberg kommen / hat er denselben Becker zu Gaste geladen/ und endlichen gefraget / ob er das beweisen könnte? Da er nun solches zu beweisen gezwungen/ hat er alsbald seine Kleider müssen ablegen/ und einen Scheffel Mehl einteigen/ und in seiner Gegenwart verbacken / und hat darnach alle Becker lassen einsetzen / und gesagt. Ihr lieben Herrn / wenns Stehlen gilt/ so könnte ichs auch/ wenn ich nur zum Beutel könnte kommen/ daß der Wohlgebohrne Ernestus von Schönberg durch so einen geschwinden Proceß das Fundament und den Grund des Backens erreicht / die grosse Menge seiner Becker nicht angesehen / sondern sie sämlich über einen Hauffen ins Gefängniß geworffen und gestraffet/ solches hat D. Martin Luther oft und vielmahls in seinen Colloquiis gerühmet/ und denckwürdig erzehlet/ wie solches in Epitom. Historiarum fol. 317. und in Prompt. Exem-

Exemplorum Andreae Hohendorff / übers sie-
bende Gebot mit mehrern Col. 326. zu lesen.

XII.

Zum zwölfften / kan auch ein Haus-Vater
gar leicht selber probieren / daß ein klein Stück
Teig/ so in Ofen geschoben / und wegen der ge-
schwinden und scharffen Hitze bald muß wieder
heraus gezogen werden / nicht mehr als ein groß
Stück Teig / so in eine behörliche Hitze in den
Ofen geschoben wird / und lange darinne stehen
muß/ außbäckt/ und wie der Vernunft nicht un-
gemäß/ daß ein klein Stück ein mehrers / als ein
groß Stück Teig/ doch nach advenant der Gewich-
te sollte außbacken. Als bin ich im Anfang auch
fast der Meinung gewesen / nachmahls bin ich
aus dem Galeno eines andern Bericht / wie vor
diesem gedacht / zu dem so weisets auch die Ver-
nunft / und die tägliche Erfahrung bestätiget es
auch/ daß ein groß Brodt von 24. Pfunden / so
wohl als ein klein Brodt außbacken muß/ in An-
merckung und fleissiger Erwegung/ daß ein Brodt
von 24. Pfunden drey oder mehr Stunden muß
im Ofen stehen/ daß es also durch die langwü-
rige Hitze wohl gar und außgebacken wird/ darge-
gen ein klein Stück Brodt / so in eine scharffe Hitze in
Ofen geschoben wird/ und bald muß wieder her-
aus gezogen werden/ nicht ein mehrers einbacken
kan/

kan / wie dann auch durch vielfältige gebackene Proben/ sonderlichen aus denen / so die Becker auff Befehl eines erbarn Raths in der Alt Stadt Königsberg / Anno 1597. den 6. Augusti gebackten/ daß ein klein Stück Teig nicht ein mehrers/ als ein grössers außbeckt / wie dann auch an dem Kringel und Becken-Teig / der vorher gar gesotten/ darnach in den Ofen geschoben wird/ und als bald wieder heraus gezogen werden muß / befunden werden/ und da es / wie sich ehliche düncken lassen/ etwas seyn solte/ so gehet doch dem kleinen Pfennig Brodt in der Abtheilung und Taxa aus dem Pfennig Theil/ so im nachwegen des Brodts nicht gewogen / so viel auch wol ein mehrers zu/ sonderlich in der theuren Zeit / dann je theurer das Korn / je mehr sind die nachgegebene Pfennig Theil werth.

XIII.

Zum dreyzehenden und letzten fällt nach gehaltenem Probbacken diese Frage vor/ wie es daß auch zu allen und jeden Zeiten nicht wenig disputirens gegeben/ wann durch Vorsehen/ oder mit Fleiß eine Unrichtigkeit im Probbacken durch den Becker begangen / ob auch solcher Irrthum und Unrichtigkeit von denen/ die an statt der Obrigkeit dem Werck zusehen / im Augenschein bald könne einge-

eingegenommen / gesehen und gespüret werden?
Darauff sag ich Ja/ aber nicht von allen / sondern
nur allein von denjenigen/ so das Müller und Be-
cker-Handwerck gelernet/ vor der andern Augen
seynd die Errata und Unrichtigkeiten / (welche
alias Arcana genennet werden) verborgen.

Derwegen wann Proben gebacken werden/
müssen ehliche/die das Müller und Becker-Hand-
werck übergeben haben / und durch andere eheli-
che Handthierung ihr Brodt erwerben / wo man
derselben haben kan / darzu genommen werden/
in Manglung dessen müssen unvoordächlige
Becker / als die Hospital-Becker / oder die da
kein Brodt auff den Rauff backen/darzu gebraucht
werden/ durch welche dann auch die Proben kön-
nen verrichtet werden / wie aus der Stadt Nürn-
berg Brodt-Ordnung zu ersehen / und das für-
nehmlich darum / dieweil die Becker in ihren eige-
nen Sachen ohne Verdacht nicht wohl Richter
seyn können / darvon in der Pfalzgräfflichen
Mühl- und Becker-Ordnung in Ober und Unter-
Bäyern mit mehrern zu lesen.

Demnach Churf. Durchl. Pfalzgraff Frieder-
ich Anno 1599. dieselbe in Druck außgehen/ und
darunter die vornehmsten Regeln/ so zum Brodt
und Probacken gehörig/ enthalten/ auch deswe-
gen

gen Denkens / hohes Lobens und ewigen Ruhmens würdig / als habe ich dieselbe diesen allen beysügen/ fürträglich und dienstlich zu seyn erachtet/ auch zu dem End / auff daß solcher hohen Potentaten/ Fürsten und Herrn constitution, Fundamen- und Gründe/ ich mein Fundament und Grund (so nicht aus der Luft geschöpffet) gerichtet/ gegründet und gelernet habe/ von männiglich möge vermercket / und in Augenschein eingenommen werden/ derselben formalia von Wort zu Wort/ wie folget/ lauten / wie dann eines jeden Orts in Städten und Flecken etliche erbare Personen aus dem Rath oder Gericht und der Gemeine/ sonderlichen die das Becker-Handwercks/ so viel möglich berichtet/ und wo deren zugehaben/ so das Handwerck nicht mehr treiben/ verordnet/ denen bey ihren Pflichten aufferleget werden sol/ jetzt zum Anfang und hernach/ so oft es nöthig geacht/ die Anzahl Weizen und Korn so sauber/ und Rauffmans Gut in ihrer aller beyseyn mit Fleiß durch einen geschwornen Meister abmessen/ fürder an einer wohl zugerichteten Mühl/ nach Abzug gewöhnliches Mülters oder Meh treulich und sauber abmahlen/ folgendes die gedachten Becker das gemahlen Mehl von den Kleyen absondern und beuteln/ dasselbe Mehl alles zu Beck-Brodt und
Eis

Laiben/ wie solches jedes Orts gebräuchlich / mit
 Fleiß abbacken / alsdann solch gebacken Brodt
 oder Weck/ wie viel deren jedes gewogen/ treulich
 abzählen/ wegen / und verzeichnen lassen / fürder
 den Werth/ so aus solchem Geback / sambt dazzu
 gehörigen Kleyen gelöst und gebracht worden/
 dann gegen auch das Geld/ so der Zeit solche geba-
 ckene Früchte gelten/ beneben den Unkosten / un-
 gefährlich und der Billigkeit wegen hiervon zu ge-
 ben/ alles zusammen legen / alsdann durch richti-
 ge Rechnung zu ergründen / wie schwer selbigen
 Orts Gelegenheit nach/ jederzeit Frucht Kauffs
 ein jeder Gattung Brodts oder Wecks zu backen/
 und am Gewicht zu halten / sich gebühren wolle/
 dasselbe in offene Taffel zeichen/ und darob bey fol-
 genden Straffen halten.

Der ander Theil vom Unterscheid des
 Mehls / Kleyen / wie auch Brodts/ nach
 Art und Gütigkeit der Frucht-
 wachsen.

Die Alten und lieben Vorfahren haben im
 Anfange/ wie auch nachmahlin / allerley
 Früchte und Gewächse der Erden zermal-
 met/ auch der Wurzeln und Eicheln gebraucht/
 und

und Brodt / ehe und wann sie sich der Frucht-
wachs / wie auch der Art und Natur der Früchte/
so zum Brodt backen gehörig / die Fürträglichsten
recht erkundiget / daraus gebacken / darvon Plini-
us lib. 7. cap. 57. Item lib. 18. cap. 7. die gene-
ra der fürnehmsten Früchte hat unter andern co-
lumella de re rust. lib. 2. cap. 6. beschrieben/
dahin ich den Leser geliebter Kürze halben / gewie-
sen haben wil / die Früchte / so zu jetzigen unsern
Zeiten zu Mehl gemacht / und Brodt daraus ge-
backen wird / sind viel und mancherley / nemlich
Rocken / Weizen / Gersten / Haber / Wicken / Lin-
sen / Erbsen / die ein jeder Hausvater nach sei-
nem Gefallen mag mahlen / und allerley Brodt
daraus erbacken lassen

An ehlichen Orten / da die Art der Früchte
noch nicht in Erkundigung gebracht / oder in Man-
gelung derselbigen werden die Wurzel / sonderlich
in Brasilien / darvon auch oben gedacht / zu Mehl
gemacht und Brodt daraus gebacken / und wie ich
berichtet / sollen in Norwegen die Fische getreuget /
und noch heutiges Tages Brodt daraus gebacken
werden. Wie dannoch heutiges Tages viel und
mancherley Gewächs aus der Erden wachsen und
herfür bracht / die auff den Nothfall auffgetreuget /
und zu Auffenthaltung des menschlichen Lebens
in

in der theuren Zeit können gebrauch werden. Die Früchte/ nach derer Art und Substanz/ zu jezigen unsern Zeiten in diesen Landen Preussen von der Obrigkeit / Brodt daraus auff den Kauff zu backen angeordnet / und constituiret, sind nur zweyerley: Nemlich Roggen und Weizen / darnach dieselben reiniglich / fleißig und mit allen treuen abgemahlen und zu Mehle gemacht/ können daraus allerley und wunderbarliche Gebäck gebracht und gebacken werden / darvon Petrus de crescentiis in seinem Buch fol. 550. mit mehrern.

Die Weltweisen und weitberühmten Philosophi, Naturkundiger / wie auch andere fürtreffliche gelehrte Leute schreiben dem Brodt viererley Unterscheid zu/ darvon Galenus libro de rerum affect. dign. & medicat. cap. 6. Panes differunt materià, fermentatione & ratione coquendi. Materiæ differentiæ sunt quatuor: Primus filigineus nominatur. Secundus Samilagineus dicitur. Tertius, qui ex farina universa comportata non discussis furfuribus, constat, Quartus furfuraceus nuncupatur davon Plin. 18. cap. 7. 8. 9. 10. & 11.

Das erste Brodt wird von feinem gesichtem
E ij Roge

Roggen Mehl / oder theils von Roggen / theils von reinem Weizen Mehl zusammen gebacken / wie im folgenden sechsten Exempel zu ersehen / das andere wird von reinem gesichteten Weizen Mehl gebacken / das dritte wird aus einem ganzen Scheffel Roggen oder Weizen Mehls / da Mehl und Kley beyssammen bleiben / gebacken / das Vierdte wird aus den aufgesichteten Kleyen gebacken / welches auff unser Deutsch Hundsbrodt genennet wird / solches auff den Kauff zu backen gänglich verboten ist.

Demnach alle richtige recht supputirte, hochlöbliche und denckwürdige Mühl-Brodt- und Backer-Ordnung im Römischen Reich / auff diese der Weltweisen Aufstheilung / und Unterschied des Brodts / auch zu unsern Zeiten gerichtet seyn / als erachte ich auch denselben allen rühmlich zu folgen / meiner Gebühr zu seyn.

Vors Erste, ein vermehrter Scheffel Rocken Königsbergisch Maas / hält am Gewicht 90. Pfund Korn.

Denselben einmahl geschroten / hernach zum andern auffrichtig gemahlen / gibt 90. Pfund Mehl.

Den Scheffel Rocken eingekauft / für 30. Gr. thut an Schilling 90. Schilling.

Hier

Vom Brodtbacken. 53

Hier giebet die Rechnung / daß ich für einen Schilling ein Pfund Mehl kauffe / und folgendes für einen Groschen oder 3. Schilling 3. Pf. Mehl.

Diese drey Pfund Mehl ungesichtet / fein auffrichtig eingeteiget / ohne falsch / und Vorthail auffrichtig gebacken / geben mit der augmentation des Wassers / Salzes / und eines guten stück Sauerteigs / der denn der Berckmeister ist / an Brodt 4 $\frac{1}{2}$. Pf. Brodt.

Wenn aber den 3. Pfund Mehls an Kley was abgehet / und das Brodt wohl außgebacken wird / können darauß erbacken werden / 4. Pf. Brodt.

Ein Pfund Brodt für einen Groschen gebacken und verkaufft / folget / daß man für 4. Pf. Brodt / so nur 1. Gr. ohne die Unkosten zustehen kommen / geben muß. 4. Gr.

Stehet in der Regel.

Gr.		Gr.
1. gibt	4. Gr. Waß geben	30.

30.

Facit	120. Gr.	Thut	4. fl.
	ALIUD.		Pf

3. Pf. Mehl geben	4. Pf. Brodt / Was geben	90
-------------------	--------------------------	----

1.	30.	30.
----	-----	-----

Facit	120. Pf.	Thut	120. Pf. Brodt.
	E. iij		Und

Und also nach advenant Mahlens/ Backen
und Brodtkauffs.

Diese 120. Pfund Brodt aus einem Scheffel
Roggen gebacken / secundum substantiæ
Quantitatem & Qualitatem des Mehls/ sind
das Principium, die Maxima, wie auch vera
rei consistentia, darauff der Grund und Fun-
dament des Brodtbackens bestehet/darnach dann
die Taxa, calculation, derselbigen Abtheilung
und extension muß gerichtet werden. Siqvi-
dem Deum omnia in numero, pondere at-
que mensura fecisse, testatur. Sap. ii. Ergo
Pythagoras rectè dixit: Ex numeris omnia
facta esse, qvippe omnes omniumque re-
rum demonstrationes ad numerum revo-
cantur.

2. Fürs ander / wann ein Haus-Vater ein
schmackhafftig Speise/Brodt von einem Scheffel
Weizen backen wil / ob es wol in diesen Landen
Preussen nicht sehr im Gebrauch/ so ist es doch in
andern Landen/ als in Francken/ Düringen sehr
gemein (wird allda Korn Brodt genant/ und
wird benebens dem Roggen Brodt auch auff den
Rauff gebacken/ sonderlich in Holland/ in Flan-
dern und anderen Dertern mehr / ist auch einem
Haus-Vater sehr nützlich und zuträglich in seiner
Haus-

Haußhaltung) derselbe nehme einen vermestten
Scheffel Weizen/ welcher am Gewicht hält/ nach
Abzug der Mezen/ 94. Pf. zweymahl gemahlen/
das Mehl hernach gesichtet / das nur ein vier oder
sechs Pfund Kleyn herausser fallen / den Rest des
Mehls (nach seiner Art eingeteiget) gebacken/
giebet 120. Pfund herrliches schmackhaftiges
Brodts / den Scheffel Weizen einkaufft für 30.
Gr. so hat ein Hauß Vater für 1. Gr. 4. Pfund
Brodts.

Stehet in der Regel.

Gr.

Gr.

1. giebet 4. Was geben 30. Gr.

Facit 120. Gr. thun 4. fl.

Diese 120. Pf. so wohl Roggen als auch Weiz
hen Brodt/ wann sie auff solche Maasß aus einem
ganzen Scheffel / und dargu fein fleissig und wohl
ausgebacken werden/ so ist es gut Brodt / davon
der Mensch zu Erhaltung seiner Gesundheit und
Leben Nahrung hat / und stärckt das Herz / im
104. Psalm / das Brodt stärcket des Menschen
Herz.

Wie nun des Menschen Herz auch Funda-
ment und Grund geleget/und aus gehaltenen und
verrichteten Probbacken / daß aus einem Königs-

E. jo

ber

bergischen Maasß Korn oder Weizen-Mehls / der am Gewicht hält 90. Pf. nach Abzug 2. 3. 4. Pf. Kleyen / 120. Pf. gemein Brodt könne erbacken werden/ erfunden / also ist auch solchem Probbacken / was und wie viel Pfund fein und ohffe Brodt aus 90. Pf. Korn Mehls / so reinlich und trenlich gemahlen/ nach Abzug 10. 15. 20. Pfund Kleyen könne erbacken werden/ leichte zu ermessen/ abzunehmen und zu erfinden / zudem weisens alle richtige Mühl- und Becker-Proben / wie auch alle recht supputirte Becker-Ordnung/ wie das feine und ohffe Brodt im Römischen Reich auff den Rauff zu backen / vergünstiget und nachgelassen.

Ehe ich zum dritten Exempel schreite / achte ich sehr fürträglich zu seyn / ehliche Brodt-Proben/ allhier/ mit einführen/ daraus zu ersehen / daß aus fünff gesicht Mehl 7. Pf. gut ohffe Brodt / und consequenter aus 90. Pf. Korn Mehls / nach Abzug der gehörlichen Kleyen/ über 90. gut ohffe Brodt von unverdächtigen Beckern sind gebacken worden/ denn/ was im Absichtigung der gehörlichen Kleyen/ denn 90. Pfund Korn Mehls abgezhet/ das gehet dem Mehle in andern durch die augmentation des Wassers reichlichen wieder zu.

Auff Fr. Dhrt. meines gnädigsten Fürsten und
Herrn/

Herrn/ Herrn George Friederichs/ Marggraffen
zu Brandenburg und in Preussen/ Herzogen vor-
hero ergangenen Befehlich/ ist zum andern mahl
in dem Ambt Fischhausen/ eine Brodt-Probe ge-
backen/ und dem Adam Müller Hausßbecker/ von
dem Kornboden allhier durch Benedict Tham-
men Kornschreiber/ ein Scheffel Roggen/ so sehr
Trespig und unrein gewesen/ zugemessen wor-
den/ dasselbe ist in der Stadt/ durch den Urban
Gebel Stadtschreiber/ in beyseyn des Haus-
Cämmerers Martin Sandts gewogen/ und ist
in dem Gewicht befunden/ daß solcher Scheffel
Kocken 90. Pf. gewogen hat/ hernacher solcher
Scheffel Kocken ist in der Mühlen Bischerodt/
in Beyseyn und Gegenwart des Müllers/ so wol
Urban Halbdieners auffgeschüttet und abgemah-
len/ da ist dasselbe Mehl in der Stadt abermahl
gewogen/ und in dem Gewichte 83. Pf. befunden/
daß also der Abgang 7. Pf. gewesen/ folgendes ist
das Mehl durch Adam Müllern/ Hausßbeckern/
durch ein Harstieb gesichtet/ und hernacher wie-
derum gewogen/ das ist gesichtet lauter Mehl
befunden/ 64. Pfund und noch 19. Pfund Kleb-
en/ welche gemassen/ und ein gehäufter halber
Scheffel an der Maas befunden/ dasselbe Mehl ist

E v

von

BIBLIOTHECA
FRANCESCA
STIFTUNG

von Adam Müllern eingeteiget und gesäuret/ und in Gegenwart des Hauß-Cämmerers auff die Nacht gewircket/ und als das Brodt ausgebacken/ ist es nachfolgendes Tages durch des Hauß-Cämmerers Gegenwart gewogen/ und in dem Wcht befunden/ daß solch gebacken Brodt gewogen hat 91. Pfund/ daß also in dem Ampt warhafftig geschehen/ zeuge ich Hans Fischer / die Zeit Amptschreiber zu Fischhausen/ welches ich zu mehrerm Glauben mit dem Ampts-Siegel habe bekräftiget. Actum den 30. Aprilis. Anno 1600.

Locus Sigilli.

Hans Fischer Amptschreiber.

Vey dieser Brodt-Probe ist wohl zu mercken/ daß das Fischhausische Ampt das geringste Korn trägt und ausgiebet / als hat auch der Scheffel Roggen/ der sonst in gemein 95. Pfund wägt/ nicht mehr dann 90. Pfund gewogen / ungeachtet/ daß darzu sieben Pfund Wehl in der Mühlen verblieben / und nicht mehr als 83. Pfund Wehl aus der Mühlen gebracht / denselben einen halben gehäuften Scheffel Kleyen / der am Gewicht gehalten/ 19. Pf. angesichtet/ daß also nicht mehr als 94. Pf. fein Wehl zuverbacken überblieben / daraus Adam Müller der Ampt-Becker (der den vier Gewercken der Becker-Zunft in Königsberg ver-

verz

verwandt / zugethan und Werckbruder ist. 91. Pfund fein und öhffe Brodt gebacken / zu deme hätten aus den übrigen 7. Pfund Mehl 9. Pfund Brodt können gebacken werden / die zu den 91. Pfunden addirt, betragen / 100. Pfund fein und öhffe Brodt / so aus einem Scheffel Trespig Korn Mehls hätten können gebacken werden / damit dargethan / daß 5. Pfund Mehl 7. Pfund Brodt im Backen reichlich geben. Geliebter Kürz laß ichs bey dieser Einziegen bewenden und bleiben / und spare der andern biß zur besserer Gelegenheit / deren Brodt-Proben ich nicht in geringer Anzahl habe.

3. Vors dritte / ein Scheffel Korn / der am Gewicht hält 95. Pf. gemahlen / gebeutelt oder gesicht / also daß demselbigen an Mehl und Kleyn 20. Pf. abgehen / und zu verbacken 75. Pfund fein Mehl bleiben / dieselbigen ohne Vorthail fein reinlich und fleißig eingeteiget / gesäuret / und mit allem Fleiß gebacken / schleust Rechnung nach Art mahlens / sichtens und backens gewiß / daß daraus 105. Pf. Brodt können gebacken werden / den Scheffel Roggen einkaufft für 30. Gr. so hat ein Haus-Vater vierdthalb Pfund Brodt für einen Groschen ohne die Kleynen.

Stehet

 Stehet in der Regel.

Pf

Gr.

Pf.

I. Brodt für

I

Was geben 105.

Facit 105. Gr. thun fl. Gr. 15.

Das heist nach dem Wicht auff's sechste Gesicht/
 nach der Maas geben 15. Pfund Aley 1 $\frac{1}{4}$. Viertel
 eines Scheffels/ demnach es von der gehörlichen
 Aley gesäubert/ wird es secundum qualitatem
 panis filiginis candidus. fein und obße Brodt
 genennet/ solches ist auff den Kauff zu backen von
 der Dbrigkeit angeordnet / mandiret und con-
 stituiret, und ist mit mehreren und gründlichen
 aus unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ hoch-
 löblichen und denckwürdigsten Mühl/ Brodt- und
 Becker-Ordnung der Städte Dnolzbach/ Feucht-
 wang und Hoff in Voitleland zu ersehen / wie auch
 aus der Stadt Franckfurt am Mayn / Cöln am
 Rhein/ Nürnberg/ Leipzig/ Thorn / fürnehmlich
 aber des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen
 Churfürsten und Landgraffen am Rhein/ Mühl/
 Brodt- und Becker-Ordnung/ so Ihr. Churfürstl.
 Durchl. zu unterschiedlichen Mahlen / dem allge-
 meinen Nutz und lieben Vaterlande zum Besten
 und Frommen/ in Druck gegeben.

4. Fürs Vierte/ ein Scheffel Roggen/ der am
 Ge-

Gewicht hält 95. Pf. recht gemahlen / gebeutelt /
ungesichtet / daß demselbigen in alles an Meß
und Kley 27. Pf. abgehen / bleiben 68. Pf. fein
Mehl zu verbacken / dasselbige mit allem Fleiß ge-
backen / giebt 95¹/₂. Pf. Brodts.

Stehet in der Regel.

Pf. Gr. Pf.

1. Brodt für 1. Was geben 95¹/₂.

Facit 95¹/₂. Gr. thun fl. 3. Gr. 5¹/₂.

Das heist nach dem Gewicht außs vierdte Ge-
sicht / nach dem Maasß betragen / 22. Pfund Kley
ein halben Scheffel / und secundum Qualita-
tem wird es Panis filiginis candidior, feiner
Brodts genennet.

Das Brodt auff solche Maasß gebacken / wird
wol von der Dbrigkeit an ehlichen wenig Orten
auff den Kauff zu backen vergünstiget / weil aber
viel Kley gemacht / werden dieselben desto höher
an ein Geld geschlagen / und der Verdienst wird
den Beckern dargegen geringert / daß also kein Un-
terscheid im Brodtkauff ist / ob es außs Sechste
oder Vierdte gesichtet und gebacken wird / dann
was den Beckern am Verdienst abgehet / das ge-
het ihnen an der Kley wieder zu.

5. Vors Fünffte / ein Scheffel Korn Königs-
bergisch

bergisch Maaß / welcher nach Abzug der Meße
 90. Pf. wieget/ recht gemahlen/ und demselbigen
 45. Pfund Mehl abgesehen oder gebeutelt blei-
 ben/ backen 45. Pfund fein Mehl / wie auch mit
 sambt der Kley 45. Pfund grob Mehl / ein jeder
 Sort insonderheit fein fleißig und reinlich geba-
 cken/ gibt Rechnung/ mahlen und backen / wenn
 es nicht wohl ausgebacken / daß 3. Pfund Mehl
 4 Pfund Brodt geben/daß aus dem feinem Mehl
 60. Pfund Brodt / und aus dem groben Mehl
 auch 60. Pfund Brodt können erbacken werden.

Stehet in der Regel.

Pf.	Gr.	Pf.
1. ehffe Brodt für 1.	Was geben 60.	
	Facit fl. — 2. Gr. — 0.	

Pf.	Gr.	Pf.
1 ¹ / ₂ Speise Brodt vor 1.	Was geben 60	

<u>3) 3.</u>	<u>120.</u>
--------------	-------------

) 1.	Facit 40. thun fl. 1. Gr. 10.
thun in alles aus einen Schil. am Gelde erba-	
cken/ fl. 3. Gr. 10.	

Dieses heist nach der Wage auffß hal-
 be gesicht / nach der Maaß geben 45. Pf. grob
 Mehl/ oder Kley / umbtrent einen gestrichenen
 Scheffel/

Scheffe l/ und ob wol secundum qvalitatem accidentalem panis filiginis caodidissimus, daß aller feinste Brodt / dargegen das geringere/ das aller gröbste und unöbste Brodt genennet wird. Nach deme aber der Kern und feinste Blume darvon / daß also dimidia pars in pejus transferiret, füllet es wol den Bauch / ist aber so nützlich nicht/ wie es ihm mancher Mensch einbildet/ und ob es wohl an vielen Orten neulicher Zeit ist in Gebrauch kommen / so ist es doch hintwieder von der Obrigkeit auff den Rauff zu backen/ an vielen Orten in der guten Rauffzeit gänglich verboten/ in fleissiger Erwegung / daß ein gut gemein Brodt/ wie oben im ersten Exempel angedeutet/ wie auch das aller feinste Brodt zu backen / auff andere Wege/ und durch bessere Mittel kan erreichet werden/ darvon im folgenden sechsten Exempel.

6. Zum sechsten/ wo ferne ein Haus-Vater das liebe Roggen-Brodt extra ordinem noch feiner/ als es die Natur und Substantz des Kornes giebet/ zu backen begehret/ solche Feine kan / wie folget/ erreicht werden / und muß deme zu Folge ein Haus-Vater drey vormerkte Scheffel Korn / so 270. Pf. am Gewicht halten / und jeder 1. fl. Postet/ mehr ein Scheffel Weizen / so vor 40. Gr. ein

einkaufft/ und zusammen am Gelde 4. fl. 10. Gr. betragen nehmen / und ein jeder Sort insonderheit mahlen lassen/ die gehörliche Kley als 15. Pf. von ein jeden Scheffel Korn oder Mehl von allen drey Scheffeln 225. Pf. und von einem Scheffel Weizen/ welcher am Gewichte hält 100. Pfund/ und nach Abzug 30. Pfund Mez und Kley / 70. Pfund fein Mehl giebet/ das Roggen Mehl eingeweicht / und hernacher das Weiße Mehl zugekneten / welches alles zusammen belaufft 295. Pfund Mehl / die geben nach Andeutung aller richtigen Brodt:Ordnungen/das aller herrlichste/ schönste/ feinste Brodt / auch eines löblichen Geschmacks/ daß man es außser dem reinen Weizen Brodt nicht besser wünschen und begehren kan/ 413. Pfund Brodt/ solch Brodt wird von der Drigheit auff den Kauff zu backen nachgegeben/ wie solches aus der Brodt:Ordnung der Stadt Leipzig/ und der Stadt Hoff im Voitlande zu ersehen ist.

Ferner 413. Pfund Brodt / so 4. fl. 10. Gr. erstes Einkaufs kosten/ diese in vier Theil getheilet/ kömmt ein Scheffel (so für 30. Gr. einkaufft) 1. fl. 2 $\frac{1}{2}$. Gr. zustehen / daraus dann augenscheinlich zu ersehen / daß die feine und öhffe des Brodts / so extra ordinarië mit Zuthun des Weizens

Weizen Mehls gebacken / mit 24. Gr. auff ein Scheffel kan erreicht werden.

Ein Pfund Brodt für 1. Gr. betragen / diese 415. Pfund auch 413. Gr. thun 13. fl. 23. Gr. schleust also Rechnung nach Art mah lens / sich tens und backens gewiß / daß aus 4. fl. 10. Gr. am Gelde 13. fl. 23. Gr. auff solche Maasß erbacken werden können / ohne die Kleyen.

7. Zum Siebenden / ein Scheffel Weizen / welcher am Gewicht hält 100. Pfund recht ge mahlen / also daß nach Abzug 30. Pfund der Metz und Kleyen 70. Pf. fein Mehl verbleiben / davon dann gut Weizen Brodt kan auff den Kauff ge backen werden / weß aber der Weiße auff man cherley Art gemahlen / also werden auch allerley Sorten Brodts daraus gebacken / derwegen wil ichs bey folgenden summarischen Bericht für diß mahl bewenden und bleiben lassen.

Den Scheffel Weizen einkaufft für 35. Gr. schleust Rechnung gewiß / daß ich vor 1. Gulden 2. Pfund Mehl erkauffe / und consequenter für 5. Groschen 10. Pfund Mehl / wenn dieselbe nicht mehr denn 13. Pfund Brodt geben / ein Pfund Brodt vor 1. Groschen / gibt Rechnung / daß aus 5. Groschen 13. Groschen erbacken werden / dieses heist auff der Wage außs vierdte gesichtet / nach dem

dem Maasß geben 20. oder 24. Pfund Kley einen halben Scheffel/ und wird secundum qualitatem accidentalem panis similagineus fein ohße Weizen Brodt genennet/ darnach sich dann ein jeder Haus-Vater in Erkauffung des Brodts/ wie auch des Mehls/ fein richten und reguliren kan/ es gelten die Früchte wenig oder viel.

Aus diesen vorgehenden Exemplis ist vermünftig zu schliessen / wie vielerley und waserley Sorten und Gattung am Brodt jeder Sort und Gattung secundum quantitatem & qualitatem aus einem Scheffel Korn/ oder Korn Mehls Königsbergisch Maasß/ das am Gewicht hält 90. Pf. durch den rechten Beweis / nemlich den unverdächtigen / richtigen/ auffrichtigen/ vollständigen/ leiblichen Handgrieff können gebracht und erbacken werden.

Vors andere muß allhier mit Fleiß angemerket / und in sondere grosse Auffacht genommen werden/ daß aus 90. Pf. Korn Mehls/ mehr als 48. Pf. oder außs Höchste 51. Pf. 27. Schotg. ohße Brodt/ wie man mit den vormeinten beweisen/ nemlich blinden Handgrieffen/ Anno 1597. den 6. Augusti/und nachmahls hat fürgeben/ können gebracht und erbacken werden / und daß derselben Pfund Brodts/so aus 90. Pf. Korn Mehls
über

Über 51. Pf. 27. Schotg. Brodt nach ihrer Art mit ihrem Vortheil/ und mit ihrem Nutz erbacken werden / eine ziemliche Anzahl und ansehnliche Summa seyn.

Vors Dritte / daß aus einem Scheffel Korn/ nach dem viel oder wenig Pfund Brodt für einen Groschen gegeben / 3. mc. 4. mc. 4 $\frac{1}{2}$. mc. bevor- aus und insonderheit / daß aus einem vermehnten Scheffel Korn / der am Gewicht 90. Pf. Korn oder Korn Mehls hält / für 30. Groschen/ das ist vor 90. Schilling oder 60. Creutzer einkauft / be- trägt ein Pfund Mehl für einen Schilling / und consequenter drey Pfund Mehl für einen Gro- schen / dargegen nicht mehr als ein Pfund ohffe Brodt für ein Groschen / und des Groben noch halb so viel mehr/ das ist 1 $\frac{1}{2}$. Pfund Brodt für ei- nen Groschen gegeben/ und fürs Geld verkauft/ daß für das daraus erbackene Brodt und über- bliebene Kleyen 5. mc. können gelöst werden/thun 200. Creutzer / aus 6 Creutzer erbacken/ nemlich also aus einem / so 3. β . und consequenter aus einem Gr. 3. Gr. aus einem fl. 3. fl. erbacken/ wie solches aus den vorhergehenden Exempeln die in Maas / Gewicht und Zahl auffß fleissigste und treulichste untersucht und probieret, ausführlic- hen zu sehen. Diß ist Scopus causæ und das

Brabæum (und nicht die alte Taxa / wie man
injusto modo fürgeben / wie auch noch / darum
so viel Jahr certiret und gestritten / wie dann auch
mit göttlicher / wunderbahrlicher Beförderung/
Hülff und Beystand / die Victoria, laut den erar-
neten judicatis ritterlich erlanget und erhalten/
dafür Regi veritatis, justitiæ, immortalis,
invisibili soli omnipotenti atqve sapienti
DEO, laus, honor & gloria in secula secu-
lorum Amen.

Zur Nachrichtung / so wohl zu mehrer und fe-
ster Bekräftigung der Wahrheit / wie auch der Ge-
rechtigkeit zu steuer / so wol zu Rettung meines
guten wohl hergebrachten (ohne Ruhm zu mel-
den) Rahmens / und andern hoch beweglichen
Ursachen (darvon zu seiner Zeit) als habe ich der
Erbarn Rätthe der dreyer Städte Königsberg/
(die dann zuörderst von Fürstl. Durchl. meinem
gnädigsten Fürsten und Herrn in allen Gnaden/
und auff mein unterthänig suppliciren zu Rich-
ter gesetzt seyn) zu recht wohl gesprochen / Urtheil
allhier einzuführen / sehr vortrüglich und hochnöth-
tigste zu seyn erachtet / dessen formalia von Wort
zu Wort / wie folgende zu vernehmen.

Der Erborn Rätthe Urtheil.

Nach dem zwischen dem **Werck** der Loß und
Festz

Fest-Becker dieser dreyer Städte Königsberg an
einen/ und dann Schaldt Müllern andern theils/
ein Zwist und Widerwillen fürgefallen / derges-
talt und also / daß die Becker bey der Wette/
und hernacher einem Erbarn Rath in Kneip-
hoff über Sebaldt Müllern sich beschweret/
daß derselbe ihnen/ vermöge der Erbarn: Rätthe
in den Städten Königsberg/ voriger geschener
Anordnung/ sein Korn den Scheffel um 30. Gr.
Polnisch nicht verlassen wolte / Sebaldt Mül-
ler aber dargegen eingewendet / daß er sein
Korn den Beckern zu verlassen / unter andern
darum Bedencken gehabt / dieweil er befunden/
daß die Becker das Korn nicht auff 1. fl. und in
der Werth / wie es ihnen auffzukauffen verord-
net/ sondern zum Beschwer der Armuth und ih-
nen selbst zu merklichem Vorthail und Nutz/
nemlich den Scheffel auff 3. mc. 3¹/₂. 4. auch 4¹/₂.
mc. gebacken / wie nun die Becker darein ge-
drungen/ daß er solch sein Vorgeben darthun und
erweisen solte: Als hat Sebaldt Müller zum Be-
weis den dreyen Rätthen / nicht alleine seine
Rechnung übergeben / sondern auch zu unter-
schiedlichen mahlen / Brodt auffziehen lassen.
Ist auch neben dem fleissigen Untersuchung hier-
innen von den Erbarn Rätthen gepflogen / auch

zum Überfluß noch heut Dato beyde Theil / und sonderlich die Becker gefraget worden / ob sie etwas über ihre vorige beygebrachte Schrifften/ mehr beyzubringen hätten / so wolt man sie gerne hören/ weil sie aber von beyden Theilen bey ihrem vorigen Beybringen beruhet / als haben die Erb: Räte die Sache fleißig erwogen/ und befunden/ daß Sebaldt Müller nicht unrecht gesagt/ sondern sein Vorgeben erwiesen und dargethan / Actum auff dem Allstädtischen Rathhause den 3. May Anno 1598.

Aus diesem zu recht/ Gdt und die Gerechtigkeit vor Augen habende wohlgesprochenem Urtheil / ist wohl zu erwegen / daß der Zwist und Streit mit den Beckern aus der neuen Ordnung/ so die Erbarn drey Räte angeordnet/ gesponnen/ darum die Erb: drey Räte im geringsten nicht zu beschuldigen/ viel weniger zu straffen / sondern eben die Becker/ daß sie nicht gehorsamlich derselben nachgelebet / deßwegen sie dann nach eingezwanter Appellation nicht allein in die gewursachten Schäden / Expens und Unkosten / sondern auch in Fürstl. Durchl. Straffe sind contemnirt und verurtheilet worden.

Alldiweil einer E. Landschafft an dieser zu recht außgeführten Sache hoch und viel gelegen/ auch

auch mercklich daran interessiret, als hätte den Beckern nicht allein frey gestanden / sondern auch gebühren wollen / (ehe etwan ihre vermeinte Quæstiones gestellet/ daß sie ihre fundamenta und vermeinte Gründe hätten auff's Pappier bracht/ E. E. L. cum omni reverentia übergeben/ und ihrem Hoch-Adelichen Erkantnuß / als auch Erklärung unterworffen. Es wäre ihnen auch wol nachgegeben worden/ daß sie den rechten Beweis/ nemlich den leiblichen Handgrieff hätten für die Hand genommen / und unter dem blauen Himmel / und in Gegenwart einer Erhabn Hoch-Adelichen Landschafft / wie auch unverdächtigen Beckern das Brodtbacken und die Brodt-Proben ins Werck gerichtet / da würde wol befunden/ daß am ohffe des Brodts weit ein mehrer Anzahl Pfund Brodts als 48. oder auff's Höchste 51. Pfund 27. Schotg. gebracht und gebacken werden können/ in Anmerckung und fleisiger Erwegung/ daß aus 40. Pf. gesichten Mehls reichlich können 51. Pf. Brodt erbacken werden/ und bleibe dannoch 50. Pf. theils Mehls / theils Kleyen zuverbacken übrig/ die geben am guten gemeinen Brodt 70. Pf. betragen zusammen/ 121. Pf. Brodts/ wie solches einem jeden Hausvater nunmehr kundig und offenbahr. Es ist aber aus

§ 10

diesem

diesem folgenden wohl abzunehmen / daß die
 Becker diese Gelegenheit fürseßlich haben / vor-
 bey schliessen lassen/ in Anmerckung und fleißiger
 Erweckung/ daß sie ihre selbst eigene Provo-
 cation über dessen aus den Augen gesetzt/und nicht
 in acht genommen/ darauff daß die Fürstl.Durchl.
 Anno 1602.den 18. Octob. in Dnolsbach in allen
 Gnaden ein Abschied und gnädigster Befehl/
 auff ihr der Becker eingewandte Provocation
 geben und mitgetheilet worden / demselben sie
 in Uterthänigkeit und allen treuen Gehorsam
 die Folge geleistet haben / solten über dessen so
 practiciren , sie nun ganz und gar ein neues/
 schreiten von der Substanz und scopo causæ
 gänzlich ab / so wol von dem rechten Grund und
 Fundament und rechten Beweis/ nemlich leiblich
 Handgrieff/ nehmen ihre Zuflucht und gänzlich
 Vertrauen auff Freyde/ Federn/ Dinten und
 Pappier / damit sie dann meine übergebene
 Rechnung / die ich auff die alte Taxa gestellet/
 davon auch niemahln der Zwist und Streit ge-
 wesen/ bevoorans und insonderheit ich dieselbige
 den Erbarh dreyen Råthen/ in Gegenwart zweyer
 Altstädtscher weyland Rechenmeister/ als Da-
 niel Brodochs/ und Lorenz Bartels / wie auch
 Barthel Kerstens von Danzig/ auch Erfahrenen
 der

der Rechen-Kunst/nur bloß und alleine zur Nach-
richtung in dieser Sachen übergeben/ die sie mir
dann benebens der alten Taxa / und derselben
concipirten notel, auffser richtiger Befindung
der Substanz nicht haben passiren lassen / son-
dern noch darzu ganz und gar verwerffen wollen/
und allein dahin gedrungen/ daß ich mein Fürge-
ben mit dem leiblichen Handgrieff / nemlich mit
Backen beweisen solte/ wie solches die Acta und
Actitata bezeugen auch noch darzu Stadt und
fast im ganzen Lande kündig.

Aber dessen haben sie sich noch darzu unter-
wunden/ allerley weitschende / wie auch ganz
gefährliche Qvæstiones und Fragen (wie ich
berichtet) gestellet / und also auffser der Sub-
stanz bloß und alleine Federn/ Dinten und Pap-
pier in Deutschland / und hin und wieder auff
Universiteten und andere Derter geschickt/
spargiret und außgebreitet/ und aber auff Uni-
versiteten, die auffser den vollkommenen Actis
und Actitatis von der Substanz und Art der
Früchte, dieser Lande Preussen/ so wohl von dem
Fundament und Grund der ganzen Sachen kei-
ne Wissenschaft haben können / darzu eben von
derselben alten Taxa/ darauff die Qvæstiones ge-
stellet/weder Anfang noch Ende wissen/auch weder

Stumpff noch Stiel davon haben/ auch über des-
 sen allen/ was nach ihrer Art/ und mit ihrem Vor-
 theil und Nutz backen/ in diesen Landen Preussen
 sey/ im geringsten nicht berichtet sey / alles bloß
 und allein/ zu dem Ende/ damit diese hochwichti-
 Sache/ daran Land und Leuten hoch und viel gelez-
 gen / und in das sechste Jahr gelegen und geweh-
 ret/ immer nach wie vor verschlept / und in Ewig-
 keit nicht zu rechte gebracht/ ich auch in die eusserste
 Noth/ und gänzlich verderben / geführt und ge-
 bracht würde/ wie nun solches alles wieder recht.
 Nam pendente provocatione nihil est in-
 novandum: Als ist leicht zu erachten/ wenn die-
 selben Qvæstiones in Preussen zum Vorschein
 gebracht / schwerlich zu verantworten seyn wer-
 den / wie sie dann dieselben in geheim gehalten/
 und mir mit zutheilen im geringsten nicht gemei-
 net/ ungeacht / daß man mirs oft und vielmahl
 zugesagt / bevoraus insonderheit weil Fürstl.
 Durchl. in allen Gnaden gegebenen Befehlich
 und Abscheid/ ihr Vornehmen gänzlich zuwider/
 dessen formalia wie folget/ lauten: Befehlen
 darauff und hiermit gnädigst/ die Gewercken in
 mittels / auch in der haupt und moderation
 Sachen/ biß euch wie gehört/ unser Erkönnuß zu-
 kömmt/ für euch selbst/ und andere weiter nichts
 attendiren oder si' annehmen.

Vors

Vors Vierdte/ wie nun der Obrigkeit in ihrer Hoff- und Haushaltung/ als auch einer Erbar- Hoch-Adelichen Landschaft/ so wol männiglich in Preussen an dem Grund und Fundament des Mählwercks/ als auch an Brodt und Prodtbacken/ wie auch Wardierung und Abtheilung des Brodtkauffs/ hoch und viel gelegen / als habe Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ hochlöbliche und denckwürdige Mähl-Brodt-und Becker-Ordnung/ wie auch Tax, calculation und Abtheilung des Brodtkauffs zusehender/ und dann der Städte Dnolsbach/ Feuchtwang / und dann der Stadt Hoff in Voiland / wie auch der Fürnehmsten in Römischen Reich / so wohl auch der fürnehmsten Städte in Preussen/ als Danzig und Thorn/ über dessen einen kurzen und summarischen Bericht des Brodtbackens verfasst / der im Maass/ Gewicht und Ziel/ dem gemeinem Nutz zu gute/ auff's treulichste und fleissigste untersucht und probiret, die alle secundum iustitiam commutativam & continuam æqualitatem, mediante proportionem Arithmetica & processu Geometrico supputiret, erörtert und vollführet/ und auch alle meine Fundamenta und Gründe/ secundum substantiam, quantitatem & qualitatem approbiren und confirmiren,

firmirn, in ein libell zusammen verfast/einer Er-
 baren Hoch-Adelichen Landschafft / benebens ge-
 thaner Mühl-Prob / davon oben gedacht / die
 dann auch in Gegenwart und beysseyn der Wohl-
 gebohrenen Herrn/ Fabian/ Herrn von Donau/ so
 wol Andreas/ Herrn von Eilenberg ic. Wie auch
 des Bestrengen/ Edlen und Ehrnbesten Ludwig
 Rattern / Herrn Hauptmans auff dem Fürstli-
 chen Hause Brandenburg/ und andern Herrn ge-
 halten ist / ich übergeben ihrem Hoch-Adelichen
 Erkantnuß und Erklärung in gebührender De-
 muth unterworffen/ nach treulicher fleißiger Be-
 trachtung und Erwägung ist es dem ganzen Lan-
 de sehr nützlich / nöthig und zuträglich Sache er-
 kant/ mit dem Anhange/ daß diese Dinge/ nemlich
 die oben angedente höchlöbliche Ordnung / mit in
 die neue Landes-Ordnung komme/ und daß in al-
 le Alemppter geschrieben und befohlen werde / ob
 diesem allen mit Fleiß zu halten.

Vors 5. das dedicirte und offerirte Libell
 und damit der Grund des Mählwercks/wie auch
 Brodt-und Probedackens / als auch der Wardie-
 rung und Abtheilung des Brodtkauffs auff's eh-
 ste und förderlichste ans Licht bracht / männigli-
 chen communiciret , und in Druck ausge-
 ben werde / als hat ein Erbar-Hoch-Adeliche
 Land-

Landtschafft ein ehrlich / ganz rühmlich / wie auch
denckwürdig honorarium, nemlich drey hundert
Gulden Polnisch mir verehrt / dafür cum omni
reverentia ich danck gesaget / und wie es an ihm
selbst loblich / rühmlich / so wol denckwürdig / als
wird es der gerechte und treue Gott mit zeitli-
chem und ewigen Segen hier und dort ewiglich
belohnen / und mit meinem innigen Gebeth bey
dem getreuen himmlischen Vater zuverbitten / bin
ichs stetig geflissen / und mit meinem geringfü-
gigen / jedoch willfährigen und treuen Diensten
zubeschuldigen / nicht weniger bereitwillig / als
auch zu thun schuldig.

Vors Sechste / aus oberzehnten allen / wie auch
ratione substantiæ, so wol ratione Justitiæ ist
Fundamentaliter, plenè & sufficienter, con-
stanter, constantius, constantissime extra
ullam controversiam in höchster Vernunft
zu schliessen / daß nichts ist / auch nichts hat können
noch mögen / auch künfftig nicht kan noch mag /
wie sauer man sichs werden läst durch Menschen
Witz / List / Vernunft und Verstand erdacht /
erfunden / ex practiciret, und auff die Bahn
gebracht werden / daß im geringsten passiren, und
mir etwas darzu könnte und vermöchte. Alldieweil
der

der Substanz offte und viel gedacht/als erachte ich/
daß ein ganz einfältiger Bericht / wegen der gar
gering verständigen/ nicht undienlich sey. 1. Die
Substanz ist secundum mensuram der Frucht-
wachs/ und scopus caulæ , das Principium
und die maxima. 2. Das daraus gebackene
Brodt/ das durch den rechten Beweis / nemlich
den leiblichen Handgrieff / aus dem Fruchtwachs
gebracht und gebacken / ist secundum pondus
das Fundament und Grund der Sachen. 3.
Die Anzahl Geldes/ so aus solchem gebacken / ge-
bracht und gelöst/ ist secundum numerum die
determination und das postremum.

Diesem allen gibt mein Gegentheil nicht al-
lein Beyfall / sondern gestehets auch fein rund/
richtig und cathegoricè zu / daß es in facto also
bestehe/ wo anders was Nichtiges und Vollstän-
diges dem gemeinen Nutz zu gute sol verrichtet
werden/ in deme sie offte und vielfältig in actis se-
zen schreiben/ Kreyde/ Federn/ Dinte und Pap-
pier / thue nichts zu dieser Sachen / es gehöret
Korn und Mehl darzu/ folgendes setzen sie/ aber die
Substanz muß unsers erachtens vorhero (das ist
vor der Rechnung richtig befunden werden / und
so viel vom andern Theil.

Der

Der dritte Theil.

Im Anfang/ als G^ott der H^oerr Himmels/ Erden und alles erschaffen/ nach dem Fall/ wegen seiner Gebot Verbrechung / aufferleget er dem Menschen/ daß er den Acker bauen/ das Brodt im Schweiß seines Angesichts essen / und mit Kummer auff Erden sich nähren solte sein lebenlang/ daherö kömmts/ daß alle Menschen erkennen und bekennen müssen/ daß das liebe Brodt zu Aufenthaltung des menschlichen Lebens/ das aller Nothwendigste und Zuträglichste ist. Weil nu dann ohne Brodt / durch welches wir fürnehmlich erhalten/ das Leben auch nicht wohl bestehen mag/ als sollen wir dasselbe nicht allein in dem Vater Unser von dem getreuen G^ott und himmlischen Vater erbitten/ sondern auch täglich ihn / als dem Urheber und Geber alles guten / darsür Lob und Danck sagen. Solches hat die liebe Christliche treue Obrigkeit / welcher die Sorgfältigkeit des gemeinen Nuzs/ Bestallung/ und dessen Administration oder Verwaltung/ vermöge ihres ihnen von G^ott anbefohlenen Ampts / obliegt / zu allen und jeden Zeiten in grosse Auffacht genommen/ und unter allen andern löblichen Satzungen und Ordnungen/ so zu Beförderung des gemeinen Nuzes / und den Unterthanen zu allem gedey

gedeylichen auffnehmen und ersprießlichen Wohlfahrt reichen möchte / die Mühl-Brodt- und Becker-Ordnung für die aller heilsambste und nöthigste geschäzet und gehalten.

Dannhero alle Weltweise und Vernünfftige es dafür gehalten/daß/ wo durch gute bequembliche und füglich Ordnung die Gelegenheit / Römlichkeit menschliches Auffenthalts/welche uns meistens das liebe Brodt giebet / in einem Lande oder Stadt wohl bestellet/ derselbe Ort daher so viel desto mehr am Volck zunehme/ erwachse/ und in gutem Stand und Wesen erhalten werde/ dann menschliche Natur also gesinnet/ daß die beste Römlichkeit des Lebens/so sie immer haben kan/ allewege begehret / und alle Gelegenheit solches zubekommen/ in allerwege suchet. Vermittelst der Gerechtigkeit zwar/ wird in einem Lande und Stadt ein jeder des Seinen versichert / wann Friede und Ruhe im Lande ist/ so blühet der Feldbau/ Gewerbe und Handel gehen im Schwang/ die Künst und Handthierung werden geliebet und aufgebracht/ oder aber/ wo von der lieben Obrigkeit gute Beschaffenheit und Ordnung dero vorher gedachten Römlichkeit / und Nothwendigkeit menschliches Lebens und Auffenthalts angestellet und erhalten wird / dardurch man sich desto besser

besser auffbringen/ und reichlich er ernehren kan/ da ist dieses allein das Mittel/ durch welches Obs erwehntes alles/ in seinem Wohlstande und Wesen/ so viel desto besser erhalten/ auch ein Land und Stadt je mehr und mehr vermehret/ und Volckreich gemacht wird/ dessen allen ein vortreffliches und vornehmes Exempel aus diesen Landen Preussen vorzustellen/ dann dem gemeinen Mann nichts lieblicher noch angenehmers/ als wenn sie können das Brodt/ welches unsere tägliche Nahrung und Aufenthalt ist/ in gutem wohlfeilen Kauff haben.

Wo aber aus Unordnung/ Mangel und Gebrechen vorfällt/ und sonderlichen/ wenn zu diesem Ungemach/ durch Gottes Verhängniß/ nachmahls Mißwachs/ Theurung/ und andere dergleichen unglückselige Zufälle darzu kommen/ ist leicht gethan/ daß/ wenn darzu noch durch die Geizhigen/ so in ihren eignen Nuß ganz und gar verblindet/ der arme Mann zwysfach/ verlegt und betrogen/ und zu grösserer Theurung Ursache gegeben/ und dann zu diesen allen noch Uneinigkeit/ Zwietracht und Zwyspalt einfällt/ da ist nichts/ das eine Stadt mehr zu rücke setze und verderbet ist auch leicht gethan/ daß eine Festung übermunden/ bald eine Stadt zerstöhret/ bald ein Königreich

reich umgekehret / solches so wohl geistliche als weltliche Historien bezeugen / wie davon zu lesen in der Historien Josephs Genes. 47. Ingleichen in Josepho von der Zerstörung der Stadt Jerusalem und andern.

Derowegen dann die liebe Obrigkeit / wann sie befinden / woher solcher Unfall und Schade sich zum größten Theil verursacht / alsdann noth haben ein Einsehen haben müssen / und ihnen vermöge ihrer Ampts-Pflichten / höchlichen und mit Ernst angelegen seyn lassen / der Unterthanen Beschwehr zubenehmen / das Böse / Schädliche / Untrügliche und Ungleiche in guts / nützlichen / trüglichen / gleichs und löblichen / pro temporum varietate, æqualitatis, & utilitatum præsentium ratione, nach Vermögen zu wandeln / damit die liebe Armuth nicht so fortan beschweret und bedruckt bleibe.

Dahero auch die Römer / welche in Bestallung und Anordnung ihres löblichen Regiments / als ein vornehm Exempel und Beyspiel der ganzen Welt vorgeleuchtet / und ihrer Republ. die præfectos annonæ verordnet / derer Ampts-Sorge eine / und die vornehmsten gewesen / daß sie neben andern Victualien insonderheit auff das Brodt gute Achtung gegeben / und vermöge ihrer ihnen

ihnen vorgeschriebenen formula die Aufsicht/
und Verschaffung thun müssen / ut sc. panis co-
pia ubique redundaret, precio pondere-
que justo ac mundiciâ debitâ venderetur.
Wie solches ex Cassiodoro, qui formulam
præfecturæ annonæ refert, zu sehen / wel-
chen die Benediger in diesem Fall auch löblich
nachgesetzt / und ebenmäßige præfectos, welche
supra provisos genant werden / angeordnet /
vide contaren. in lib. de Roman. & Venet.
Reipub. inter se compar. fol. 153.

Wie dann auch diesem allen nach unserer lie-
ben Vorfahrender Herrschafft / als der Christli-
chen löblichen Obrigkeit / solches zu hohem un-
sterblichen Ruhm gereichet / daß sie auch bey gar
wolfeiler Zeit / ungefähr Anno 1382. da der Schef-
fel Korn 4. Schill. die ganze Last 4. Marck ge-
golten / dannoch auff allgemeiner Lands. Ver-
sammlung zu Bartenstein löbliche Brodt-Ord-
nung / wie auch Brodtbäncke angeordnet und fun-
diret, und diesem herrlichen / löblichen und noth-
wendigen Werck / eine gleichmäßige / hochlöbliche
rühmliche Anordnung und Vermahnung / der
Posterität zum ewigen Gedächtniß beygefügt /
davon folgendes mit mehrern sol gedacht werden.
Demnach die löbliche in Gott ruhende Herr-
schafft /

schaft / in Anordnung der ersten Brodt-Ordnung der Posterität / nicht allein ein herrlich und schön Fürbild / und fast ein lebendig Exempel / wornach man sich mit den Beckern zur selben Zeit anjehet und in künftigen Zeiten zu richten / für die Augen gestellet / sondern dieselbe auch auff ein sonders gegründet und gerichtet / als habe ich zum Eingange dieses dritten Theils / wie solche in Fürstl. Durchl. Cansley Recessirung mit allen Treuen und Fleiß folgendes Lauts und Inhalts / verzeichnet und notificiret an jehet einzuführen / nicht allein sehr vorträglich / sondern hochnöthig zu seyn erachtet.

Wir Brüder Conradt Zöllner von Rattenstein / Hohemeister des Ordens / der Brüder des Hospitals S. Mariæ des Deutschen Hauses von Jerusalem / bekennen öffentlich in diesem Brieff / daß wir mit Rath und Vollwort unserer Mitgebieter / und dem Ehrwürdigen in Gott und Herrn / Erz-Bischoff zu Branußberg / und Herr Reinhold / Bischoff zu Colmenssee / und mit Herrn Johann Bischoff zu Marienwerder / und Herrn Peter Abt zu Pölpelein / und Siwart Abt zu Olise / und mit andern Prälaten in diesem Lande Preussen / gemeinem Nutz zu gute / der Münz halben und anderer Gebrechen / haben eingetragen
ex consil. Bartenstein.

I. Ein

1. Ein jegliche Stadt richte sich mit den Beckern in die Zeit.

2. Ein jede Stadt richte sich mit den Beckern nach dem Gewicht.

3. Item: Nach dieser Zahl Geldes mag man sich richten / ob das Korn nieder oder aufschlägt. Eine jede Stadt richte sich mit den Beckern in die Zeit.

I. Hiermit die Obrigkeit einer jeden Stadt in sonderheit vermahnet / daß sie nicht allein Jahr jährlich / sondern so oft es der Fruchtwachs / als auch die vorgefallene Mängel / und sonderlich die Noth erfordern thut der Becker-Ordnung / so wol ihre Rolle untersuchen sollen / und da Mängel beykommen / dieselbigen nach dem Fruchtwachs / und eingefallener Zeit dem gemeinen Nutz zu gute / ändern / versehen / und in melius reformiren, davon in allen löblichen Statutis, zuörderst in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Marg: Georg Friederichs / und dann in der Pfalzgräffischen beyrn Rhein / hochlöblichen Mühl-Brodt- und Becker-Ordnung mit mehrern und ausführlichen zu lesen.

Richtet euch mit den Beckern nach dem Gewicht.

2. Damit zugleich Müller und Becker gemein-

G iii

net/

net/ und daß vor allen auff Anordnung und Befehl der lieben Obrigkeit die Müller / wie auch ihre Gesellen/ ihren gethanen Pflichten nach / den Armen wie den Reichen / den Bauern wie den Bürgern/ den Bürgern wie den Beckern/ seine Früchte fein reinlich/ fleißig/ und mit allem treuen/ nicht alleine abmahlen/ sondern auch einem für seine Früchte das Mehl unverwechselt / völlig ratione mensuræ, an der Maaß gebe/ oder vollständig ratione ponderis, an dem Gewicht/ aus der Mühlen zuwege. Folgende werden die Becker/ und eben die Elter-Leute getroffen / daß dieselben nicht alleine für sich selbst/ ihrem Handwerk fein reinlich / fleißig und mit allem Treuen vorstehen/ sondern auch den andern ihren Werck-Brüdern auff Befehl der Obrigkeit/ benebens den Beampten/ ihren gethanen Pflichten nach (wie in Dnolzbach / und andern Städten im Römischen Reich der Gebrauch ist) alldieweil sie es auch am besten verstehen/ auff die Schanze sehen / daß mit so eine grosse communion, consociation und Gemeine / mit gutem wohlgenirckten und wohl gar gebacknem Brodt versorget und versehen/ und sonders fleißige/ sorgfältige Achtung geben/ damit niemand mit überwässerten/ unaufgebakenen / von Kleyen gebacknem Brodt betrogen

gen

gen werde. Denn durch unaufgebacken Brodt/
weil eorum succus supra omnes crassus,
viel unheilbahre Kranckheiten/ wie die vortreffli-
chen und gelehrten Medici, als Galenus, Avi-
cenna, Mathiolus, Jacobus Tabernæmon-
tanus, und andere mehr davon schreiben/ in einer
Stadt / sonderlich bey gelehrten und vornehmen
Leuten / die wegen ihrer Nempfer viel still sitzen
müssen/ erwachsen/nach der Zahl Geldes mag von
sich richten.

3. Hiermit die Rechner zur sorgfältigen und
fleißigen Auffacht ermahnet/ daß sie nach richtiger
Befindung der Substanz nicht bloß und allein
auff einen Groschen / das ist auff die Anzahl Gel-
des / welche aus solchen Geback und überbliebe-
nen Kleyen/ ratione numeri, gebracht und ge-
löst/ und dann / was den Beckern für ihre Mühe
und Kosten der Billigkeit wegen / zugeben / alles
proportione Arithmetica zusammen legen/
alsdann die Determination und das postre-
mum progressu Geometrico deduciren
und demonstriren. Diß ist kurz so viel gesagt/
sie sollen nach richtiger Befindung der Substanz
in dieser wichtigen Sache/ gemeinem Nutz zu gu-
te wohl zusehen / daß sie ihre Rechnung richtig
vollführen.

Aus oberzehnter treuherziger Vermahnung und Ordnung/ ist sonders und wohl in acht zu nehmen/ daß die liebe Christliche und in Gtde ruhende Obrigkeit/ auff allgemeiner Lands-Versammlung / zusamt den geistlichen und weltlichen Ständen / auff Gttes ihres höchsten Lehens-Herrn/Ordnung/nemlich Maas/Gewicht und Zahl / in der höchsten Erbarkeit / höchsten menschlicher Weißheit und Vernunft/ das Fundament und den Grund dieser Sachen beständiglichen gelegt / darauff dann aniezo / und in künfftigen Zeiten unsere Brodt-Ordnungen müssen gerichtet seyn. Folgendes weist und bezeuget diese Unordnung und Vermahnung / wie auch alle richtige Brodt-Ordnungen im Römischen Reich/daß die Personen zu diesem Actu publico, und richtige Brodt-Ordnungen und Vollführung des Proceß aus dem Rath / Gericht und gemeinem Stande / sollen darzu genommen und gezogen werden/ wo fern was nütliches verichtet werden sol/ die damit alle gottsfürchtige/erbahre und erfahrene Leute/ deren theils die freyen Künste studiret, theils in der Rechen-Kunst/ (weil Gdt einem nicht alles giebet/) gegründet/ theils unverdächtige Müller und Becker seyn sollen/ und sonderlich solche Müller und Becker / denen die

die Haupt-Puncta / die da anders wo arcana
genennet / gründen / wie auch derselben Krafft
und Wirkung offenbahret / und dann der 13. ge-
meinen General-Regeln kundig / und endlich des
rechten Beweiß / nemlich des leiblichen Hand-
grieffs / arte secando gewiß seyn. Da aber in
Wanglung derselben verdächtige oder unverstän-
dige Becker darzu gezogen werden / und eben die
angetroffen / so auff ihrer lieben Obrigkeit treue
Bermahnung der vornehmsten Haupt-Puncten /
Fundamenta und Gründe / wie auch derselben
Krafft und Wirkung zu entdecken / zu offenbah-
ren / und ans Licht zu bringen / nicht gemeinet /
nemlich : 1. Den Unterscheid des wohlgemah-
lenen Mehls / gegen deme das übel gemahlen.
2. Wie auch den Unterscheid / die Krafft und
Würde des feinen gesichtten Mehls / gegen dem
Alfter- und Kleinen Mehl. 3. Als auch den Unter-
scheid und die Krafft des heissen Wassers / ge-
gen dem laulichten und kalten. 4. So wohl
auch den Unterscheid der gehörlichen gesalzenen
Teige / gegen den geringen oder gar nichts gesal-
zenen Teigen. 5. Und auch den Unterscheid der
alten Backmeister / gegen den jungen / damit die
Krafft und Wirkung des alten Sauerteigs /
gegen dem frischen gemeinet / davon der Apostel

Es

Paulus

Paulus 1. Cor. 5. gedencket/ seget den alten Sauerteig aus/ und ob wol an demselben Ort der Apostel ein solches meint/ so wird doch zugleich/ damit der grosse Unterschied des Sauerteigs (daran viel gelegen) angedeutet / der denn unter andern so kräftig/ wo ihm vorhänget / so führet er den Teig mit sich aus dem Backtroge. 6. Zu dem der Unterschied der leichten und schweren Zeige / gegen dem weichen und wohl gegangenen Teig. 7. Über dessen den Unterschied und Würde des feinen und öffen Brodts/ gegen dem unöffen und von Kleynen gebackenen Brodt. 8. Als auch den Unterschied / Stärke und Kraft des wohlgebackenen Brodts gegen dem überwässerten / und nicht gar gebackenen. 9. Zu diesem/ daß aus 5. Pfund Wehl mit der augmentation Wassers und Salzes 7. Pfund Brodt können erbacken werden.

10. Und dann die grosse Kraft und Wirkung der gehörlichen Hiß/ gegen der allzuschaffen / geringen oder gar gelinden Hiße in Ofen. 11. Endlichen was nach ihrer Art backen / in gleichen nach ihrer Art des Handwercks zu befördern und nicht zu schwächen/ bedente/ in sich begreiffe / damit gemeinet/ wie dieses sonderer formalia also gehöret/ darzu ein sonders / und sonderliche explication
und

und Erklärung/ davon zu seiner Zeit / und an seinem Ort ausführlichen.

Wie nun diesem allen nach/ die gemeldte Haupt-
Puncta/ so wohl die General-Regeln / so zum
Brodt und Probbacken ratione molendi, fer-
mentandi & coqvendi gehören/als auch dersel-
ben Grund/ Krafft und Wirkung/ so bißhero für
der Obrigkeit in gehen gehalten/ in vielen Dertern
in Verborgen und Dunkeln gelegen / wie auch
noch liegen/ als ist/ wie ich von ehlichen vornehmen
Meistern in Deutschland / als auch von ehlichen
fürnehmen Meistern und Gesellen in Preussen/
kurz vor ihrem Tode bericht/ man thue darzu/ was
man wolle/ man gehe so viel Jahr darmit um als
man wil / nicht wohl möglich / ausser derselben
Grunde/ Krafft und Wirkung/ Wissenschaft und
Erfahrenheit/ das Fundament und den Grund in
dieser hochwichtigen Sache (daran alle Men-
schen auff der gangen Welt/ sonderlich tempore
sterilitatis gelegen) gänzlich zuerreichē/ &
hæc ratio, weil davon/ wie oben gedacht/ bey den
vornehmsten Scribenten nur etwas / jedoch
Stückweise zu finden/ wie man aber anjeho und
zu unsern Zeiten/ mahlen/ sichten/ säuren und ba-
cken sol/ in hohen Schulen/ und auff Univerсите-
ten nichts / sondern in der Mühlen und fürm
Backz

Backoffen darvon gelehret wird/ diesem Johanne
 nes Eölerus in der Vorrede seiner Oecono-
 miae, und an andern vielen Orten Beyfall gie-
 bet/ was mich diese beyde Künste / reiche Hand-
 werck zu erforschen/ und ergründen gekostet / und
 was grosse Leibes-Gefahr ich darbey außgestan-
 den/ stehet nicht zu gläuben. Solches bedarff auch
 keines Beweises/ sondern der Augenschein und die
 tägliche Erfahrung/ und die fast lebendigen Exem-
 pel bezeugens/ in dem daß ehliche fürnehme Städ-
 te/ wie auch ehliche Landschafften nicht 10. Jahr/
 sondern 20. 30. 40. und mehr Jahr darmit
 umgangen / wie auch noch tota die umge-
 hen/ unangesehen/ was grossen Fleiß/ Mühe/
 und dann schwere Arbeit / so wohl auch Kosten/
 durch ihre Beampten jährlichen drauff gewendet/
 dennoch den Grund der ganzen Sachen / biß auff
 diese jehige Stunde nicht gänzlich erreichen/
 noch ans Licht bringen können. Endlichen der
 langwierige Becker-Proceß / Zwist und Streit/
 darinnen ich nun fast sechs Jahr geschwommen/
 als ein lebendig Exempel bestätiget es/ dis ist/ da
 stehets/ daher kömmts/ daß an jeso an vielen Or-
 ten über klein/ unaußgebacken/unhöffe/von Kleyn
 gebacken Brodt / groß Klagen von männiglich/
 bevoorans von der lieben Armuth getrieben wird/
 und

und aus dem Brunnquell entspringet / daß man
so keck und unbedachtsam nicht alleine reden/ son-
dern auch setzen/ schreiben/ schriftlich von sich
geben und aussprengen darff/ so hat man doch
noch zur Zeit/ unangesehen man drittehalb Jahr
damit umgangen/ keine neue Tax und Brodt-
Ordnung finden/ erdencken/ und ans Licht brin-
gen/ können noch mögen/ NB. NB. NB.

Aus oberzehlten allen/ haben alle Gottsfürch-
tige Herzen constantissime zu schließen / worz
auff zu allen Zeiten die liebe Obrigkeit ihre Brodt-
Ordnung gerichtet / und anjeko und in künfftiz-
gen Zeiten/ alle Brodt-Ordnungen immediate
müssen gerichtet seyn / zugleich / was wie hoch
und viel Land und Leuten daran gelegen / und
was Unheil aus einer nicht richtigen Brodt-Ordnung
entwächst. Folgende was die liebe Obrige-
keit für grossen Fleiß / Mühe und Kosten dar-
auff gewendet/ unangesehen / daß an ezlichen
Orten und Städten die Substanz nicht
richtig befunden / das ist/ daß sie durch ihren
grossen Fleiß den Grund und Fundament in dieser
Sachen nicht haben gänzlich erreichen können/
dennoch darum die liebe Obrigkeit im geringsten
nicht zu beschuldigen / noch / wie man injuste
für

fürgibt/ zu besprechen und zu straffen / sondern für
 ihre väterliche Vorsorge / Mühe und Fleiß viel
 mehr hohes Lobens und Danckens würdig/darge-
 gen aber der Knecht / der seines Herrn Willen ge-
 wußt/ auch noch weiß/ sich nicht bereitet/ auch nach
 seinem Willen nicht gethan/ auch noch zu vollbrin-
 gen nicht bedacht/ mit besserem Tuge / mit höchster
 Billigkeit zu beschuldigen / zu besprechen und zu
 straffen sey/ bevoraus nach dem Sentenz und Ur-
 theil/ so der Mund der Wahrheit/ unser HErr und
 Heyland Iesus Christus ihm vor 1570. Jahren
 gefällt und gesprochen / Luc. am 12. Cap. Der
 Knecht der seines Herrn Willen weiß / und hat
 sich nicht bereitet / und nach seinem Willen nicht
 gethan/ der wird viel Streiche leiden müssen/ dann
 im 94. Psalm stehet / Recht ist Recht/ und muß
 Recht bleiben/ und dem müssen alle gläubige Her-
 zen beyfallen / Psalm 11. Justus est Dominus
 & recta Judicia ejus, unangesehen/ daß an ehlis-
 chen Orten/ wie auch in vielen Städten / in War-
 dierung und Abtheilung des Brodtkauffs / die
 Arithmetici und Rechner/ ratione mensuræ,
 ponderis & numeri ignoranter, dasist/ un-
 wissende geirret/ darum sie von der lieben Obrig-
 keit für ihre Person zu besprechen/ so kan doch sol-
 cher error ignorantix atqve incitix dem
 erro-

errori affectato, bevoraus in hoc nostro casu, das ist/ den jenigen/ so wider sein besser Wissen und Verstand fürseßlich ihme zum Vortheil/ aber andern/ und wie in diesem Fall dem ganzen gemeinen Nutz zu Schaden irret / keines wegs zu Hülffe kommen. Nam ignorantia affectata, qva qvis non vult scire veritatem, ut liberius peccet, non excusat, nec allevat peccatum, qvin potius gravat, C. Qvi ea, dist. 38. Deut. 24. 4. Regum 4. Ezech. 18. cap. und so viel zum Eingange.

Der dritte Theil von Abtheilung des Brodtkauffs.

Zum Ersten/ wann das Probbacken angestellet und richtig vollführet / muß vor allen Dingen der Werth / dafür ein Scheffel Korn eingekauft/ oder die Anzahl Geldes / so die Zeit die Früchte gelten / in Wardierung und Abtheilung des Brodtkauffs in acht genommen / und mit allem Fleiß angemercket werden.

2. Zum Andern/ nach dem nach Abzug der gehörlichen Miez/ die Früchte treulich und fleißig abgemahlen / das Mehl nach Absichtung der gehörlichen Kleyen zu Brodt gemacht/ nach Abbackung
die

die stück Brodt gezählet und gewogen / die Kley auch gemässen / muß die Gewicht und Maaß in specie ebenmäßig ad notam genommen werden.

3. Zum Dritten / muß man den Werth / so aus solchem Gebäck / und den zugehörlichen Kleyen gebracht / und gelöst worden / dargegen auch das Geld / so der Zeit solche verbackene Früchte gelten / benebens den Unkosten / so einem Becker für seine Mühe und Kosten / der Billigkeit wegen hiervon zu geben / alles miteinander zusammen legen / und alsdann durch richtige Rechnung ergründen / was über dem Werth / dafür damahl die Früchte sind erkaufft / aus einem Maaß erbacken. Folgende die Abtheilung also bescheidenlich secundum æquitatem & proportionem arithmeticam & Geomtr. richten und entscheiden / damit derjenige / so das Brodt auff den Kauff bäcket / nach Gelegenheit jederzeit Fruchtkaufs seinen gehörlichen Gewinn / für seine Mühe und Kosten haben möge / hingegen für welchen gebacket wird / auch sein Pfennig in Erkauffung des Brodts vergelten und nicht Unrecht geschehe / dann sie müssen beyde leben. Demnach an einer richtigen / recht supputirten Brodt-Tafel nicht weniger / sondern fast ein mehrers / als am Mahl

Mahlwerck/ Brodt- und Probbacken gelegen/ als
 erachte ich zu mehrer Erklärung fürträglich zu
 seyn/ diesem allen/ die Proben/ so auff Fürstl.
 Durchl. Marggraffen Albrechten seeliger und mil-
 der Bedencken/ gnädigen Befehlich/ und auff An-
 ordnung des Herrn Domincks-Platen/ Altestä-
 dischen Bürgermeisters/ und Herr Lorenz Pla-
 ten Kneiphöffischen Bürgermeisters/ die durch die
 Becker in der Stadt richtig/ vollständig / Anno
 1528. sind gebacken worden/ beyzufügen. 1. Dann
 fürs Erste/ weisen der alten Taxa concipirte
 notulu, daß der Fruchtkauff/ als 25. fl. so damals
 ein Scheffel Korn goltten/ für allem in acht genom-
 men/ und mit Fleiß notificiret. 2. Fürs an-
 dere/ sind nach richtiger Abmahlung des Korn/
 und Absichtung der gehörlichen Kleyen/ die stück
 Brodts/ so nach Abbackung des Mehls aus dem
 Ofen bracht/ gezehlet/ als 115. lange Brodt/ oder
 drey Pfennig Brodt/ deren ein jedes nach dersel-
 ben alten Taxa 1. Pfund und 1 $\frac{1}{2}$. Schottgewicht
 gewogen/ ist auch also die Anzahl der Brodt/ wie
 auch die Gewicht ad notam genommen und
 verzeichnet. 3. Fürs Dritte ist auch der Werth/
 so aus solchem Geback gebracht und gelöst/ nem-
 lich 57 $\frac{1}{2}$. fl. auch mit Fleiß verzeichnet/ folgendts ist

5

von

von dem genannten Werth / als 57 $\frac{1}{2}$ s. der Einkauf als 25 s. subtrahire , und daß über den Werth / dafür ein Maas Korn ist einkaufft / 32 $\frac{1}{2}$ s. eröbert und erbacken seynd / die Kley aufgenommen / befunden / welche 32 $\frac{1}{2}$ s. benebens den Kleyen / den Beckern für ihre Mühe und Kosten / als Mahlgeld / Sichelohn / Salz / Hesen / Gesinde Lohn / auff einem Scheffel zuverdienen / und zu erobern nachgegeben.

Demnach die 25 s. dafür ein Maas Korn ist eingekauft / mit ihren Gewichten an Brodt / nach Andeutung der alten Taxa / als 2. Pfund 3. Schottgewicht multiplicirt , entspringet das Facit der Gewicht am Brodt / dafür ein Scheffel Korn ist einkaufft / und betragen 51. Pfund 27. Schottgewicht 2. Ferner die 32 $\frac{1}{2}$ s. die über den Werth dafür ein Maas Korn ist einkaufft / erbacken / ebenmäßig mit ihrem Gewichten / laut der alten Taxa / als 2. Pfund 3. Schottgewicht multipliciret, befinden sich 67. Pfund 1 $\frac{1}{2}$ Schottgewicht / diese beyde Summen addiret, betragen an Brodt aus einem Scheffel erbacken / 118. Pfund 38 $\frac{1}{2}$ Schottgewicht. Ingleichen 115. Drey Pfennig Brodt / laut der alten Taxa

Tara mit ihren Gewichten / als 1. Pfund $1\frac{1}{2}$. Schottgewicht multipliciret, befinden sich aus einem Scheffel Korn erbacken/ 118. Pfund $28\frac{1}{2}$. Schottgewicht.

3. Zum Dritten/ die $57\frac{1}{2}$. Schottgewicht mit ihren Gewichten / als 2. Pfund 3. Schottgewicht multipliciret, befinden sich abermahls/ als oben 118. Pfund $28\frac{1}{2}$. Schottgewicht. Anlangende aber auff solches Probbacken/ die angeordnete alte Tara und calculation, und derselben extension, worinnen er irret/ werden/ und woher es komme/ daß durch solche Extendirung die Becker in der wolfeilen Zeit/ in der theuren Zeit aber Land und Leute/ sonderlich die liebe Armuth Schaden empfinden müssen/ wil ich ad oculum demonstrieren. Denn wann man die gebackene Proben/ und selbe alte Tara/ calculation und extension, wie die neulicher und in der theuren Zeit/ durch die Arithmeticos bloß und allein eingeführt/ dirigirt und extendirt, niemahl für Land und Städte kommen noch gebracht worden ist / mit rechten Augen ansiehet / auch gegen alle richtige recht supputirte Brodt-Taffeln / Taren/ calculationen und derselben extensionen hält/

& secundum justitiam commutativam & continuam æqualitatem mediante proportionem arithmetica recht examinirt, befindet sich/ daß die Arithmetici, die damahls die gebackenen Proben / und derselben concipirten noteln, nur in der ersten position mit beyden Augen haben angesehen / darauff auch ihre Rechnung in derselben position, da der Scheffel Korn/ für 25. ß . das ist/ $8\frac{1}{2}$. Gr. ist erkauft/ auff den ganzen Werth/ als 118. Pfund $28\frac{1}{2}$. ß . Brodt / wie auch auff die Anzahl Geldes/ als 57 $\frac{1}{2}$. ß . so damahln aus einem Scheffel gebracht und gelöst worden/ regulirt, dirigirt und vollführet / in andern aber allen/ so wohl in regressione als in progressionem haben sie ein Auge zugethan/ ihre Rechnung / calculation und extension nur bloß und allein damahl auff den Einkauf/ als 25. ß . wie auch auff 51. Pfund 27. Schottgewicht Brodt/ so für 25. ß . sind gegeben worden / durch und durch abgetheilt / dirigirt und extendirt, die 32 $\frac{1}{2}$. ß . wie auch 67. Pfund $1\frac{1}{2}$. Schottgewicht Brodt/ die über den Einkauf erbacken sind / haben sie gänzlich vergessen/ und aus den Augen gesetzt/ und also ihre Rechnung nicht auff den halben Werth/

Werth/ so damahl an Brodt/ wie auch am Gelde
aus einem Scheffel gebracht/ vollführet/ derwe-
gen sie propter irregularem computatio-
nem & taxam einen solchen grossen errorem
calculi begangen / welcher in folgenden dreyen
terminis versiret. Zum ersten den Scheffel
Korn in ziemlicher Werth/ als 8¹/₂ Gr. 10. Gr. 15.
Gr. einkaufft/ möchte solche alte Taxa und calcu-
lation (weil die irregularis calculatio nicht
grossen Schaden bringet / wie solches in der ersten
Tafel sub lit. A. in den positionen von 8. 9. 10. 11.
12. 13. 14. biß auff 15. zu ersehen / mit Beliebung
der Obrigkeit wohl bestehen. Zum andern den
Scheffel Korn einkaufft/ je mehr derselbe von 8¹/₂
Gr. oder 25. ß . abschlägt / und im Einkauf fällt
je besser und besser Kauff/ werden in regressio-
ne die 51. Pfund 27. Schottgewicht Brodt / wie
auch die Unberechneten 67. Pfund 1¹/₂ Schotge-
wicht Brodt/ den Beckern zu mercklichen Scha-
den/ und Untergang ihrer Nahrung / wie solches
in der ersten Taffel sub lit. A. in den Positionen
8. Gr. 7. Gr. 6. Gr. 5. Gr. 4. Gr. 3. Gr. 2. Gr.
zu ersehen. Zum Dritten / den Scheffel Korn
im hohen Werth einkaufft/ je höher und höher in
pro-

progressione von 8 $\frac{1}{2}$ Gr. biß 20. 30. 40. Gr. und 18. mc. derselbe auffschlägt und steigt / je theuer und theuer werden / die 51. Pf. 27. Schottgewicht Brodt / wie auch die Unberechneten 67. Pfund 1 $\frac{1}{2}$ Schottgewicht Brodt / Land und Leuten / fürnehmlich den seuffzenden Armuth / zu einem unträglichen Schaden / wie solches in der ersten Taffel sub lit. A. in der position von 8 $\frac{1}{2}$ Gr. biß 20. 30. 40. auch mc. außführlichen zu sehen / und da es der Sachen Nothdurfft erfordert / kan solcher begangener error in vielen Rechen-Büchern mit angezogenen Exempeln / sonderlich die neulicher Zeit in Druck außgeben / oculaciter demonstriret werden / und zu mehrer Erklärung / wil ich althier vier positiones aus gemeldter Taffel einführen.

1. Zum ersten den Scheffel Korn für 2. Gr. einkaufft / gelten die 51. Pfund 27. Schottgewicht 2. Gr. die Unberechneten 67. Pfund 1 $\frac{1}{2}$ Schottgewicht / 2 $\frac{3}{4}$ Gr. thut zusammen 4 $\frac{3}{4}$ Gr. nun soll der Becker darauß bringen 12 $\frac{1}{2}$ Gr. also bäcket der Becker sich selbst zu kurz / 8. Gr. auff einen Scheffel nach Andeutung der gebackenen Proben / und deroßelben angeordneten Taza. Zum Andern /
den

den Scheffel Korn für 25. ß . das ist / für 8 $\frac{1}{2}$. Gr.
einkauft / alsdann gelten die 51. Pfund 27.
Schottgewicht Brodt 25. ß . die in dieser einigen
position berechneten / 67. Pfund 1 $\frac{1}{2}$. Schottge-
wicht Brodt 32 $\frac{1}{2}$. ß . thun zusammen 57 $\frac{1}{2}$. Schil-
ling / welche der ganze Werth sind / so aus den ge-
backenen Proben Anno 1528. gelöst und ge-
bracht worden / und stimmen in dieser einigen po-
sition die Proben / Taxa und calculation rich-
tig überein.

Zum Dritten / den Scheffel Korn für 40. Gr.
einkauft / alsdann gelten die 51. Pfund 27.
Schottgewicht 40. Gr. die Unberechneten 67.
Pfund 1 $\frac{1}{2}$. Schottgewicht 52. Gr. welche zusam-
men betragen / 92. Gr. Nun sol der Becker nicht
mehr daraus bringen / als 50 $\frac{1}{2}$. die von 92. Gr.
abgezogen / schenkt Rechnung gewiß / daß 41 $\frac{1}{2}$.
Gr. zuviel aus einem Scheffel erbacken und ero-
bert worden.

Zum Vierden / den Scheffel Roggen einkauft
für 18. mc. welches der gnädige G^{dt}t verhüten
wolle / würden nach Andeutung dieser irregula-
ri computatione die 51. Pfund 27. Schottge-
wicht Brodt auch 18. mc. gelten / die Ungerechne-

H jo

ten

ten 67. Pfund $1\frac{1}{2}$. Schottgewicht. 23. mc. 8. Gr. die zusammen addirt, würde aus einem Scheffel an der Zahl Geldes erbacken/ gebracht und gelöst/ 41. mc. 8. Gr. hiervon abgezogen / 18. mc. 10 $\frac{1}{2}$. Gr. schleust Rechnung gewisser/dann gewiß/ daß 22. mc. 7 $\frac{1}{2}$. Gr. zu viel aus einem Scheffel erbacken und eröbert würden / welches Land und Leuten/ sonderlich der lieben seuffzenden Armuth zum höchsten Verderb und Untergang gereichen würde/ wie solches mit mehrern Umständen / und ausführlichen in der Taffel sub lit. A. deduciret, und ad oculum demonstriret wird.

Man liest/ daß Anno 1312. bey löblicher Regierung des 12. Hohemeisters Carll Pefferts/ dergleichen unerhörte Theurung gewesen / daß der Scheffel Roggen 18. mc. gehalten / da ein solcher Jammer entstanden / welcher ohne grosse Entsetzung nicht zu lesen/ daß die Kinder ihre Väter/ hinwieder die Väter ihre Kinder erschlagen haben/ die frisch begrabenen Todten hat man wieder ausgegraben / die Gerechtfertigten hat man vom Galgen geschnitten und gefressen / also daß durch Hunger und Pest fast der dritte Theil der Menschen weggerafft/ darvon in vielen Historien/ sonderlich in Caspar Schützen Kronicon/ fol. 66. mit

mit mehrern zu lesen/ wie aber zu derselben und nachfolgender Zeit/ die liebe Obrigkeit aller Unordnung vorzukommen / und in diesem Stück nützliche Ordnungen zu stifften / sich angelegen seyn lassen/ erachte nicht ich undienlich / etliche notata aus den Chronicis allhier einzuführen/ Anno 1309. drey Jahr vor gemeldter Eheurung/ hat der eilffte Hohemeister Seyfried von Feuchtwangen im neunnden Artikel seiner constitution heilsamlich angeordnet/ daß alle Handwerker ihre Arbeit und Werck mit sonderlichem Abzeichen mercken solten / darnach man sich zu richten/ wann böse oder falsche Arbeit bey jemand befunden/ darvon in Caspar Schüzens Chronicon fol. 63. Item fol. 107. und im Matthiä Weissels Beschreibung fol. 106. Welche löbliche eingeführte Becker-Constitution, daß nemlich ein jeder Becker sein Brodt / so er auff den Kauff gebacken/ hat zeichnen müssen / in vielen Städten / auch noch zu unsern Zeiten also erhalten/ und im Gebrauch ist/ und gereicht dieses insonderheit der lieben vorsahrenden Herrschafft/ und Christlichen löblichen Obrigkeit zu hohem unsterblichen Lob und Ruhm / daß sie benebens andern zu Beförderung Gottes Ehre / Fortsetzung

H v

hung gleichmäßigen Rechtens/ und der Justitien, auch zu Erhaltung guter Policy / angestellten nützlichen/ dienßlichen/ hochnützigen Satzungen und Ordnungen/ auch in diesem Stück nichts erwinden lassen/ worinnen auch der Posteritet ein denckwürdiges Exempel und Vorbild ihrer löblichen Regierung hinterlassen/ daß sie auch bey gar wolfeiler Zeit/ ungefährlich Anno 1383. bey löblicher Regierung des zwanzigsten Hohenmeisters Conradt Zöllners / da der Scheffel Korn 4. s. gelten / demnach mit Raht und Vollwort ihrer Mitgebietiger / und mit andern Prælaten dieser Lande Preussen/ gemeinem Muß zu gute/ auff all gemeinem Land-Tage zu Bartenstein / eine löbliche Brodt-Ordnung / wie auch Brodt-Bändken angeordnet und fundiret, beitebens diesem herrlichen hochlöblichen und nothwendigen Werck/ eine gleichmäßige / hochlöbliche rühmliche Anordnung der Posteritet/ zum ewigen Gedächtnuß hinterlassen/ darvon vorhero gedacht.

Ein jegliche Stadt richte sich mit den Beckern nach der Zeit / und nach dem Gewicht. Item wenn ein Scheffel Weizen gilt 1. Loth / ist ein halber Fierdung/ sol der Becke wegen/ 2. Mark Löt-
tigs!

tigs/ Item gilt der Scheffel Weiße 2. Schottigs/ wicht sol der Wecke wägen 1 $\frac{1}{2}$. mc. Löttigs.

Item / gilt der Last Roggen 4. mc sol der schön Roggen wägen 3. mc. Löttigs/ und in halben Viertheil. Item nach dieser Zahl Geldes mag man sich richten / ob das Korn nieder oder auffschlägt/ zur Nachricht hat damahls 1. Loth Silber 2 $\frac{1}{2}$. Gr. und ein mc. Löttigs 2. mc. Preussisch goltten. Mit welcher ihrer treuerhitzigen/ väterlichen Vorsorge und Vermahnunge sie nicht auff ihre gute Kauff-Zeit/ sondern vielmehr auff diese jetzige unsere theure Zeit / gleichsam durch einen Spiegel gesehen / und damit so viel zuverstehen geben / daß man sich in künfftigen und jetzigen unsern theuren Zeiten / nicht nach ihrer vorigen alten und vorundenklichen Jahren/ und in wolfeiler Zeit gestifteten Ordnung / sondern nach unserer theuren Zeit / nach deme der Roggen weit ein höhers auffgeschlagen ist/ und also nach der Zahl Geldes sich richten und regulirē.

Weiter melden die Preussischen Geschichtschreiber / daß / nach deme nach Ausgang zehen Jahr/ in Engelland/ Franckreich und Niederland grosse Theuerung eingefallen / als sind über 300. Schiffe mit grossem Vorrath an gutem Golde
nach

nach Preussen abgefertiget / nach Ankunfft der Schiffe/ da würde alles Korn/ wo bey den Bürgern und in den Städten/ und in der Nähe aufzutreiben war/ weg gekaufft / die Last zu 9. mc. als aber die Schiffe nicht alle beladen / Verschuff der Hohemeister des Ordens / Späher zu eröffnen und verkauffen / auch den übrigen Schiffen / so viel sie bedürffen/ jedoch die Last für 12. mc. das ist der Scheffel 12. s. dergestalt ward viel Gold aus dem Korn gelöst/ und zu wege gebracht / darvon in Caspar Schützen Chronicon fol. 98. Wann dann zur selben Zeit durch solchen Abzug und Verführung des Geträides / der Scheffel Korn von 4. s. biß 9. s. 12. s. aufgeschlagen/ als hat die vorgemeldte Brodt-Ordnung nicht länger Bestand haben können/ und ist oben gedachter vorsehrender Herrschafft treuherziger Vermahnung/ nach die andere Brodt-Ordnung Anno 1392. bey Regierung des 21. Hohemeisters Conrad Wallröder / mit Rath und Vollwort einer Erbaren Landschafft/ Rāthen / Gerichten und Gemeinen dieser dreier Städte Königsberg auff allgemeinen Land-Tage zu Marienberg angeordnet. Nachmahl Anno 1528. wie der Scheffel Roggen/ von 9. s. 12. s. biß auff 25. s. und höher auff:

auffgeschlagen/ hat der höchlöbliche in Gdt ru-
hende alte Fürst und Herz/ Marggraff Albrecht/
hochmilder und hochlöblicher Gedächtnuß/ der
gleichfals wegen seiner löblichen Regierung/ und
dissfals Fürstlicher/ väterlicher gepflogener Vor-
sorge/ einen unsterblichen ewigen Rahmen und
Gedächtniß hinterlassen/ in deme auff Ihr.
Fürstl. Durchl. gnädigen Befehlich/ und auff An-
ordnung des Herrn Dominck Platen/ Altstädi-
schen/ wie auch Lorenz Platen/ Kneiphöffischen
Bürgermeisters/ und endlich auch auff der Be-
cker damahln in der Stadt richtige / aufrichtige
und vollständige gebackene Proben / die dritte
Brodt-Ordnung/ welche sich nicht höher/ als auff
60. f. erstrecket/ gnädigst gestiftet/ auch benebens
diesen rühmlichen und nothwendigen Werck/ gar
harte Straffen/ wider die Verbrecher / als mit
Nehmung des Brodts/ Niederlegung des Hand-
wercks angeordnet/ welches alles von Land und
Städten also angenommen/ beliebt / und von
Ihrer Fürstl. Durchl. confirmiret werden/ wie
solches aus Fürstl. Durchl. Cansley Recessi-
rung / fürnehmlich aber aus den Ordinantien
und Statutis, so hochgemeldter / wie auch hoch-
löblichster Fürst und Herz/ Marggraff Albrecht/
sehen

zehen Jahr vor dieser Ordnung ohngefähr / Anno 1522. in Druck außgegeben/ mit mehrern zusehen/ davon im Artikel von den Beckern folgende formalia enthalten. Die Becker sollen das Brodt nach dem Gewicht und Theurung des Geträides backen / wie Nachfolgende zuvernehmen/ darauff sollen die Rätthe einer jeglichen Stadt/ und sonderlich / daß das Brodt wohl gar gebacken/ damit der einfältige Mann im Gewicht nicht betrogen werde / gute Achtung geben/ und alle Wochen eigendlich besichtigen lassen / welcher Becker hierüber bruchsfällig befunden / demselben sol sein Brodt genommen/ und den Armen gegeben / und darüber ferner um den Falsch gestrafft werden/ davon im Magdeburgischen Recht lib. 8. mit mehrern zu lesen.

Ingleichen ist jetziger regierender Hochlöblicher Landes Fürst/ unser aller gnädigster Fürst und Herr/ ewiger Gedächtnuß Lobens und Ruhmens würdig/ in deme Ihr. Fürstl. Durchl. im Eingange dieses Herzogthumbs angenommener Regierung / als wie der Christliche Landes Fürst/ und Vater des Vaterlands / wohl verstanden / was ihr für ein Talent von der Hohen Allmacht in ihre Hände vertrauet / der Gottseligen

ligen

ligen Vorfahren Christlichen und löblichen Erem:
pel rühmlich auch gefolget / dann Ihr Fürstl.
Durchl. nicht allein was zu Beförderung des
heiligen / reinen / allein Seligmachenden Wort
GOTTES / und der wahren Christlichen
Religion / als dieser Lande edelsten theuersten
und köstlichsten Schazes und Kleinodes Beyla:
ge / sondern auch zu Erhaltung Kirchen und
Schulen / gottseligen Wesens und Wandels ge:
hörig / benebens auch zu Fortpflanzung guter
Policeny dienstlichen / schleuniger und richtiger
Beförderung und Erhaltung Rechtsens und
Gerechtigkeit / nützlich and vortvåglich gewesen/
nichts an sich erwinden oder mangeln lassen.
Dertwegen nicht alleine alle nöthige und nützliche
gute Kirchen-und Policeny-Ordnung geschüzt/
auch dieselben verneuret / vermehret / verbessert
und bestätigt / besondern auch mit sonderbahrer/
Fürstlicher / Väterlicher Vorsorge / Fleiß und
Ernst dieses nothwendige Werck / Mühl-Brod-
und Becker-Ordnung / in gar guter Acht gehabt / in
deme Ihr Fürstl. Durchl. Anno 1584. den 7. Maji
die gnädige Anordnung gethan / das zu Schloß
die Becker aus der Stadt unterschiedene Proben
backen lassen / auch durch ihre Beambte oft und
viel:

vielmahls Brodt aus der Stadt holen / und in Fürstl. Durchl. Gemach nachwegen lassen/ welche Christliche/ Fürstliche/ Väterliche/ gepflogene Vorsorge für das gemeine Beste/ von einem hohen Potentaten / und Fürsten ewiges Rühmens und Lobens würdig/ alldieweil aber damahln der Scheffel Korn/ im ziemlichen Werth / und noch nicht 50. s. erreicht / ist die vorige Anno 1528. von den alten in Gdt ruhenden Fürsten und Herren/ confirmirte Brodt-Ordnung billich beständig bleiben.

Wann aber nun in diesen langwierigen/ eingefallenen schweren theuren Zeiten/ der Kauff des Geträides von 20. Groschen viel höher gestiegen/ und nun diese Jahr hero der Scheffel Korn 30. auch 40. gegolten/ als kan solche oberwehnte alte Taxa und calculation länger nicht Bestand haben/ sondern wird billig nach oberwehnter treuer Vermahnung: Richtet euch mit den Beckern in die Zeit und Zahl Geldes/ in Anordnung einer neuen Taxa / calculation, und richtigen extension müssen verfahren werden/ wie dann auch Fürstl. Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr / zu Dnolsbach/ durch seinen Anno 1600. den 18. Octobris / den Beckern/ und mir



Straffe
 eines diebischen Seckers
 welcher das Brodt zu klein gebacht
 und deswegen lebendig in Backofen
 geschobe und verbrandt worden

mir Sebald Müller gegebenen Abschied / dahin
geziehlet.

Befehlen darauff hiermit gnädigst/
ihr wollet es mit den Gewercken der
Becker dahin richten / damit dem Ur-
men sein Pfennig in Erkauffung des
Brodts vergolten und nicht Unrecht
geschehe.

Aus welchem oben erzehlten allen offenbahr/
daß die liebe Christliche Obrigkeit pro tempo-
rum varietate & utilitate nun mehr fort der
vorigen alten calculation und Taxa verbessert
und verneuert / ja ganz und gar geändert / darge-
gen ander weit / was zu gedeylichen Zunehmen/
Aufschwachs und Wohlsahrt ihrer lieben Unter-
thanen gereichen thäte / angeordnet / gesetzet und
statuirt haben will / und darmit mein Gegen-
theil / weder in diesen jezigen / viel weniger in
künfftigen theuren Zeiten / der alten Taxa / wie
auch nach ihrer Art ihren Nutz und Vorthail ba-
cken / darvon in der Erb. dreyen Råthen Urtheil
gedacht / im geringsten nicht zu rühmen / zu geden-
cken noch zu gebrauchen.

Als haben Ihr Fürstl. Durchl. diese alte Taxa/
als auch nach ihrer Art / zu ihrem Nutz / wie
auch

auch Vorthail backen / nicht alleine gänzlich
 cassiret und auffgehoben / sondern GDE als
 leine/ und die Gerechtigkeit vor Augen habende/
 an statt derselben/ solche Ordnung vorzunehmen/
 und es mit den Gewercken der Becker dahin zu
 richten/ damit den Armen Leuten die formalia
 in Erkauffung des Brodts sein Pfennig vergol-
 ten/ und nicht unrecht geschehe / ganz gnädigst
 hochlöblichst und denckwürdigst Land und Leu-
 ten/ und sonderlich der Armuth zu gute anbesoh-
 len.

Welchem ganz gnädigsten Befehlich/ die Be-
 cker selbst anhero mit in Preussen bracht.
 Wie nun dieser Abschied / und ganz gnädiger
 Befehlich/ Christlich/ Fürstlich/ Hochlöblich/
 und der digniteten, daß er mit gülden Buch-
 staben notificiret, und der posteritet, zum ewi-
 gen Gedächtnuß hinterlegt / als von Fürstl.
 Durchl. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/
 haben die Becker / wie auch alle ihre Nachkom-
 men/ so viel das Brodtbacken bloß und alleine/
 auffser der Haupt und moderation Sachen/
 betrifft/ keines bessern / rechtmäßigern und gnä-
 diger Abschieds/ von nun an/ biß in alle Ewig-
 keit zugewarten/ in Anmerckung / und fleißigen
 Erweigung/ daß Hochgemeldter gnädigster Be-
 fehl

fehl und Abschied / zu förderst über sich auff ihres
Obersten Lehn-Herrn/ GOTTES im Himmel
Ordnung und Gebot gerichtet / und beständiglich
geleget.

Im Churf. Durchl. Pfalzgraffens am
Rhein/ Hochgemeldter Landes-Ordnung / ist ein
besonders zu mercken/ fol. 322. in 27. Theil von
den Beckern/ dieses Laufs und Inhalts: Gemei-
nem Nutz ist sonders daran gelegen / daß die Be-
cker ihrem Handwerck fleißig / treulich vorstehen/
gerechtes und ungefälschtes Brodt / und dasselbe
also backen und bereiten/ daß solches nicht alleine
jederzeit auff dem Fruchtwachs und Kauff / und
daß jeden um sein Geld billichs Psennigs werth/
wiederfahre / sondern auch dahin gerichtet seyn/
daß es zu des Menschen armer/ reicher / frembder
und einheimischer Leibs-Nahrung und Gesund-
heit dienen möge/ dessen auch jederzeit die Noth/
durfft zu haben.

Wie nun vorhero oft und viel gedacht/
daß an einer richtigen Tara/ calculation, Wara-
dierung und Abtheilung des Brodtkauffs/ hoch
und viel gelegen / und so vielmehr / habe ich zu
Tag und Nacht darauff speculirt und der Sa-
chen nachgedacht/ wie auch mit grösserem Ernst
und Müheseligkeit meiner Berechnung obgelegen/

I II

und

und um mehrer Richtigkeit/ zu besserer und gründlicher Nachrichtung und Erklärung / habe ich meine Tax/ calculation, Wardierung und Abtheilung des Brodtkauffs/ in drey unterschiedene Taffeln getheilet/ die sub lit. A. B. C. signiret, aus welchen/ wo bisshero der error und fucus dieser Sachen/ so viel die Taxa, calculation, Wardierung und Abtheilung des Brodtkauffs betrifft/ gesteckt/ zu erwegen/ auch wie derselbe in bessere Richtigkeit dem gemeinen Nutz zu gute könne gebracht werden/ oculariter demonstriret, und männiglich communiciret.

An den gütigen Leser.

Liebster Leser/ zu folge dem Exempel des weisen Manns Jesus Sprach / gebühret mir auch eine kleine Ansuchung an den günstigen Leser zu richten/ mit Bitte / wo etwan in diesem Werk in einem oder dem andern Weg wäre geirret / daß es mit mir so genau nicht genommen / sondern mir / als einem Lähnen und Schüler/ bevorauß weil ich ein Mensch / mir auch alles was menschlich/ zuschreibe/ zu gut halten/ und von Weisen / wie auch von mehr Verständigen corrigiret und verbessert werden möge/ in Ansehung/

sehu
aus
cher
aus
und
brin
Ma
Tess
cher
len
so ei
zum
ver
gen
neh
req
best
hen
get
rüh
ein
und
Ch
get
son
ist

sehung/ daß es gleich/ wie Jesus Syrach sein Buch
aus mancherley Meistern und Scribenten Bü-
chern zusammen gezogen ; Inmassen die Biene
aus mancherley Kräutlein ihr Safftlein seuget/
und fast künstlich in eine feine massam zusammen
bringet und verbindet / wie der gottselige Mann
Martinus Lutherus in seiner Vorrede auffß Buch
Jesus Syrach darvon schreibet / als auch in sol-
chem der Bienen Proceß folgende / aus mancher-
ley fürtrefflicher Leute und Scribenten Büchern/
so eines theils unter der lieben hohen Obrigkeit/
zum theil unter der Scribenten Nahmen in Druck
verfertigt / und in diß Libell zusammen getra-
gen/ zuvorab aber die göttliche Ordnung in acht
nehmen/welche in allen Dingen auff diesen dreyen
requisitis, nemlich Maas / Gewicht und Zahl
bestehet/meinen Grund und Fundament der ganz-
hen Sachen genommen / und beständiglich geles-
get/ darzu mehr ein scharff Judicium, als der be-
rühmten Redner Kunst gehdret/ darinnen ich als
ein einfältiger Schüler meine Einfalt bekennen/
und derwegen so viel mehr um Mitleiden / und
Christliche Gedult habe zu bitten / bevorab mich
getröstende / weil diß im Grunde nicht meiner/
sondern solcher fürtrefflicher weisen Leute Arbeit
ist / der günstige Leser werde sich um derselben

Authoritet und Hochansehens willen/ auch diese meine collectanea behegliche und und annehmen seyn lassen / fürnehmlich GOTT dem Vater des Lichts/ von dem alle gute Gaben herkommen/ und denn der Christlichen Obrigkeit für ihre väterliche Vorsorge/ treuen Fleiß/ und gemeinem Besten zu gute/ angeordnete heilsame constitutiones, löbliche Gesetz und Ordnung / neben mir Lob Ehr und Danc sagen / welchem ewigen treuen GOTT/ einem jedern nach Standes Gebühr in seine väterliche Bewahrung / mich aber in denselben hohen Gnade / Schutz und Schirm / wie auch günstige Beförderung / in Unterthänigkeit und gebührender Demuth auff's treulichste und fleißigste thue befehlen.

TERTULIANUS.

Non omnis fert omnia tellus.

A.

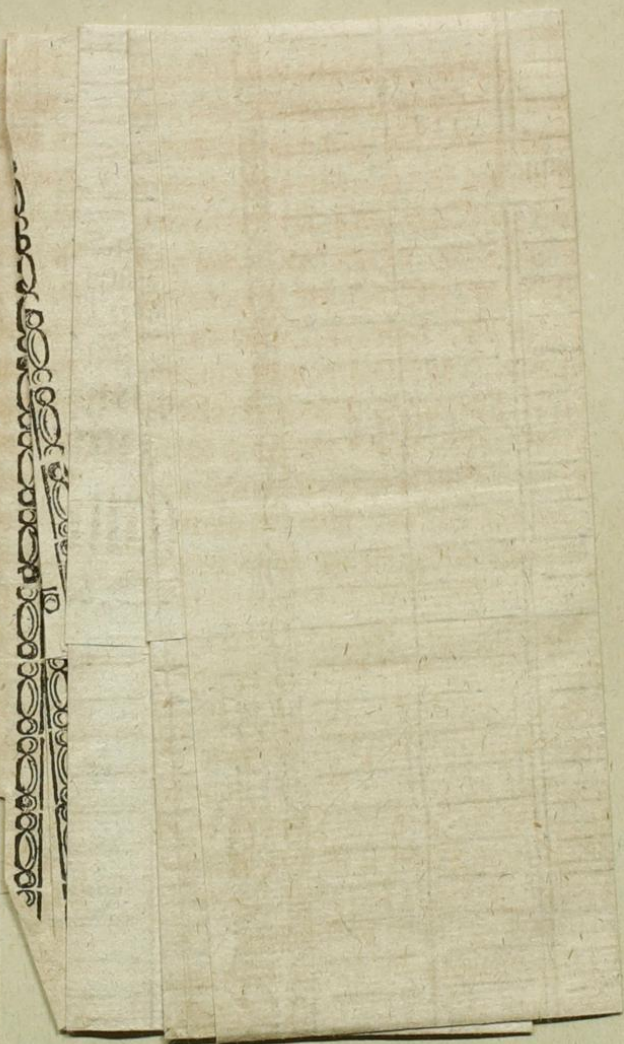
Bericht der ersten Brodt-Tafel.

I.

Fürs erste/ aus dem Grunde der alten gebackenen Proben/ wie auch aus derselbigen beygefügtten klärlichen concipirten noteln ist außführlichen zu ersehen / daß damahlts 115. lange Brodt / die am Gewichte gehalten 118. Pfund 28¹. f. auß einem Scheffel erbacken/ die dann auch der Grund und das Fundament / dar-
auf

es
es
er
n/
a
m
n-
ie
us
hr
e
ie
it
nd

a
en
o-
ln
8.
die
re
uf



Tafel des Brodbackens / Anno 1528. von 2. Br. und nicht höher als auf 20. Br. in Rechnung gesetzt. Anno 1597. ausser dem rechten Beweis/ nemlich leiblichen Hand-Griff/ das ist/ ausser dem Grunde der alten gesagten Proben/ und derselben concipierten Noteln/ durch die Rechner die Abtheilung des Brod-Kauffes von 20. bis auf 40. groß. irregulariter extendirer und in Rechnung gesetzt.

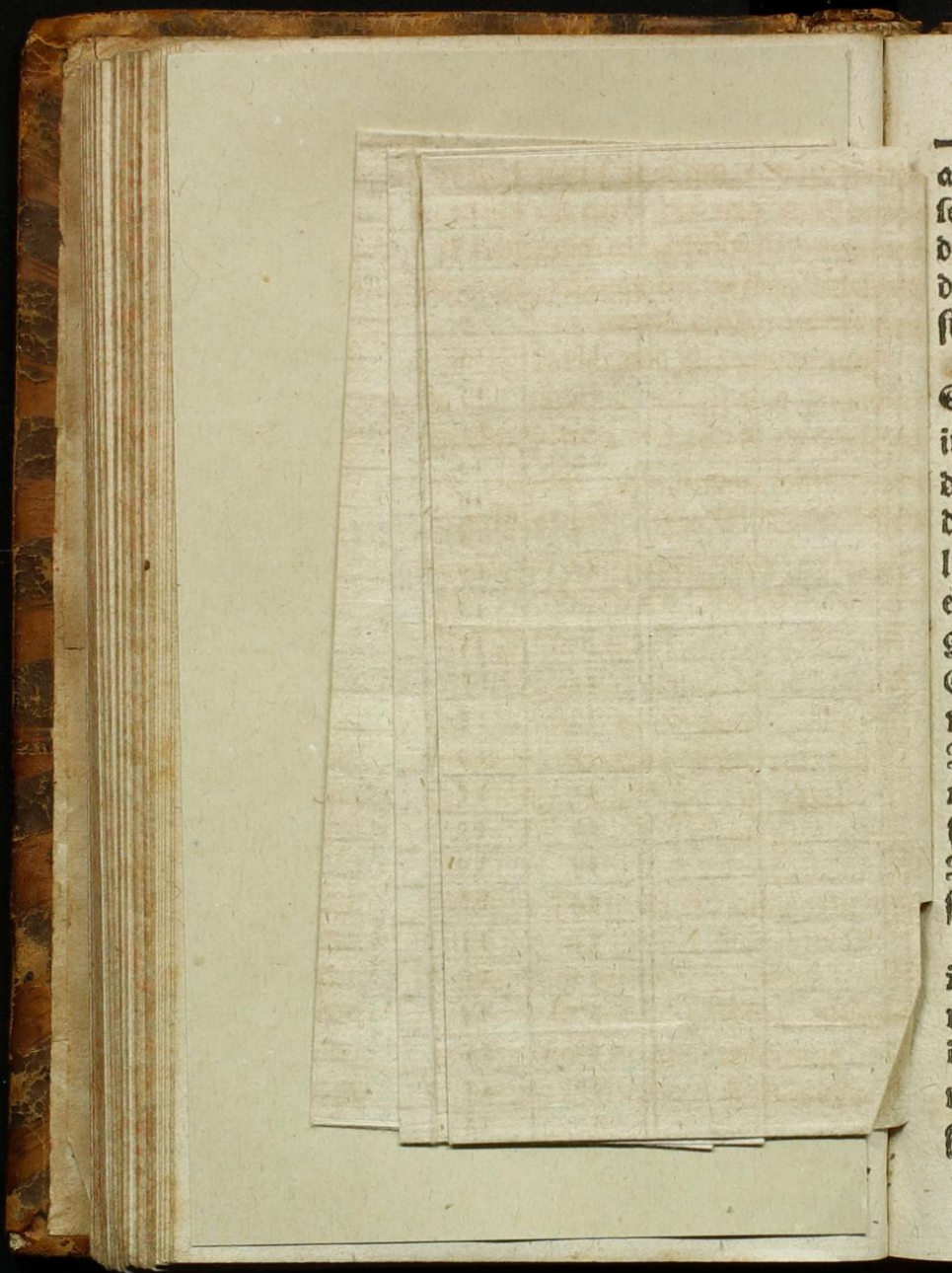
118. lb. 28 1/2 scot. Brod sind Num. dividend9 regul.		100. lb. 15 scot. Brod sind Num. Divisio regul.		51. lb. 27. scot. Brod sind Num. Dividen: irregu.		Der Einkauf eines Maß Korns Divisio irregular.		Ein 51. Brod soll wägen Proportio-ne irregular.		Der ganze werth an Brod für die ein Kaufeins Maß Kor.		Das unberech-nete Brod als 67. lb. 1 1/2 scot.		Der werth am Gelde für die unberechneten 67. lb. 1 1/2 scot Brod.		Der werth am Gelde fürs Brod aufm sch. erbackte propor: irreg.		118. lb. 28 1/2 scot. Brod sind Num: dividend9 regul.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.	lb.	scotg.
		12.	15	51	27	2	25	37 1/2	51	27				2 1/2					
		13.	15	51	27	3	17	9	51	27				3 1/2					
		14.	15	51	27	4	12	4 1/2	51	27				4 1/2					
		15.	15	51	27	5	10	15	51	27				5 1/2					
		16.	15	51	27	6	8	20 1/2	51	27				6 1/2					
		17.	15	51	27	7	7	24 1/2	51	27				7 1/2					
118	28 1/2	19.	15	regulare.		8 1/2	6	9	Fact.		67	1 1/2		10 1/2				118	28 1/2

Aus dem Grunde der alten Proben/ proportione regulari. in allen Columnis sind die Facit richtig/ in andern allen proportione irregulari unrichtig und unvollkommen.

19	15	51	27	9	5	35	51	27						11 1/2					
20	15	51	27	10	5	7 1/2	51	27						13					
21	15	51	27	11	4	3 1/2	51	27						14 1/2					
22	15	51	27	12	4	14 1/2	51	27						15 1/2					
23	15	51	27	13	3	40 1/2	51	27						16 1/2					
24	15	51	27	14	3	32 1/2	51	27						18 1/2					
25	15	51	27	15	3		51	27						19 1/2					
26	15	51	27	16	3	10 1/2	51	27						20 1/2					
27	15	51	27	17	3	1 1/2	51	27						22 1/2					
28	15	51	27	18	2	41 1/2	51	27						23 1/2					
29	15	51	27	19	2	34 1/2	51	27						24 1/2					
30	15	51	27	20	2	27 1/2	51	27						26					
31	15	51	27	21	2	21 1/2	51	27						27 1/2					
32	15	51	27	22	2	16 1/2	51	27						28 1/2					
33	15	51	27	23	2	10 1/2	51	27						29 1/2					
34	15	51	27	24	2	7 1/2	51	27						31 1/2					
35	15	51	27	25	2	3	51	27						32 1/2					
36	15	51	27	26	1	47 1/2	51	27						33 1/2					
37	15	51	27	27	1	43 1/2	51	27						35 1/2					
38	15	51	27	28	1	10 1/2	51	27						36 1/2					
39	15	51	27	29	1	37 1/2	51	27						37 1/2					
40	15	51	27	30	1	34 1/2	61	27						39					
41	15	51	27	31	1	31 1/2	51	27						40 1/2					
42	15	51	27	32	1	29 1/2	51	27						41 1/2					
43	15	51	27	33	1	27	51	27						42 1/2					
44	15	51	27	34	1	24 1/2	51	27						44 1/2					
45	15	51	27	35	1	22 1/2	51	27						45 1/2					
46	15	51	27	36	1	20 1/2	51	27						46 1/2					
47	15	51	27	37	1	18 1/2	51	27						48 1/2					
48	15	51	27	38	1	17 1/2	51	27						49 1/2					
49	15	51	27	39	1	15 1/2	51	27						50 1/2					
50	15	51	27	40	1	13 1/2	51	27						52					
90				90		17 1/2	51	27						117					
370	15	51	27	360		6 1/2	51	27						468					

Ex mal-
bus bo-
ges na-
is mori-
nz le-
ta sunt.

auf
sec
der
die
steh
Ed
in a
den
das
lin
ein
gar
Ge
wi
Z
na
fel
De
spr
irr
nu
der
wi
so



auff die calculation muß gerichtet seyn/und seynd
secundum præscriptum Arithmeticonum
der numerus dividendus regularis, das ist/
die Zahl/ so soll getheilet werden, genannt / und
stehet in der ersten columna.

Fürs andere / ist damahls der Roggen für 25.
Schilling/ oder 8 $\frac{1}{2}$. Gr. einkaufft/ und am Gelde
in alles darauß erbacken/ 57 $\frac{1}{2}$. Schilling/darauß
denn klärlich abzunehmen / daß über den Werth/
dafür das Schl.Roggen ist einkaufft/ 32 $\frac{1}{2}$. Schil-
ling erbberet und erbacken sind/darzu den Einkauf
eines jeden Scheffel Korn addirt, solches ist der
ganze Werth darzu/ so aus den 118. Pfund 28 $\frac{1}{2}$.
Schotg. Brodt sol und kan gelöst werden/ und
wird althier der divisor regularis, das ist/ der
Theiler genannt/ und stehet in der alten colum-
na. Vors dritte/ der Einkauf eines jedern Schef-
fel Korn stehet für sich in der vierdten columna.
Demnach aber irregulariter procediret, ent-
springet/ darauß der divisor irregularis.

Vors vierdte / nach dem von den Rechnern
irregulariter, procediret, in deme sie ihre Rech-
nung nicht auff die gebackene Proben/ das ist/ auff
den ganzen Werth/ als 118. Pf. 28 $\frac{1}{2}$. Schotg. Brodt/
wie auch auff die Zahl Geldes/ als 57 $\frac{1}{2}$. Schilling
so aus einem Scheffel erbacken sind / sondern

3 10

nur

nur bloß und alleine auff 51. Pfund 27. Schotg. Brodt/ so für den Werth / als 25. Schill. dafür der Scheffel Roggen ist einkaufft/ sollen gegeben werden/ dirigirt. Derwegen werden dieselben 51. Pfund 27. Schotg. Brodt/ der numerus dividendus irregularis, und stehen in der dritten columna.

Vors Fünffte/ den numerum dividendum irregul: auffgehoben/ durch den divisorem irregul: kömmt das facit eines Groschen Brodts/ und steht in fünfften columna.

Vors Sechste/ das irregulare facit eines Gr. Brodts mit dem divisore irregulari multiplicire, kömmt der num: divid: irreg. 51. Pfund 27. Schotg. Brodt wieder / und steht in der sechsten Columna. Vors Siebende/ die 51. Pfund 27. Schotg. Brodt/ von den 118. Pfund 28¹/₂. Schotg. Brodt angezogen/ befinden sich/ daß die Rechner 67. Pfund 1¹/₂. Schotg. Brodt in ihrer Rechnung überschritten / und gänzlich aus den Augen gesetzt/ und stehen in einer position in der siebenden columna. Vors Achte/ die Zahl Geldes / so aus 67. Pfund 1¹/₂. Schotg. Brodt/ die nur in einer einigen position berechnet/ nachsteigen und fallen / des Kornkauffs Kangelö:

gelöst werden / stehet in der achte columna.
 Vors Neundte / den Einkauf eines jeden Schef-
 fel Korn in specie zu der Zahl Geldes / so aus
 den 67. Pfund 1¹/₂. Schotg. Brodt / nach steigen
 und fallen / des Kornkauffs kan gelöst werden/
 addiret , so kömmt das facit, was aus einem
 ganzen Scheffel Korn secundum progressio-
 nem irregularem kan gelöst werden / und stehet
 in der neundten columna. Vors Zehende / das
 Brodt für den Werth / dafür ein Scheffel Korn
 ist einkauft / als 51. Pfund 27. Schotg. Brodt zu
 dem Werth / so über den Werth / dafür ein Maas
 Korn einkauft / als 67. Pfund 1¹/₂. Schotg. er-
 backen / addiret , kömmt alsdann der ganze
 Werth am Brodte / so aus einem ganzen Schef-
 fel Korn erbacken ist / wieder / welches der nume-
 rus dividendus regularis genennet / und stehet
 in einer einigen position in der zehenden co-
 lumna.

Bericht der ersten Brodt-Tafel A.

Lib. Sapient. XI. C. P.

Omnia mensurâ, & numero & pondere
 deposuisti.

Pondere, mensurâ, solus numeroque creavit,
 Libavitque DEUS, quidquid hic orbis habet.

3 v

MEN.

MENSURA quæque & pensatur PONDERE frugis 2
 Sed NUMERI ratio lucra dat & precium.
 Emptor jure putando, & venditor arte secundo
 Pondera, quæ deceant quemque, probare potest.
 Si modo pensata est rectè & substantia certa 2
 Sicut in hoc nostro certa laboris manet.

* * *

QUÆSTIO qualis erit, dabitur Responsio talis.
 Et pro confesfis quisque solutus erit.
 Scribat, disquirat, qui vult rerum ESSE profectò
 Scripta nulla dabit; quæstio nulla dabit.
 Queis non nemo sibi blanditur; somniat: audetque
 Attendisse aliis tristia damna viris.
 Sed frustra, in foveas, aliis quas foderit, ipse
 Tandem pro meritis præcipit andus erit.
 Vera etenim sunt vera: manens & vera manebunt 2
 Qui loquitur verum, vinciet ille nequit.
 Quin etiam errantium, quorum sit copula in unum,
 Haud parit errori turba patrocinium.
 Nam Deus, invidiâ & qui sorte premuntur iniquâ,
 Hos juvat, hos jure & justiciæque beat.
 Nec dat, & omne dedit: dabit hic quoque postmodò
 finem
 Optatum, cui sit gratia, laus & honos.

C. F. H. S.

Horatius lib. Epist.

Si quid novisti rectius istis
 Candidus impertis, si non, his utere mecum,
 Veritas

Tafel des Brodbackens / aus dem Grunde der gebackenen Broben / wie auch aus dem Grunde der neuen gebackenen Broben / nach steigen und fallen des Korn-Kauffes / mit allem fleiß in eine richtige Rechnung bracht / darauff der Becker Unkosten und Gewinn (exempli gratia) mit eingerechnet.

105. th. aus einem Scheffel Korn erbak- ten / sind der nume- rus divid.	12. gr. der Becker kosten und gewin der einkauf jedes Scheffel Korn dazu gelegt sind d. divid.	Der Einkauf eines jeden Scheffel Korn zur Nachrichtung.	Ein Groschen Brod soll wegen.	Ein drey Pfennig Brod soll wegen.	Der Werth an Brod für den ein- kauff eines Schef- fel Korn.	Der Werth an Brod für der Be- cker Unkosten und Gewinn.	105. th. sind Nu- merus dividen- dus.
th.	gr.	gr.	th. Schotg.	th. Schotg.	th. Schotg.	th. Schotg.	th.
105	14	2	7	24	1	12	105
105	15	3	7		1	8	105
105	16	4	6	27	1	4 $\frac{1}{2}$	105
105	17	5	6	8 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{7}{8}$	105
105	18	6	5	40		46 $\frac{2}{3}$	105
105	19	7	5	25 $\frac{5}{8}$		44 $\frac{1}{2}$	105
105	20	8	5	12		42	105
105	21	9	5			40	105
105	22	10	4	37 $\frac{1}{2}$		38 $\frac{1}{2}$	105
105	23	11	4	27 $\frac{3}{4}$		36 $\frac{1}{2}$	105
105	24	12	4	18		35	105
105	25	13	4	9 $\frac{3}{4}$		33 $\frac{3}{4}$	105
105	26	14	4	1 $\frac{1}{2}$		32 $\frac{1}{2}$	105
105	27	15	3	42 $\frac{1}{2}$		31 $\frac{1}{2}$	105
105	28	16	3	36		30	105
105	29	17	3	29 $\frac{2}{3}$		28 $\frac{2}{3}$	105
105	30	18	3	24		28	105
105	31	19	3	18 $\frac{1}{2}$		27 $\frac{1}{2}$	105
105	32	20	3	13 $\frac{1}{2}$		26 $\frac{1}{2}$	105
105	33	21	3	8 $\frac{1}{2}$		25 $\frac{1}{2}$	105
105	34	22	3	4 $\frac{1}{2}$		24 $\frac{1}{2}$	105
105	35	23	3			24	105
105	36	24	2	44		23 $\frac{1}{2}$	105
105	37	25	2	40 $\frac{1}{2}$		22 $\frac{2}{3}$	105
105	38	26	2	36 $\frac{1}{2}$		22 $\frac{1}{3}$	105
105	39	27	2	33 $\frac{1}{2}$		21 $\frac{1}{2}$	105
105	40	28	2	30		21	105
105	41	29	2	26 $\frac{3}{4}$		20 $\frac{2}{3}$	105
105	42	30	2	24		20	105
105	43	31	2	21 $\frac{1}{2}$		19 $\frac{2}{3}$	105
105	44	32	2	18 $\frac{1}{2}$		19 $\frac{1}{3}$	105
105	45	33	2	16		18 $\frac{2}{3}$	105
105	46	34	2	13 $\frac{1}{2}$		18 $\frac{1}{3}$	105
105	47	35	2	11 $\frac{1}{2}$		17 $\frac{2}{3}$	105
105	48	36	2	9		17 $\frac{1}{3}$	105
105	49	37	2	6 $\frac{1}{2}$		17 $\frac{1}{4}$	105
105	50	38	2	4 $\frac{1}{2}$		16 $\frac{2}{3}$	105
105	51	39	2	2 $\frac{1}{2}$		16 $\frac{1}{3}$	105
105	52	40	2	1 $\frac{1}{2}$		16 $\frac{1}{4}$	105
105	102	90	1	1 $\frac{1}{2}$		8 $\frac{1}{2}$	105

51	101
52	102
53	103
54	104
55	105
56	106
57	107
58	108
59	109
60	110
61	111
62	112
63	113
64	114
65	115
66	116
67	117
68	118
69	119
70	120
71	121
72	122
73	123
74	124
75	125
76	126
77	127
78	128
79	129
80	130
81	131
82	132
83	133
84	134
85	135
86	136
87	137
88	138
89	139
90	140
91	141
92	142
93	143
94	144
95	145
96	146
97	147
98	148
99	149
100	150

Veritas est formidabilis, qui omnium mala operantur eam. Nam apud veritatem non est avaritia, nec respectus personarum, nec timor multitudinis hominum errantium, quorum fit copula in unum. Esaïæ, 5.

Veritas interdum amara, injusta nunquam: premi, ligari, occultari potest, opprimi & vinci non potest. Simon de Cassia & Hieron. super Jeremiam.

B. Bericht der andern Brodts-Tafel.

B.

Bericht der andern Brodts-Tafel.

Zum ersten / einen vermehnten Scheffel Korn / der am Gewichte hält 90. Pfund / demselben am Gewicht 15. Pfund Kleyen / die am Maas ein Viertel eines Scheffels betragen / abgebeutelst oder abgeseichtet / bleiben zum ohffe Brodt 75. Pfund fein Mehl zu verbacken / darauff dann 105. Pfund Brodt können erbacken werden / die dann auch das rechte Fundament und Grund seyn / darauff die Abtheilung / Tara und derselben extension supputiret und gereicht ist / und secundum præscriptum Arithmeticoꝝ seynd sie Numerus dividendus genant / und stehen exempli gratia in der ersten columna.

2. Zum

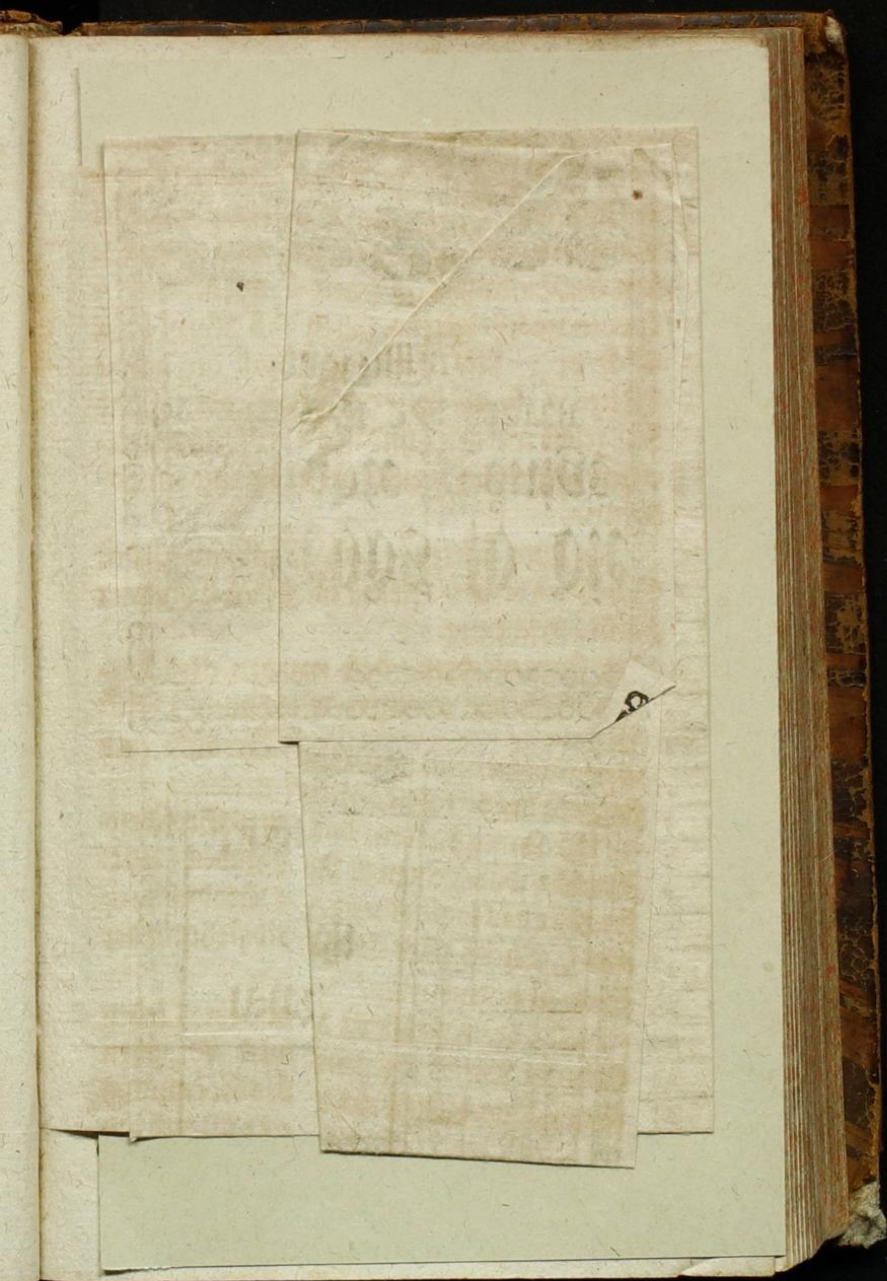
2. Zum andern/ so 12. Gr. den Beckern für ihre Unkosten und Gewinn / auff einen Scheffel Korn solten werden nachgegeben / muß zu denselben der Einkauf eines jeden Scheffel Korn in specie nachsteigen und fallen / des Kornkauffs addiret : Als entspringet darauß der ganze Werth / so aus den 105. Pfund Brodt sol und kan gelöst werden / und ist derselbe Werth der divisor genennet / und stehet in der andern columna.

3. Zum dritten / der Einkauf eines jeden Scheffel Korn / stehet in der dritten Columna zur Nachrichtung.

4. Zum vierdten / den numerum dividendum durch den divisorem aufgehoben / entspringet das facit eines Groschen Brodts / und stehet in der vierdten columna.

5. Zum fünfften / das facit eines Groschen Brodts / durch einen 6. Theil aufgehoben / entspringet das facit eines 3. Groschen Brodts / welches $\frac{1}{2}$. Theils eines Groschen ist / und stehet in der fünfften columna.

6. Zum sechsten / den Einkauf eines jeden Scheffel Korn mit dem facit eines Groschen Brodts / nachsteigen und fallen / des Kornkauffs multipliciret, befindet sich der ganze Werth am Brodt/



**Ordnung des Speise=Brods so die
Erbarne Rätthe der dreyen Städte Königs-
berg Anno 1613. auffgerichtet / und den 26. Martii
desselben Jahres den Gewercken der Becker gesambt auffm
Altstädtischen Rathhause Publiciret.**

	ss.		th.	Schotw:		th.	Schota.
Wenn	10	Als	$\frac{5}{2}$	$4\frac{4}{7}$	und	$\frac{1}{4}$	$\frac{5}{2}$
	11		$\frac{5}{4}$	+		$\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$
	12		5	$4\frac{4}{7}$		$\frac{1}{2}$	$9\frac{5}{7}$
	13		$4\frac{3}{4}$	$5\frac{17}{23}$		$\frac{1}{2}$	$5\frac{21}{23}$
ein	14	soll	$4\frac{1}{2}$	8	ein	$\frac{1}{2}$	$2\frac{2}{3}$
	15		$4\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{25}$		1	$11\frac{17}{25}$
	16		$4\frac{1}{4}$	$2\frac{10}{13}$		$\frac{1}{4}$	$8\frac{12}{13}$
	17		4	$7\frac{1}{9}$		$\frac{1}{4}$	$6\frac{10}{27}$
Scheffel	18	ein	4	—	Schilling	$\frac{1}{4}$	4
	19		$3\frac{3}{4}$	$5\frac{11}{29}$		$\frac{1}{4}$	$12\frac{3}{29}$
	20		$3\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{5}$		1	$11\frac{1}{5}$
	21		$3\frac{1}{2}$	$5\frac{13}{31}$		1	$9\frac{28}{31}$
Kogken	22	Brod	$3\frac{1}{2}$	—	Brod	1	8
	23		$3\frac{1}{2}$	$6\frac{10}{11}$		1	$6\frac{10}{11}$
	24		$3\frac{1}{4}$	$2\frac{2}{17}$		1	$4\frac{12}{17}$
	25		3	$9\frac{3}{5}$		1	$3\frac{3}{5}$
gekauft	26	grofschen	3	$5\frac{1}{3}$	soll	1	$1\frac{2}{3}$
	27		3	$1\frac{11}{17}$		1	$1\frac{2}{3}$
	28		$2\frac{3}{4}$	$9\frac{9}{19}$		$\frac{3}{4}$	$11\frac{3}{19}$
	29		$2\frac{3}{4}$	$5\frac{11}{13}$		$\frac{3}{4}$	$9\frac{3}{13}$
wird	30	wägen	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{2}{5}$	wägen	$\frac{3}{4}$	$8\frac{4}{5}$
	31		$2\frac{1}{2}$	$11\frac{5}{41}$		$\frac{3}{4}$	$7\frac{29}{41}$
	32		$2\frac{1}{2}$	8		$\frac{3}{4}$	$6\frac{2}{3}$
	33		$2\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{43}$		$\frac{3}{4}$	$5\frac{2}{43}$
vor	34		$2\frac{1}{2}$	$2\frac{2}{11}$		$\frac{3}{4}$	$4\frac{8}{11}$
	35		$2\frac{1}{4}$	$11\frac{7}{15}$		$\frac{3}{4}$	$3\frac{37}{45}$
	36		$2\frac{1}{4}$	$8\frac{20}{23}$		$\frac{3}{4}$	$2\frac{22}{23}$
	37		$2\frac{1}{4}$	$6\frac{18}{47}$		$\frac{3}{4}$	$2\frac{6}{47}$
	38		$2\frac{1}{4}$	4		$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$
	39		$2\frac{1}{4}$	$1\frac{4}{7}$		$\frac{3}{4}$	$\frac{4}{7}$
	40		2	$11\frac{13}{25}$		1	$11\frac{21}{25}$
	41		2	$9\frac{7}{17}$		$\frac{1}{2}$	$11\frac{7}{17}$
	42		2	$7\frac{5}{13}$		$\frac{1}{2}$	$10\frac{9}{13}$

Tafel des Brodbackens / nach steigen und fallen des Kornkauffs / in eine richtige Rechnung bracht / darauff der Becker Unkosten und Gewin / exempli gratia, mit eingerechnet worden.

120. th. Brod sind Numerus dividendy	10. ff. Be- cker Kosten gewin und ein kauff divisor.	Der Ein- kauff ei- nes Sch. Korns.	Ein ff. Brod soll wegen.	Der Werth an Brod für den Einkauf ei- nes Scheffel Korns.	Der Werth an Korn für der Becker Un- kosten und Gewinn.	120. th. Brod sind Numerus dividendy
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
th.	groschen.	ff.	th. Schotg.	th. Schotg.	th. Schotg.	120
120	12	2	10	20	100	120
120	13	3	9 $11\frac{1}{3}$	27 $33\frac{1}{5}$	92 $14\frac{10}{13}$	120
120	14	4	8 $27\frac{2}{7}$	34 $13\frac{6}{7}$	85 $34\frac{2}{7}$	120
120	15	5	8	40	80	120
120	16	6	7 24	45	75	120
120	17	7	7 $21\frac{4}{7}$	49 $19\frac{1}{7}$	70 $28\frac{4}{17}$	120
120	18	8	6 32	53 16	66 32	120
120	19	9	6 $15\frac{3}{19}$	56 $40\frac{8}{19}$	63 $71\frac{1}{19}$	120
120	20	10	6	60	60	120
120	21	11	5 $34\frac{2}{7}$	62 $41\frac{1}{7}$	57 69	120
120	22	12	5 $21\frac{9}{11}$	65 $21\frac{9}{11}$	54 $26\frac{2}{11}$	120
120	23	13	5 $10\frac{10}{23}$	67 $39\frac{1}{23}$	52 $82\frac{1}{23}$	120
120	24	14	5	70	50	120
120	25	15	4 $38\frac{2}{5}$	72	48	120
120	26	16	4 $29\frac{7}{15}$	73 $40\frac{8}{15}$	46 $27\frac{5}{15}$	120
120	27	17	4 $21\frac{1}{3}$	75 $26\frac{2}{3}$	44 $21\frac{1}{3}$	120
120	28	18	4 $13\frac{2}{7}$	77 65	42 $41\frac{1}{7}$	120
120	29	19	4 $6\frac{1}{29}$	78 $29\frac{2}{29}$	41 $18\frac{5}{29}$	120
120	30	20	4	80	4	120
120	31	21	3 $41\frac{1}{31}$	81 $13\frac{2}{31}$	38 $34\frac{2}{31}$	120
120	32	22	3 36	82 24	37 24	120
120	33	23	3 $30\frac{6}{11}$	83 $30\frac{6}{11}$	36 $17\frac{5}{11}$	120
120	34	24	3 $25\frac{1}{7}$	84 $33\frac{1}{7}$	35 $14\frac{2}{7}$	120
120	35	25	3 $20\frac{4}{7}$	85 $34\frac{2}{7}$	34 $13\frac{2}{7}$	120
120	36	26	3 16	86 32	33 16	120
120	37	27	3 $11\frac{2}{37}$	87 $27\frac{9}{37}$	32 $20\frac{3}{37}$	120
120	38	28	3 $7\frac{1}{19}$	88 $20\frac{4}{19}$	31 $27\frac{1}{19}$	120
120	39	29	3 $3\frac{9}{13}$	89 $11\frac{1}{13}$	30 $36\frac{1}{13}$	120
120	40	30	3 $44\frac{20}{41}$	90	30	120
120	41	31	2 $41\frac{1}{7}$	90 $35\frac{1}{4}$	29 $12\frac{3}{4}$	120
120	42	32	2 $37\frac{4}{13}$	91 $20\frac{4}{7}$	28 $27\frac{2}{7}$	120
120	43	33	2 $34\frac{10}{11}$	92 $5\frac{2}{3}$	27 $43\frac{2}{3}$	120
120	44	34	2 32	92 $34\frac{10}{11}$	27 $13\frac{1}{11}$	120
120	45	35	2 $29\frac{5}{23}$	93 16	26 32	120
120	46	36	2 $26\frac{2}{47}$	93 $43\frac{1}{2}$	26 $4\frac{4}{23}$	120
120	47	37	2 24	94 $22\frac{2}{7}$	25 $25\frac{2}{7}$	120
120	48	38	2 $21\frac{2}{39}$	95	25	120
120	49	39	2 $19\frac{1}{3}$	95 $24\frac{2}{3}$	24 $23\frac{2}{3}$	120
120	50	40	2 $19\frac{1}{3}$	96	24	120
120	100	90	1 $9\frac{1}{5}$	105	12	120

23
ste

8

de
an
ge
w
R
co

la
bc

S

Da
au
ne
di
co

Brodt/ dafür ein Scheffel Korn ist einkaufft/ und
stehet in der 6. columna.

7. Zum siebenden/ der Becker Unkosten und
Gewinn steht in der siebenden columna.

8. Zum achten/ den Werth am Brodt / für
den Einkauf eines Maasß Kornes/ zu dem Werth
am Brodt/ für der Becker Unkosten und Gewinn
gelegt / so kömmt der numerus dividendus
wieder/ das ist das Brodt / so aus einem Scheffel
Korn Mehls erbacken ist/ und steht in der achten
columna.

Daraus schenst Rechnung gewiß / das regu-
lariter procediret, und die Rechnung richtig
volnühret.

Bericht der dritten Brodt-Tafel C.

C.

Bericht der dritten Brodt-Tafel.

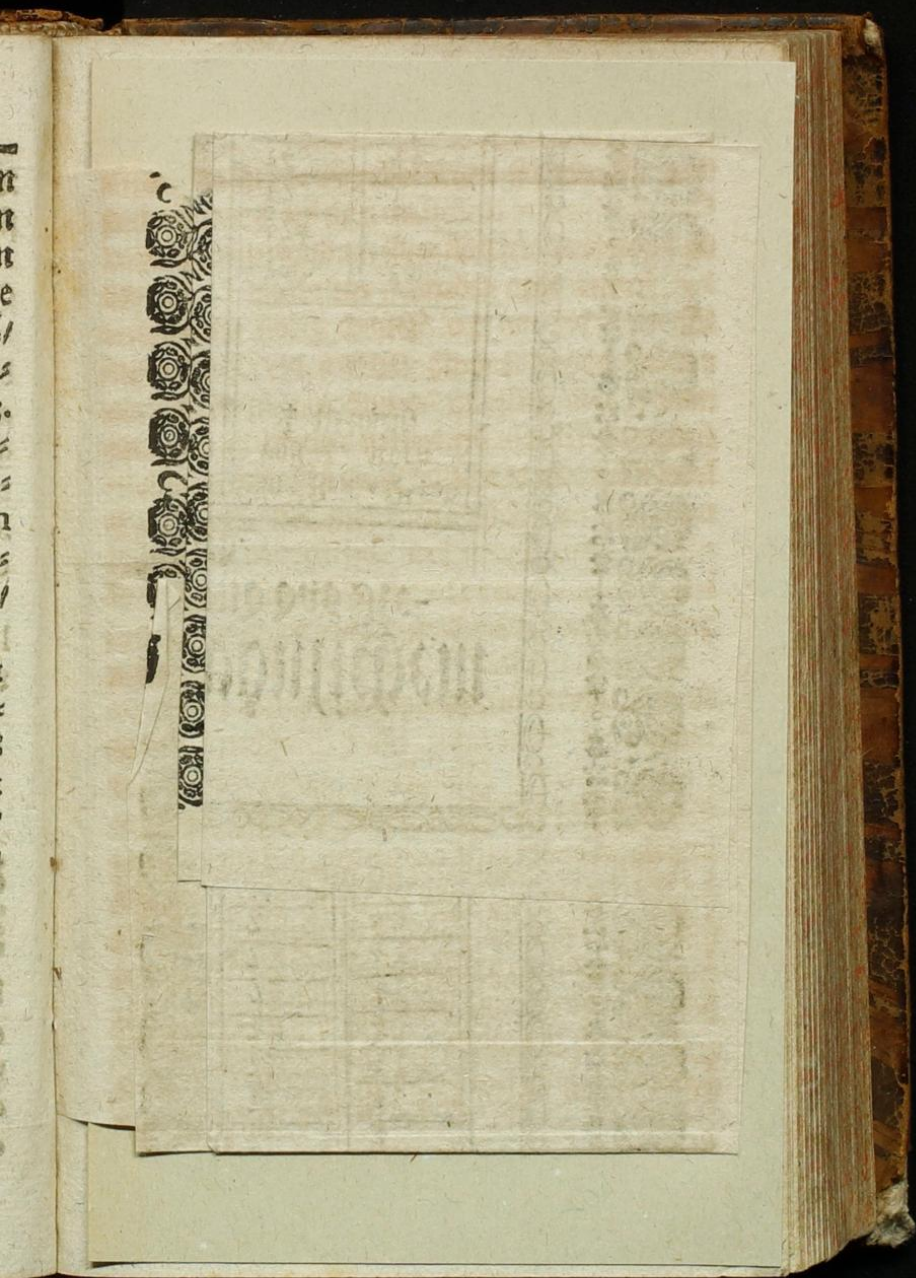
Anfänglich ein vermehrer Scheffel Korn/
der am Gewicht hält 90. Pfund densel-
ben an Kleh/ 2. oder 3. Pfund abgezogen/
daß also 87. Pfund Mehl zuverbacken bleibe / dar-
aus an gutem gemeinem Brodt 120. Pfund könn-
en erbacken werden/ die werden der numerus
dividendus genant / und stehen in der ersten
columna.

2. Fer

2. Ferner da den Beckern 10. Gr. auff einen Scheffel für ihre Unkosten und Gewinn werden nachgegeben/ den Einkauf nachsteigen und fallen des Korns dazu gelegt / entspringt der ganze Werth / der aus 120. Pfund gelöst werden sol/ und wird derselbe ganze Werth der divisor genant / und stehet in der andern columna. 3. Folgens stehet in der dritten columna, der Einkauf eines jeden Scheffel Korns für sich zur Nachrichtung. 4. Zum Vierden den numerum dividendum durch den divisorem aufgeho- ben / kömmt das tacit eines Groschen Brodts/ und stehet in der vierden columna.

5. Zum fünfften / den Einkauf eines jeden Scheffel Korns nachsteigen und fallen des Korn- kauffs / mit dem tacit eines Groschen Brodts multipliciret , kömmt der ganze Werth am Brodt für den Einkauf eines Scheffel Korns/ und stehet in der 5ten columna. 6. Zum sechsten/ der Becker Unkosten und Gewinn/ als 10. Gr. mit dem facit eines Gr. Brodts multipliciret, kömmt der ganze Werth am Brodt/ für der Becker Unko- sten und Gewinn/ und stehet in der 6ten columna.

7. Zum siebenden / den Werth am Brodt/ für den Einkauf eines Scheffel Korns / zu dem Werth am Brodt/ für der Becker Unkosten und Gewinn/addiret, kömmt alsdan der numerus di-
viden-



Brod-Ordnung / wie nach gewöhnlichem Kauff / das Betrende steigt oder fället / und das Re- giment den Brod-Beckern gegeben wird.

Wenn ein Schöffel Roggen oder Weizen gekauft wird vor	Roggen und Weizen Kauff.	Ein drey Pfennig Brod am Ge- wicht.		Ein baar Semeln umb 1. Pfennig.	Ein Zeil = Brod von $\frac{1}{4}$ Korn $\frac{1}{4}$ Weizen.	
	Groschen.	Pfund.	Loth.	Loth.	Loth.	Loth.
	21	2	6	$19\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	5
	22	2	$3\frac{1}{2}$	19	17	5
	23	2	0	$17\frac{1}{2}$	16	$4\frac{1}{2}$
	24	1	$29\frac{1}{2}$	17	$15\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
	25	1	28	$16\frac{1}{2}$	15	4
	26	1	24	16	$14\frac{1}{2}$	4
	27	1	$22\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	14	4
	28	1	21	15	13	$3\frac{1}{2}$
	29	1	18	$14\frac{1}{2}$	13	$3\frac{1}{2}$
	30	1	17	14	$12\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
	31	1	16	$13\frac{1}{2}$	12	$3\frac{1}{2}$
	32	1	$15\frac{1}{2}$	13	12	$3\frac{1}{2}$
	33	1	14	$12\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	3
	34	1	13	$12\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	3
	35	1	$12\frac{1}{2}$	12	11	3
	36	1	11	$11\frac{1}{2}$	11	3
	37	1	10	$11\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	3
	38	1	9	11	$10\frac{1}{2}$	3
	39	1	8	11	10	3
	40	1	7	$10\frac{1}{2}$	10	$2\frac{1}{2}$
	41	1	6	10	$9\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
	42	1	5	10	$9\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
	43	1	4	10	9	$2\frac{1}{2}$
	44	1	$3\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	9	$2\frac{1}{2}$
	45	1	3	$9\frac{1}{2}$	9	$2\frac{1}{2}$
	46	1	2	9	$8\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
	47	1	$1\frac{1}{2}$	9	$8\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
	48	1	$\frac{1}{2}$	9	$8\frac{1}{2}$	2
	49	1	0	$8\frac{1}{2}$	8	2
	50		$31\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	8	2
	51		31	$8\frac{1}{2}$	8	2
	52		30	8	$7\frac{1}{2}$	2
	53		$29\frac{1}{2}$	8	$7\frac{1}{2}$	2
	54		29	8	$7\frac{1}{2}$	2
	55		$28\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	7	2
	56		28	$7\frac{1}{2}$	7	2
	57		$27\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	7	2
	58		27	7	7	2
	59		$26\frac{1}{2}$	7	$6\frac{1}{2}$	2
	60		26	7	$6\frac{1}{2}$	2
	61		$25\frac{1}{2}$	7	$6\frac{1}{2}$	2
	62		$25\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
	63		25	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$

videndus, als 120. Pfund Brodt / so aus einem Scheffel erbacken sind / wieder / darauff schleust Rechnung abermahl gewiß / daß regularitor procediret, und die Rechnung richtig vollführet ist / und stehet in der siebenden columna.

Privata commoda ex æquo & bono componi possunt: quæ verò publicè possunt, nullo modo negligi debent.

NAlle richtige/ recht supputirte Brodt-Tafeln weisen klärlichen/ daß die liebe Christliche Obrigkeit zu allen Zeiten/ aus wohlbedacht und aus wohlgegründeten / erheblichen und rechtmäßigen Ursachen / ebenmäßigen Gewinn und Verdienst/ den Brodtbeckern auff einem Scheffel oder Maaß Korn / für ihre Arbeit/ Mühe und Kosten am Gelde / in der guten und wolfeilen Zeit/ als in der theuren Zeit (doch nach advenant und Maaß der Gewicht/ eines jeden Orts) zu eröbern/ zu erbacken konstituiret und angeordnet/ dertwegen denselben löblichen constitutionibus (die Unkosten raum gerechnet) ich allhier in meiner Berechnung / wie billich und recht/ die folge leiste / alldieweil aber der Becker ebenmäßigen Gewinn / und nicht ein mehrers/ und wann gleich der Scheffel in höhern Werth/

als

als 20. Gr. 40. Gr. wird einkaufft/ haben solt nicht wenig Leute vermeinen/ sich auch einbilden lassen/ es sey Unrecht/ derwegen was es mit dem Brodtbacken auff den Kauff für eine Gelegenheit hat/ Erinnerung zu thun / habe ich nicht undienlich erachtet. 1. Ob wohl in der guten Kauffzeit der Verdienst/ den Werth/darfür ein Maaß Korn wird einkaufft als 10. Gr. gegen 2. Gr. gerechnet/ ein Unsehnliches an der Zahl Geldes übertrifft/dennoch muß der Becker eine merckliche Unzahl Pfund Brodts mehr für 1. Gr. als in der theuren Zeit/ nemlich 5. 7. 10. Pfund Brodt geben/ damit sich dann eine Person etliche Tage behelffen kan / und wie dieses der rechte Werth am Brodt/ also ist auch allerseits kein klagen.

Wie nun die Früchte/ so zum Brodtbacken gehörig/ in geringen Werth kommen / und abschlagen/ je besser und besser dieselben werden einkaufft/ je mehr und mehr den Beckern ihre Nahrung/ Handthierung und Gewerbe zu rücke gehet und geschwächt wird.

2. Vors andere / in der wolfeilen Zeit kan der gemeine Mann durch seine Handthierung gar leicht so viel eröbern und verdienen / daß er Korn oder Mehl erkauffe/ und also sein Brodt zu seiner Nothdurfft selbst erbacke / dardurch dann den Brodt:

Brodtsbeckern ihre Nahrung und Gewerch dermassen geschwächt und eingezogen wird / daß diejenigen / so an ungelegenen Orten wohnen / fürnehmlich da keine Brodtbäncke seyn / ihre Handwerck übergeben / und durch ander Mittel ihr Brodt suchen und erwerben müssen / wie sie solches auch directè, wan sie candidè von der Sache reden / zustehen.

3. Bors dritte / wann über dessen in der guten Kauffzeit durch eine unrichtige Taxa und calculation, daß der Becker 8. Pfund 10. Pfund 15. Pfund Brodts mehr für 1. Gr. als es billig und recht ist / geben sol / darzu kömmt / alsdann müssen alle Becker immediatè verderben.

1. Hiergegen in der theuren Zeit / in höhern und höhern Werth die Früchte aufschlagen / je weniger und weniger Brodt die Becker für 1. Gr. geben / dardurch je mehr und mehr der Becker Gewerch und Nahrung für sich gehet / und zunimmt / dann wie zuvorn in der guten Kauffzeit / 5. 7. 8. 10. Pfund Brodt für 1. Gr. gegeben / an jeko in der theuren Zeit nicht mehr als 1. Pfund 2. Pfund nachsteigen und fallen des Kornkauffs gegeben werden. 2. Bors andere ist der gemeine Mann nicht wie vorhin in der guten Kauffzeit des Vermögens / daß er Mehl und Korn erkauffen

fen könne / und demnach wenig Pfund Brodt für einen Groschen gegeben / wird er gedrungen / das Brodt für seinen Groschen alle Tage bey den Beckern zu suchen / darauff erwächset den Beckern die Nahrung / also / daß sie in einem Tage mehr am Brodt erbacken und verdienen / als vorhin in der guten Kauffzeit in 4. 5. 6. Tagen / welches ihnen gar wol zu gönnen / wo fern der rechte Werth am Brodte gegeben.

3. Vors dritte / wann durch eine irregularem Taxam und Abtheilung / auch noch das darzu kömmt / im höhern Werth die Früchte auffsteigen und auffschlagen / je mehr der ungehörliche Gewinn augmentiret , dupliret und gesteigert wird / dardurch die liebe Armuth zum höchsten Ungebühr bedrenget / bedrückt und erarmet wird / in fleißiger Erwegung dessen allen / bevorab und insonderheit das vermercket / und in Erkundigung gebracht / daß die Becker in der theuren Zeit grosse mächtige Vortheil und Zugänge haben / so ihnen in der guten Kauffzeit præcise abgeschnitten seyn.

Als hat die liebe treue Obrigkeit / höchst
erheiz

erheischender Nothdurfft nach / ihre Brodts
 Ordnungen nicht alleine geändert und auff die
 theure Zeit gerichtet / sondern auch bessere / meh-
 rere / grössere / schärfere Aufsicht / wie auch Strafs-
 sen angeordnet und constituiret, zu dem En-
 de / ut sc. tempore sterilitatis panis copia
 ubique redundaret, justo precio ac mun-
 ditia debita venderetur. Fürnehmlichen
 aber und für allen / daß dem seuffhenden und
 dürfftigen Armuth / in Erkauffung des Brodts
 sein Pfennig vergolten / und nicht Unrecht ge-
 schehe / davon Justin. constit. 24. ein löblich
 und denckwürdig Dictum geschrieben: Präsi-
 dem prospicere atque curare oportet, ut
 esculenta omnia justis precii vendantur:
 sed id maximè necessarium est tempore
STERILITATIS, ne populus annonæ
 caritate prematur, & pro venditorum
 libidine aut fame conficianter cives aut
 bona perdere cogantur, Hoc autem ju-
 stissimum est, & Jus & ratio & ipsa na-
 tura convincit. Nec enim paucorum
 avaritia perire debet universa

Respubl. T. B. C. T.

R ij

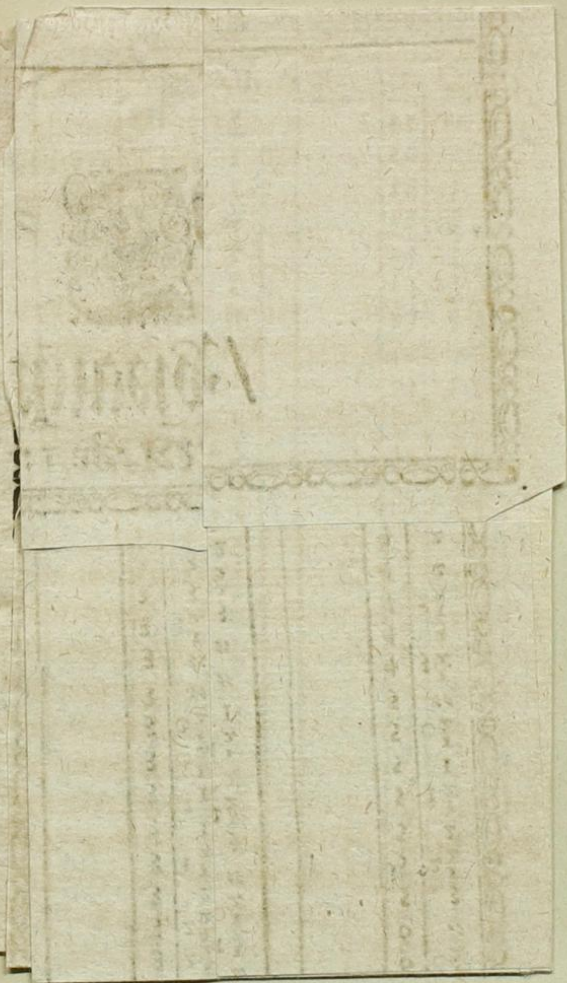
Hoch

Hochfürstl. Braunschweig. Lüneburg.
Zellisches Allgemeines Aufschreiben von
7. April 1694. von welchem Gewicht / nach
jedesmaligem Preiß des Getreides / das
Brod seyn müsse / und wie dar-
über zuhalten.

Mrsen 2c. Es ist bey bisheriger genaue-
rer Aufficht auff das Policey-Wesen ange-
mercket worden / daß in den mehresten
Städten und Flecken dieses Fürstenthums Lüne-
burg und dazu gehöriger Graffschafften das Brod/
so wol von Weizen-als Roggen-Mehl / nicht so
schwer / wie sich wol gebühre / gebacken / sondern
von den Beckern zu männigliches / und insonder-
heit der Armen / Nachtheil / bey dem Ausbacken
ein gar zu grosser und fast unzulässiger Gewinn
gesuchet werde; Wann aber dem / zumahlen bey
jetziger theuren Zeit / nicht also ferner nachgesehen
werden kan / sondern / dieser Unordnung abzuhelf-
fen / beygefügte Back-Tafel verfertiget und dar-
über mit denen Deputirten von Prälaten / Rit-
ter- und Landschaft communiciret / und nach-
dem deren Monita darüber vernommen / nun-
mehr resolviret worden / daß in allen Städten
und Flecken / auch auff dem Lande / woselbst Be-
cker/

rg.
von
ach
as

que
nge
sten
ine
od/
t so
ern
der
ken
inn
bey
hen
belf
dar
Ritz
achs
unz
oten
Be
cker/



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

Hoch-Fürstliche / Braunschweig-Lüneburg-Wellische / Bach-Tafel.

Weizen.

Roggen.

Ngr.	Bestes Mehl.			Ander Mehl.			Erst und ander Mehl durcheinander.			Drittes Mehl.			Bestes Mehl.			Ander Mehl.			Erst und ander Mehl durcheinander.			Drittes Mehl.			Geschrotene Mehl.		
	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.	th.	lt.	dt.
6		9	1		12	1 1/2		10	3		18	1		13	1		18	1		15	3		27	1 1/2		22	1
7		8	2		11	2		10	11		17	11		12	1 1/2		16	2 1/2		14	2		24	3		20	11
8		8	11		10	2 1/2		9	1		16	11		11	1 1/2		15	1		13	1		23	1		18	11
9		7	2		10	11		8	3		15	11		10	2		14	11		12	1		21	11		16	3 1/2
10		7	11		9	1 1/2		8	1		14	11		9	3		13	11		11	1 1/2		19	3		15	2 1/2
11		6	2		8	3		7	2 1/2		13	10		9	1 1/2		12	1 1/2		10	2 1/2		18	1		14	2 1/2
12		6	1		8	1		7	1		12	10		8	2		11	1 1/2		9	3 1/2		17	11		13	3
13		5	3		7	3		6	3		11	10		8	11		10	3		9	1 1/2		16	11		13	11
14		5	2		7	2		6	2		11	10		7	2 1/2		10	1 1/2		8	3 1/2		15	11		12	1
15		5	1		7	1		6	1		10	10		7	1 1/2		9	1 1/2		8	1 1/2		14	1		11	2
16		5	11		6	3		5	3 1/2		10	10		6	3		9	1 1/2		7	3 1/2		13	2 1/2		11	11
17		4	3		6	2		5	2 1/2		9	9		6	2 1/2		8	2 1/2		7	2 1/2		12	11		10	2
18		4	2 1/2		6	1 1/2		5	1 1/2		9	9		6	1		8	1		7	1		11	3 1/2		9	2
19		4	2		6	11		5	1		9	9		5	3 1/2		7	3 1/2		6	3 1/2		11	3 1/2		9	1 1/2
20		4	1		5	3		4	3		8	8		5	2 1/2		7	2 1/2		6	2 1/2		11	1 1/2		9	1 1/2
21		4	1 1/2		5	2		4	3		8	8		5	2		7	2		6	2		11	1 1/2		9	1 1/2
22		4	11		5	1 1/2		4	2 1/2		8	8		5	1		7	1		6	1 1/2		10	2 1/2		8	2
23		3	3 1/2		5	1 1/2		4	2		7	7		5	11		6	3		5	3 1/2		10	1 1/2		8	1 1/2
24		3	3		5	11		4	1 1/2		7	7		4	3 1/2		6	2		5	2 1/2		9	3		7	3 1/2
25		3	2 1/2		4	3		4	1		7	7		4	3		6	1		5	2		9	2		7	2
26		3	2		4	2 1/2		4	11		7	7		4	2		6	11		5	1		9	1 1/2		7	1
27		3	1 1/2		4	2		3	3 1/2		6	6		4	1 1/2		5	3 1/2		4	3		8	3		7	11
28		3	1		4	1 1/2		3	3		6	6		4	1		5	3		4	11		8	2		6	3 1/2
29		3	1 1/2		4	1		3	2 1/2		6	6		4	1 1/2		5	2		4	3		8	1		6	2 1/2
30		3	1 1/2		4	1 1/2		3	2 1/2		6	6		4	1 1/2		5	1 1/2		4	3		8	11		6	2
31		3	1 1/2		4	1 1/2		3	2 1/2		6	6		4	1 1/2		5	1 1/2		4	3		7	3		6	1
32		2	3 1/2		3	3 1/2		3	1 1/2		5	5		3	3 1/2		4	3 1/2		4	1 1/2		7	2		6	1 1/2
33		2	3 1/2		3	3		3	1		5	5		3	2 1/2		4	3 1/2		4	1 1/2		7	1 1/2		6	1 1/2
34		2	3		3	3		3	1		5	5		3	2 1/2		4	3		4	1 1/2		7	1 1/2		5	3
35		2	3		3	2 1/2		3	1 1/2		5	5		3	2		4	2 1/2		4	1 1/2		7	1 1/2		5	2 1/2
36		2	2 1/2		3	2		3	11		5	5		3	1 1/2		4	2		4	1 1/2		6	3		5	2
37		2	2 1/2		3	2		3	11		5	5		3	1		4	2		4	1 1/2		6	2 1/2		5	1 1/2
38		2	2		3	1 1/2		2	3 1/2		5	5		3	1		4	1		4	1		6	2		5	1
39		2	2		3	1		2	3 1/2		5	5		3	1 1/2		4	1		4	1		6	1 1/2		5	1 1/2
40		2	1 1/2		3	1		2	3		5	5		3	1 1/2		4	1 1/2		4	1 1/2		6	1		5	1 1/2
41		2	1 1/2		3	1 1/2		2	3		4	4		3	1 1/2		4	1 1/2		4	1 1/2		6	1 1/2		5	1 1/2
42		2	1		3	1		2	3		4	4		3	1		4	1		4	1		6	1		5	1
43		2	1		3	1		2	2 1/2		4	4		3	1		4	1		4	1		6	1		5	1
44		2	1		3	1		2	2 1/2		4	4		3	1		4	1		4	1		6	1		5	1
45		2	1 1/2		3	1 1/2		2	2 1/2		4	4		3	1 1/2		4	1 1/2		4	1 1/2		6	1 1/2		5	1 1/2
46		2	1 1/2		3	1 1/2		2	2 1/2		4	4		3	1 1/2		4	1 1/2		4	1 1/2		6	1 1/2		5	1 1/2
47		2	1 1/2		3	1 1/2		2	2 1/2		4	4		3	1 1/2		4	1 1/2		4	1 1/2		6	1 1/2		5	1 1/2
48		2	1 1/2		3	1 1/2		2	2 1/2		4	4		3	1 1/2		4	1 1/2		4	1 1/2		6	1 1/2		5	1 1/2

Wann der Himbe Fürst. Braunschweig-Lüneburgischer Land-Maass kostet

So muss Brod vor einen Pienig deren Zwölffe auff einen guten Vrothen gehen gebacken werden:

Handwritten title or header in a historical script, possibly Latin or German, located at the top of the page.

Large, stylized handwritten text or signature in the center of the page, likely a date or a specific entry.

Small handwritten text or signature located below the central stylized text on the left side.

Small handwritten text or signature located below the central stylized text on the right side.

Table 1 (Left)										Table 2 (Right)									
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360
361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380
381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400
401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420
421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440
441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460
461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480
481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500
501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520
521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540
541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560
561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580
581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600
601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620
621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640
641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660
661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680
681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700
701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720
721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740
741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760
761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780
781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800
801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820
821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840
841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860
861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880
881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900
901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920
921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940
941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960
961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980
981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000

1772		1773		1774		1775		1776		1777		1778		1779		1780		1781		1782		1783		1784		1785		1786		1787		1788		1789		1790		1791		1792		1793		1794		1795		1796		1797		1798		1799		1800		1801		1802		1803		1804		1805		1806		1807		1808		1809		1810		1811		1812		1813		1814		1815		1816		1817		1818		1819		1820		1821		1822		1823		1824		1825		1826		1827		1828		1829		1830		1831		1832		1833		1834		1835		1836		1837		1838		1839		1840		1841		1842		1843		1844		1845		1846		1847		1848		1849		1850		1851		1852		1853		1854		1855		1856		1857		1858		1859		1860		1861		1862		1863		1864		1865		1866		1867		1868		1869		1870		1871		1872		1873		1874		1875		1876		1877		1878		1879		1880		1881		1882		1883		1884		1885		1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901		1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910		1911		1912		1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919		1920		1921		1922		1923		1924		1925		1926		1927		1928		1929		1930		1931		1932		1933		1934		1935		1936		1937		1938		1939		1940		1941		1942		1943		1944		1945		1946		1947		1948		1949		1950		1951		1952		1953		1954		1955		1956		1957		1958		1959		1960		1961		1962		1963		1964		1965		1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972		1973		1974		1975		1976		1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1987		1988		1989		1990		1991		1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998		1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025		2026		2027		2028		2029		2030		2031		2032		2033		2034		2035		2036		2037		2038		2039		2040		2041		2042		2043		2044		2045		2046		2047		2048		2049		2050		2051		2052		2053		2054		2055		2056		2057		2058		2059		2060		2061		2062		2063		2064		2065		2066		2067		2068		2069		2070		2071		2072		2073		2074		2075		2076		2077		2078		2079		2080		2081		2082		2083		2084		2085		2086		2087		2088		2089		2090		2091		2092		2093		2094		2095		2096		2097		2098		2099		2100		2101		2102		2103		2104		2105		2106		2107		2108		2109		2110		2111		2112		2113		2114		2115		2116		2117		2118		2119		2120		2121		2122		2123		2124		2125		2126		2127		2128		2129		2130		2131		2132		2133		2134		2135		2136		2137		2138		2139		2140		2141		2142		2143		2144		2145		2146		2147		2148		2149		2150		2151		2152		2153		2154		2155		2156		2157		2158		2159		2160		2161		2162		2163		2164		2165		2166		2167		2168		2169		2170		2171		2172		2173		2174		2175		2176		2177		2178		2179		2180		2181		2182		2183		2184		2185		2186		2187		2188		2189		2190		2191		2192		2193		2194		2195		2196		2197		2198		2199		2200		2201		2202		2203		2204		2205		2206		2207		2208		2209		2210		2211		2212		2213		2214		2215		2216		2217		2218		2219		2220		2221		2222		2223		2224		2225		2226		2227		2228		2229		2230		2231		2232		2233		2234		2235		2236		2237		2238		2239		2240		2241		2242		2243		2244		2245		2246		2247		2248		2249		2250		2251		2252		2253		2254		2255		2256		2257		2258		2259		2260		2261		2262		2263		2264		2265		2266		2267		2268		2269		2270		2271		2272		2273		2274		2275		2276		2277		2278		2279		2280		2281		2282		2283		2284		2285		2286		2287		2288		2289		2290		2291		2292		2293		2294		2295		2296		2297		2298		2299		2300		2301		2302		2303		2304		2305		2306		2307		2308		2309		2310		2311		2312		2313		2314		2315		2316		2317		2318		2319		2320		2321		2322		2323		2324		2325		2326		2327		2328		2329		2330		2331		2332		2333		2334		2335		2336		2337		2338		2339		2340		2341		2342		2343		2344		2345		2346		2347		2348		2349		2350		2351		2352		2353		2354		2355		2356		2357		2358		2359		2360		2361		2362		2363		2364		2365		2366		2367		2368		2369		2370		2371		2372		2373		2374		2375		2376		2377		2378		2379		2380		2381		2382		2383		2384		2385		2386		2387		2388		2389		2390		2391		2392		2393		2394		2395		2396		2397		2398		2399		2400		2401		2402		2403		2404		2405		2406		2407		2408		2409		2410		2411		2412		2413		2414		2415		2416		2417		2418		2419		2420		2421		2422		2423		2424		2425		2426		2427		2428		2429		2430		2431		2432		2433		2434		2435		2436		2437		2438		2439		2440		2441		2442		2443		2444		2445		2446		2447		2448		2449		2450		2451		2452		2453		2454		2455		2456		2457		2458		2459		2460		2461		2462		2463		2464		2465		2466		2467		2468		2469		2470		2471		2472		2473		2474		2475		2476		2477		2478		2479		2480		2481		2482		2483		2484		2485		2486		2487		2488		2489		2490		2491		2492		2493		2494		2495		2496		2497		2498		2499		2500		2501		2502		2503		2504		2505		2506		2507		2508		2509		2510		2511		2512		2513		2514		2515		2516		2517		2518		2519		2520		2521		2522		2523		2524		2525		2526		2527		2528		2529		2530		2531		2532		2533		2534		2535		2536		2537		2538		2539		2540		2541		2542		2543		2544		2545		2546		2547		2548		2549		2550		2551		2552		2553		2554		2555		2556		2557		2558		2559		2560		2561		2562		2563		2564		2565		2566		2567		2568		2569		2570		2571		2572		2573		2574		2575		2576		2577		2578		2579		2580		2581		2582		2583		2584		2585		2586		2587		2588		2589		2590		2591		2592		2593		2594		2595		2596		2597		2598		2599		2600		2601		2602		2603		2604		2605		2606		2607		2608		2609		2610		2611		2612		2613		2614		2615		2616		2617		2618		2619		2620		2621		2622		2623		2624		2625		2626		2627		2628		2629		2630		2631		2632		2633		2634		2635		2636		2637		2638		2639		2640		2641		2642		2643		2644		2645		2646		2647		2648		2649		2650		2651		2652		2653		2654		2655		2656		2657		2658		2659		2660		2661		2662		2663		2664		2665		2666		2667		2668		2669		2670		2671		2672		2673		2674		2675		2676		2677		2678		2679		2680		2681		2682		2683		2684		2685		2686		2687		2688		2689		2690		2691		2692		2693		2694		2695		2696		2697		2698		2699		2700		2701		2702		2703		2704		2705		2706		2707		2708		2709		2710		2711		2712		2713		2714		2715		2716		2717		2718		2719		2720		2721		2722		2723		2724		2725		2726		2727		2728		2729		2730		2731		2732		2733		2734		2735		2736		2737		2738		2739		2740		2741		2742		2743		2744		2745		2746		2747		2748		2749		2750		2751		2752		2753		2754		2755		2756		2757		2758		2759		2760		2761		2762		2763		2764		2765		2766		2767		2768		2769		2770		2771		2772		2773		2774		2775		2776		2777		2778		2779		2780		2781		2782		2783		2784		2785		2786		2787		2788		2789		2790		2791		2792		2793		2794		2795		2796		2797		2798		2799		2800		2801		2802		280	
------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	------	--	-----	--

Bericht von der Back-Tafel. 133

cker/ welche zum feilen Kauffbacken/ sich auffhalten / dieser neuverfertigten Back-Tafel nachgegangen und von den Beckern nach dem darin angemerktem Gewicht so wohl das Rocken-als Weizen-Brodt ausgebacken und verkauffet werden solle: So begehren an Serenissimi. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn statt Wir hiermit an Euch / Ihr wollet beregte Back-Tafel nicht allein zu männigliches notig bringen / sondern auch insonderheit die sämblliche Becker dar auff verweisen und ihnen andeuten/ daß sie/ bey Vermeidung schwehrer Straffe/ nach dem darin erwehntem Gewicht das Ausbacken verrichten sollen. Und wie Wir denen bestellten Policemeystern auffgetragen/ daß sie fleißige Acht zu geben/ damit dieser Back-Tafel gehörig nachgegangen werde/ also habt Ihr auch Eurer seits ihnen gebührend zu assistiren und an gehöriger Aufsicht es gleichfalls nicht ermangeln zu lassen / sondern dahin zu sehen/ daß die Verbrecher zu gehöriger Straffe gezogen werden; denen Beckern aber noch dieses zu vernehmen zu geben/ daß es/ wie von einigen an einem und andern Ort vermerket werden wollen / die Meinung gar nicht habe/ daß sie eben gehalten seyn sollen / von allen in der Back-Tafel specificirten Arten Mehl

R iii

Brodt

134 Bericht von der Back-Tafel.

Brodt zu backen/ sondern diese Back-Tafel ihnen
nu darzu diene/ daß/ wann sie von ein-oder an-
derer Art des darin specificirten Mehls backen/
sie sich darnach richten können/ wie schwehr sie das
Brodt von dieser oder jener Art Mehls außzubaz-
cken gehalten. Wir wollen/ wie diesem Befehl
gelebet/ Euren Bericht erwarten. Daran ges-
chiehet Er. Durchl. gnädigster Wille und Mei-
nung/ Und Wir seyn Euch zu 2c. Zelle den 7.
Aprilis 1694.

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. zu Regierung
verordnete Geheimte und Räthe.

* * *

Bericht von denen Beckern.

Was Er. Königl. Majest. in Preußen an dero Ge-
sandschaft allhier in Regensburg der Handwerker
Mißbrauch / insonderheit bey denen Beckern be-
treffend/ rescribiren lassen/ erhellet aus folgenden:

Von Gottes Gnaden/ Friederich/ König in
Preußen/ Marggraff zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erzh. Kämmerer
und Churfürst/ Souverainner Prinz von
Oranien/ zu Magdeburg/ Elcoe/ Jülich/
Berg/ Stettin/ Pommern 2c. Herhoq 2c.
Unsere

Unsern gnädigen Gruss zuvor / Hoch-Wohlgebohrner / Hochgelahrte Rätke und liebe Gese treue:

Es ist unter andern bey denen Handwerckern im Röm. Reich von alters her eingeschlichenen Mißbrauch / auch diese üble Gewohnheit bey denen Beckern hergebracht / daß wan sie alle 4. Wochen ihre gewöhnliche Zusammenkünfften auf der Herberge haben / und die Klage / so gemeiniglich in nichtswürdigen Dingen bestehet / abthun / die Lade von dem Alts Gesellen mit diesen Worten zugemachet wird:

Wenn einer nichts mehr zu klagen weiß / so weiß ich auch nichts / so wollen wir auf dieses mahl einen frischen frölichen Feyerabend machen / zum ersten ehre Gdt den Vater / zum andern Hrn. Vater und Fr. Mutter / Brüder und Schwestern / ehre ein guter Bruder den andern : Werden wir das thun / so werden wir alle wohl fahren / in Nahmen Gdtes des Vaters / Gdtes des Sohns und Gdtes des Heiligen Geistes. Amen!

Womit die Lade zugemachet / und hernach ein Theil von dem Geld versoffen wird : Ingleichen / wann jetzt bemeldter massen die Gesellen alle 4. Wochen

K so

zu

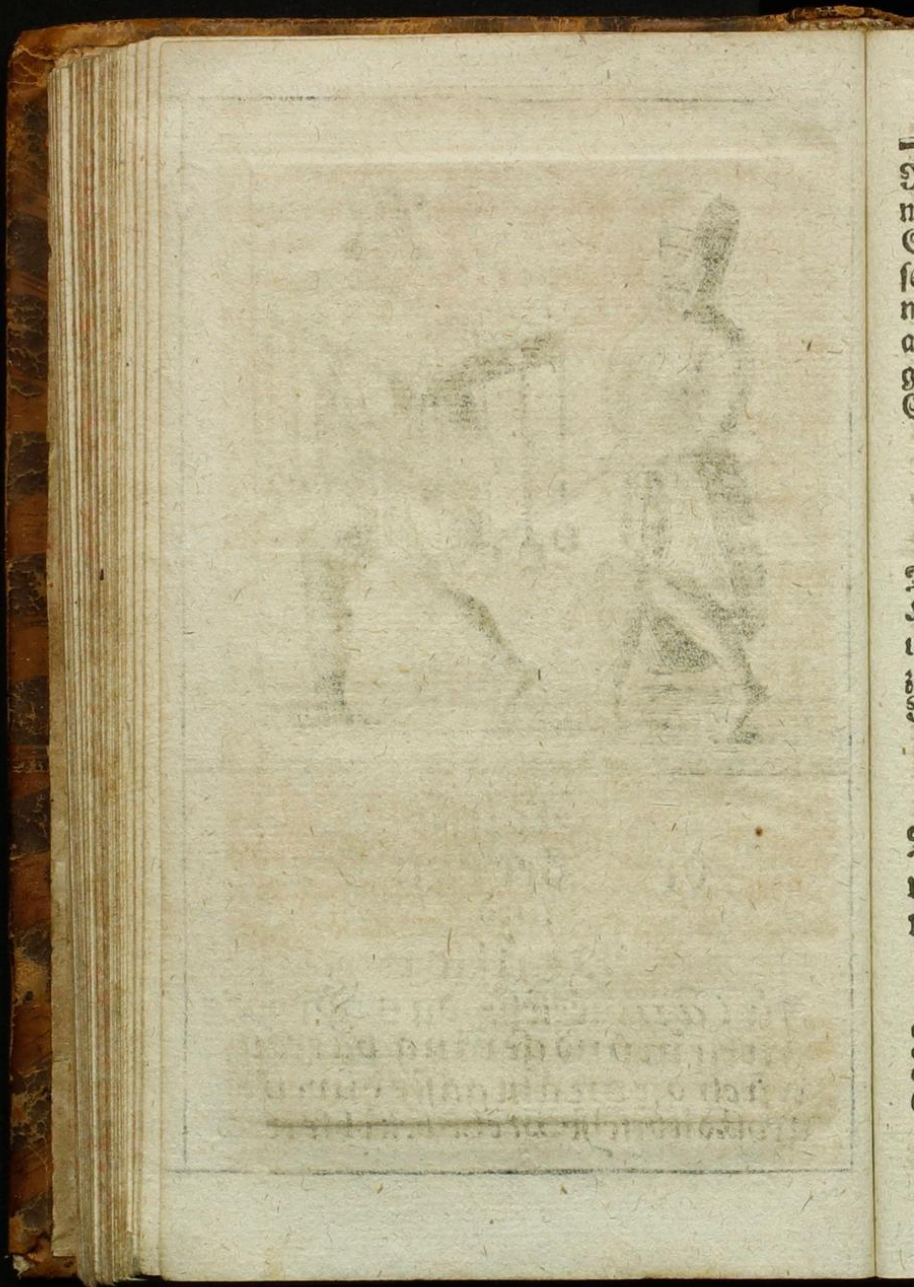
zu ihrer Zusammenkunft kommen / so spricht ein jeder / wann er in die Stube hinein tritt:

Guten Tag / Gdt ehre das Reich / Gdt ehre das Gelack / Gdt ehre den Hrn. Vater / Frau Mutter / Brüder und Schwestern / und alle fromme Becken- Knechte / wie sie alle versamlet sind / es sey gleich hier und anderswo.

Wie nun solches ein grosser Mißbrauch und schwere Entheiligung des göttlichen Namens ist / welcher auch in denen allerwichtigsten Sachen nicht anders als mit Furcht und Ehrerbietung gebraucht werden soll / da man hingegen bey solchen Zusammenkünften bald nach jetzt erwähnten Formalien zu den Sauffen schreuet / also sind Wir willens selbige in unsern Landen abzuschaffen / zumahlen da viel Christliche Herzen dadurch scandalisiret und geärgert werden. Wir begreifen aber wohl / daß weil solche üble Gewohnheit in dem ganzen Römischen Reich hergebracht / es denen aus unsern Landen in das Reich wanderten Gefellen zum Vorwurff gedeihen / ihnen auch gar die Innung möchte difficultirt werden ; Weßhalben wir euch dann hiermit allergnädigst anbefehlen / mit andern Ständen bey der dortigen Reichs Versammlung daraus zu communiciren / und es dahin zubefördern / daß solche ärgerliche und lästerliche Formalien durch ein Reichs



Straffe
 der Secker
 und
 Müller
 Zu Cair, welche das Brodt
 zu klein und gering backen
 auch die mahlgäste durch
 großdiebische weise bestehlen



Reichs Conclufum verboten und abgeftellet werden
mögen : Welches verhoffentlich umb fo weniger
Schwürigkeit haben wird/ weil die Ehre des grofs-
en Gottes dadurch gerettet / und dem Publico
nicht gefchadet wird ; die Becker auch fich eines
andern anftändigen Grufes und Formalien verein-
igen können. Sind euch mit Gnaden gewogen.
Geben zu Cölln an der Spree / den 12. Febr. 1703.

Friederich.

P. von Suchs.

Den Hoch- Wohl- Edelgebohrnen und
Hochgelahrten / unsern / lieben Getreuen/
unsern bey annoch wählenden Reichs- Stage
zu Regensburg Anwesenden gevollmächtigt.
Räthl. und Gesandten.



Bericht aus des Herrn von Har-
 randts Reise-Beschreibung in 4to pag. 727.
 wie die jenigen Becker zu Syracasa gestraft
 werden/ welche das Brodt zu
 klein backen.

Nes gehen ihrer viel auf den Gassen hin
und her / welche kleine Backöfelein auf eis
nem Schubkarren führen / oder auf dem
Rü.

Rücken tragen / die halten jemahls vor den Häu-
fern/ backen und richten darinnen zu / Kuchen/
Gemüß und andere Sachen / von ihren Schleck-
Speisen/ sein warm/ und verkauffen es einem je-
den/ so viel er dieses oder jenes begehret. Wie
dann dergleichen fahrender Streiner da und dort
oft viel gestrafft werden/ darum sie daru vermei-
nen/ weil sie heut da / Morgen an einem andern
Ort streinen/ man auf das/ was sie backen oder
kochen/ und in was Gericht/ nicht so achtung gibt/
als auf die welche in den Kramläden sitzen. Sie
werden aber oft sehr in ihrer Meinung betrogen/
und übersehen es / darum werden ihnen gewisse
Straffen auferlegt.

Dann wann sie klein Brodt backen/ so thut
man ihren Hals zwischen zwey Bretter / wie in
einen Stoß / legen darauff daß ungewichtigen
von ihnen gebackenen Brodts / und führet man
sie in der Stadt herum / und klingelt auf Glöck-
lein/ so daran hangen/ damit solches jederman
auff den Gassen möchte wißlich
seyn.



Die